

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1854)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung : 1854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sitzung. — 1854.

Kreisschreiben

an

sämmliche Mitglieder des Großen Rathes.

20. April hinweg zur Einsicht der Großerathsmitglieder auf der Staatskanzlei bereit liegen.

Mit Hochachtung!

Der Großerathspräsident:
Ant. Simon.

Bern, den 15. April 1854.

Herr Großerath!

Damit die vom Regierungsrath bereits geprüfte und erstinstanzlich passirte Staatsrechnung des Jahres 1853 noch vor Ablauf der gegenwärtigen Verwaltungsperiode endlich genehmigt werden könne, findet sich der Unterzeichnete, im Einverständnisse mit der genannten Behörde, veranlaßt, die Mitglieder des Großen Rathes auf Montag den 24. April nächstkünftig zu einer kurzen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach, Herr Großerath, eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungskoal des Großen Rathes einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Berathung kommen werden, sind:

- 1) Staatsrechnung für das Jahr 1853 nebst dahergem. Bericht der Staatswirtschaftskommission;
 - 2) Dekretsentwurf, betreffend neue Eintheilung der Wahlkreise des Amtsbezirkes Aarberg;
 - 3) Vortrag der Baudirektion, betreffend den Bau der Bern-Luzern-Straße bei Dürrenroth;
 - 4) Vortrag, betreffend die Errichtung einer jurassischen Bankfiliale;
 - 5) Vortrag über Nachkredite;
 - 6) Gesetzesentwurf, betreffend einige Abänderungen im Güterabtretungsverfahren (definitive Redaktion der zweiten Berathung);
 - 7) Dekretsentwurf, betreffend die Regulirung der Heirathsrequisite;
 - 8) Vorträge über Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgecüche;
 - 9) Wahlen von Stabsoffizieren.
-

Auf die Tagesordnung für die erste Sitzung werden gesetzt:
die unter den Ziffern 2, 3, 4 und 5 bemerkten Dekretsentwürfe und Vorträge. Die Staatsrechnung wird von Donnerstag den Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

Kreisschreiben

an

sämmliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 17. April 1854.

Herr Großerath!

Seit Abfassung des Traktandenzirkulars für die bevorstehende Session des Großen Rathes ist der Bericht der in Folge eines erheblich erklärten Anzuges bestellten Kommission über die Herstellung im Jura des zweiten Theiles des französischen Code de procédure civile — das Schuldbetreibungsverfahren enthaltend — eingelangt.

Nachträglich wird daher auch dieser Bericht sammt entsprechendem Dekretsentwurfe als Gegenstand allfälliger Berathung angezeigt.

Mit Hochachtung!

Der Großerathspräsident:
Ant. Simon.

V o r t r a g
der
Staatswirtschaftskommission an den Grossen Rath.

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

Die Staatswirtschaftskommission hat ihrer Aufgabe gemäss die Staatsrechnung für das Jahr 1853 einer genauen Prüfung unterstellt und gibt sich nun hiermit die Ehre, Ihnen darüber ihren Bericht zu erstatten.

Die ordentliche Verwaltungsrechnung vom Jahr 1853 erzeugt ein Einnnehmen von Fr. 4,253,904. 75 und ein Ausgeben von " 4,321,783. 33 mithin ein Defizit von Fr. 67,878. 58 Der Veranschlag pro 1853 hatte ein solches vorgesehen von Fr. 156,407. Das wirkliche Defizit blieb also um . . . Fr. 88,528. 42 hinter dem mutmaßlichen zurück.

Es ist dieses Resultat ein um so günstigeres zu nennen, als die Kosten der Justiz- und Polizeidirektion in Folge der angefüllten Gefangenschaften und Strafanstalten und der theueren Lebensmittel um Fr. 102,920 die Kosten der Gerichtsverwaltung um " 22,533 den Budgetansatz überschritten zusammen um Fr. 125,453 und es nur den auf andern Direktionen gemachten Ersparnissen, namentlich aber auch einigen bessern Einnahmen zuzuschreiben ist, daß das veranschlagte Defizit sich in der Wirklichkeit nicht bedeutend herausgestellt hat. Die Staatswirtschaftskommission hat bei diesem Urteil die erfreuliche Bemerkung gemacht, daß sich die Verwaltung angelegen sein läßt, die Einnahmen im Budget nicht höher zu stellen, als sie im ungünstigsten Falle zu erwarten sind, und vorzieht, dem wirklichen Resultate das Bessere zu überlassen.

Was nun die einzelnen Ansäze der Rechnung anbetrifft, so vereinigte sich die Kommission zu Aufnahme folgender Bemerkungen in ihren Bericht:

In Bezug auf das Forstwesen kann die Staatswirtschaftskommission nicht umhin, hier dem Herrn Vorsteher dieser Administration die vollste Anerkennung auszusprechen über die große Sorgfalt, die er auf diesen Zweig verwendet, und über den aus der Rechnung sich neuerdings ergebenden Beweis, wie sehr er sich angelegen sein läßt, theils durch Erlangung möglichst günstiger Holzpreise, theils durch größtmögliche Ersparnisse in den Verwaltungskosten den Ertrag der Waldungen zu erhöhen.

Hinsichtlich der Domänen und Waldungen sprach die Kommission wiederholt ihre Meinung dahin aus, daß deren Schätzung viel zu hoch im Vermögensetat des Staates aufgenommen sei, wie solches übrigens auch in Bezug anderer Bestandtheile dieses letztern der Fall sei. Es erscheint ihr daher durchaus nothwendig, im geeigneten Zeitpunkte, nämlich bei Anlaß der bevorstehenden Revision der Grundsteuerschätzungen, die Schätzungen der Bestandtheile des Staatsvermögens zu erneuern und zu rektifizieren, wie es übrigens von Seite der Administrativbehörde im Plane liegt.

Der Reinertrag der Salzhandlung, wenn auch um eine Summe von Fr. 3375 Rp. 60 hinter dem Budget zurückgeblieben, dürfte wohl seinen höchsten Punkt erreicht haben und für die Zukunft wohl eher eine Verminderung als eine Vermehrung in Aussicht stehen.

Das Ergebnis der Einnahmen von dem Umtsblatt zeigt gegen den dahertigen Budgetansatz eine große Verschiedenheit, die jedoch einzig von der Verrechnungsart herrührt.

Bereits bei der Rechnung pro 1852 bemerkte die Staatswirtschaftskommission, daß, gegen frühere Uebung, die Abonnemente pro 1853 im Einnahmen aufgenommen werden seien. In der Absicht, zur früheren Rechnungsart zurückzuführen, konnte in das Budget für 1853 nur eine sehr kleine Summe aufgenommen werden, da die meisten Abonnemente bereits in der Rechnung pro 1852 figurirten und die pro 1854 in die Rechnung pro 1854 aufgenommen werden sollten. Später jedoch fand

man eben so gut, die Abonnemente zu verrechnen, wenn sie eingehen, und so wurden diejenigen pro 1854 in gegenwärtige Rechnung aufgenommen. Daher hauptsächlich das mit dem Budget nicht übereinstimmende Resultat.

Der Reinertrag der Militärsteuer ist um Fr. 21,371 Rp. 94 unter dem Voranschlag geblieben. Dieses röhrt aber nicht sowohl von einer geringern Einnahme her, die allerdings auch um circa Fr. 3200 unter dem Budget geblieben ist, als vielmehr von dem Ansatz im Ausgeben von Fr. 17,420 Rp. 97 für Elimination nicht erhältlicher Militärsteuern von 1848 bis und mit 1853. Es ist natürlich, daß diese Steuer, von deren Belegung auch die Armuten nicht befreit sind, nie vollständig eingehen kann, indem sie hellwisse auf Leute fällt, die total arm und zahlungsunfähig sind, und es ist ein Beweis guter Ordnung, wenn Steuern solcher Art aus den Rechnungen eliminiert werden, sobald deren Unerschöpflichkeit erwiesen ist. Dass die Ausstände an Militärsteuern, welche auf Ende 1852 noch Fr. 70,250 betragen hatten, nun auf Fr. 29,184 reduziert sind, beweist übrigens die Thätigkeit, welche im abgelaufenen Jahre auf die Liquidation früher zurückgebliebener Ausstände verwendet worden, wobei immerhin noch über die Hälfte effektiv eingegangen ist. Ebenso hat die Staatswirtschaftskommission mit Vergnügen wahrgenommen, wie sehr die Verwaltung bedacht ist, die ältern Ausstände der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuern einzutreiben.

Zu den Ausgaben übergehend, verdient vorerst hervorgehoben zu werden, daß auch dieses Jahr die vom §. 85 der Verfassung gebotenen Fr. 400,000 a. W. für das Armenwesen vollständig verausgabt worden sind, bis an die kleine Summe von Fr. 1623 Rp. 26 n. W., eine Differenz, die nie vermieden werden kann, da sie sich erst nach Einlangen sämmtlicher Rechnungen vollständig erzeigt.

Die Direktion der Finanzen gibt zu zweierlei Bemerkungen Anlaß. Erstens ergibt sich auf dem veranschlagten Zins der Nydeq-Brückenschuld ein Minderverbrauch von Fr. 15,509 Rp. 62. Dieser röhrt daher, daß die Staatsobligationen an die Aktionärs, welche einen Hauptheil dieser Schuld bilden, jeweilen auf 1. März und erstmals erst 1854 zu verzinsen sind, und daher in diesem Jahre nur die Zinsen und Marchzinsen von der Nydeq-Brückengesellschaft an den Staat überbundenen Schulden zu bezahlen waren. Die zweite Bemerkung betrifft die nicht im Budget vorgesehene Ausgabe von Fr. 24,579 Rp. 52 für Salzbohrversuche in Rumisberg. Diese Ausgabe wurde schon von der früheren Verwaltung gemacht, erschien jedoch bis dahin immer als Vorschuss. Nach gänzlicher Aufgabe dieser erfolglos gebliebenen Versuche und Liquidation der dahertigen Rechnung mußte nun diese Summe definitiv als Ausgabe verrechnet werden. Ohne diese, im Grunde frühere Jahre angehende, Ausgabe hätte sich das diesfallsige Resultat noch um so besser herausgestellt.

In Betreff der Ausgaben der Militärdirektion verdient hervorgehoben zu werden, daß dieses Jahr den Vorschriften der schweizerischen Militärorganisation zum ersten Male insoweit vollständig ein Genüge geleistet worden ist, als sämmtliche Bataillone des Auszuges ihre jährlich vorgeschriebene Musterung passirten. Mit Rücksicht auf diesen Umstand kann das Resultat der Rechnung für den Unterricht der Truppen ein günstiges genannt werden.

Sehr gross erscheint der Kommission immer wieder die Kostensumme der Gerichtsverwaltung, die dieses abgelaufene Jahr auf Fr. 260,858 angestiegen ist. Vergleicht man dieselbe mit der Gesamtbevölkerung des Kantons, so bringt es nicht weniger als Fr. 1/2 per Kopf einzigt für diese Gerichtskosten. Es muß daher ernste Sorge der zukünftigen Verwaltung sein, in diesem Zweige der Administration größere Einfachheit und damit auch größere Dekonome einzuführen.

Das Ergebnis der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1853 hat die Staatswirtschaftskommission schon Eingangs ihres Berichtes dargestellt. Am Ende der vierjährigen Verwaltungsperiode angelangt, hielt sie es am Dore, sich auch zu Handen des Grossen Rathes gründlich zu edifizieren, inwieweit die Aufgabe, die Normaldefizite zu reduzieren, erreicht worden sei, und ließ sich zu diesem Ende von der Kantonsbuchhalterei die nöthi-

gen Auszüge geben. Nach denselben stellen sich nun in dieser Beziehung folgende Ergebnisse heraus:

Die seit der Verfassung bis dahin stattgehabten Defizite vertheilen sich, wie folgt, auf die beiden Verwaltungsperioden:

Periode vom 1. September 1846 bis 31. Dezember 1849:

1846 (1. September bis 31. Dezember) Defizit	Fr. 332,564 Rp. 39
1847 (1. Januar bis 31. Dezember) "	" 1,566,336 " 87
1848 (1. Januar bis 31. Dezember) "	" 1,036,561 " 49
1849 (1. Januar bis 31. Dezember) "	" 887,012 " 88
	Fr. 3,822,475 Rp. 63

wovon jedoch durch den Bezug einer außerordentlichen halben Jahressteuer pro 1849 und der vom Jahr 1848 nachbezogenen ordentlichen Jahressteuer im Jahr 1849 wieder eingingen

Fr. 712,979 Rp. 32

Gesamtdefizit a. W. Fr. 3,109,496 Rp. 31 = n. W. Fr. 4,506,516 Rp. 39

Periode vom 1. Januar 1850 bis 31. Dezember 1853:

1850 (1. Januar bis 31. Dezember) Defizit	Fr. 179,454 Rp. 44
(Hier sind die von 1849 nachträglich bezahlten Noten, welche im Betrage von Fr. 50,000 nicht mehr in den Kassaabschluß aufgenommen worden waren, so wie die Anfangs des Jahres 1850 angeordneten Truppenaufgebote, obwohl die frühere Verwaltung angehend, inbegriffen.)	
1851 (1. Januar bis 31. Dezember)	Fr. 356,378 Rp. 86
	a. W. Fr. 535,833 Rp. 30
	= n. W. Fr. 776,570 Rp. —
	" 282,505 " 98
1852 (1. Januar bis 31. Dezember)	" 67,878 " 58
	Fr. 1,126,954 Rp. 56
1853 (1. Januar bis 31. Dezember)	n. W. Fr. 3,379,561 Rp. 83

Minderausgabe in der letzten Verwaltungsperiode, als in der ersten

Die Defizite betragen also im Durchschnitte per Jahr:

vom 1. September 1846 bis 31. Dezember 1849, also für $3\frac{1}{3}$ Jahre,

vom 1. Januar 1850 bis 31. Dezember 1853, also für 4 Jahre,

Verminderung des durchschnittlichen jährlichen Defizits n. W. Fr. 1,070,216 Rp. 28

was um so erfreulicher ist, wenn man in Betracht zieht:

- 1) daß einzig durch das Defizit von $4\frac{1}{2}$ Millionen von 1846 bis 1849 an Zins eine jährliche Verminderung in den Staatseinnahmen von Fr. 180,000 entstanden war;
- 2) daß in der zweiten Periode weit mehr und in den letzten Jahren vollständig das von der Verfassung vorgeschriebene für das Armenwesen verausgabt wurde;
- 3) daß ebenso der Oberländer-Hypothekarkassa die von der Verfassung vorgeschriebenen fünf Millionen a. W. zugewiesen wurden, welche nur zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst sind;
- 4) daß sich, wie bereits erwähnt, die Kosten der Justiz und der Polizei und der Gerichtsverwaltung namhaft gegen früher erhöht haben.

Das durchschnittliche Defizit der ersten Verwaltungsperiode von Fr. 1,351,954 Rp. 92 für ein Jahr übersteigt also das Gesamtdefizit der zweiten Periode von 4 Jahren von „ 1,126,954 „ 56 um n. W. Fr. 225,000 Rp. 36

Aus diesen Zahlen, verbunden mit dem überaus günstigen Resultate der letzten Staatsrechnung, die nach Aufnahme aller und jeder das Jahr 1853 betreffenden Ausgaben nur ein Defizit von Fr. 67,878 Rp. 58 aufweist, hat dann auch die Staatswirtschaftskommission die Überzeugung geschöpft, daß in Bezug auf die Reduktion der Defizite Großes geleistet und Alles gethan worden ist, was unter den obwaltenden Umständen erwartet werden konnte. Die von der Staatswirtschaftskommission bei Anlaß ihres leitjähriegen Berichtes über die Staatsrechnung von

1852 ausgesprochene Ansicht, daß wir uns augenscheinlich einem gesunden Finanzzustande nähern, hat sich somit vollständig bewährt, denn im Jahr 1853 ist das Defizit bereits auf eine Summe geschwunden, die keine ernstlichen Besorgnisse mehr erregen kann.

Diese erfreulichen Ergebnisse verdanken wir der umsichtigen und sorgfältigen Leitung des Regierungsrathes, ganz besonders aber der geschickten, auf mögliche Dénommie gerichteten, Verwaltung des Herrn Finanzdirektors.

Diese Leistungen sind um so mehr anzuerkennen, als sie unter sehr erschwerenden Umständen, wie Misshäre, Wasserverheerungen u. s. w. statthaben mußten.

Es schließt daher die Staatswirtschaftskommission mit folgenden unmaßgeblichen Anträgen:

- 1) Der Große Rath wolle unter dem gewohnten Vorbehalt von Misrechnung und Auslassung die Staatsrechnung pro 1853 genehmigen und passiren.
- 2) Der Große Rath wolle dem Regierungsrathe und dem Herrn Finanzdirektor für die vorzügliche Administration der Finanzen seinen Dank aussprechen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 19. April 1854.

Namens der Staatswirtschaftskommission,
der Präsident:

Ant. Simon.

Erste Sitzung.

Montag den 24. April 1854,
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren v. Gonzenbach, Egger, Friedli, Studer und Stelzer zu Kirchdorf; ohne Entschuldigung: die Herren Bach, Béchaur, Botteron, Bühlmann, Courbat, Gautier, Knechtenhofer, Oberst; Röthlisberger zu Münzingen, Stettler, Bezirkskommandant; Stocker, Theubet, Voyame, Wirth, und Wütrich zu Wyl.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit Hinweisung auf das Kreisschreiben, in welchem den Mitgliedern des Grossen Rathes die Gründe der Einberufung, so wie die zu behandelnden Geschäfte angezeigt wurden.

Die seit der letzten Session eingelangten (im Verzeichnisse am Schlusse der Verhandlungen enthaltenen) Vorstellungen und Bittschriften werden angezeigt.

Hierauf folgt die Verlesung eines Schreibens, wodurch Herr Obergerichtspräsident Beltrichard seine Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Obergerichtes auf Ende künftigen Julius verlangt.

Tagesordnung:

Dekretentwurf

über

die Eintheilung der Wahlkreise des Amtsbezirkes Aarberg.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1.

Die 11 Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Aarberg sind in folgende Wahlkreise eingetheilt:

	Seelenzahl.	Anzahl der Grossräthe.
1) Wahlkreis Aarberg, mit Aarberg, Kappelen und Bargen	2169	1
2) Wahlkreis Rapperswyl, mit Rapperswyl, Affoltern und Lyss	5004	3
3) Wahlkreis Radelfingen, mit Radelfingen und Kallnach	2398	1
4) Wahlkreis Seedorf, mit Seedorf, Schüpfen und Meikirch	5403	3

S. 2.

Dieses Dekret, durch welches der §. 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1851, so weit es die Wahleintheilung des Amtsbezirkes Aarberg betrifft, aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 1854.

Namens des Grossen Rathes,

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen, dessen Motive im Wesentlichen vom Herrn Berichterstatter auseinandergesetzt werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Bekanntlich enthält die Verfassung die Grundlage für Wahlanglegenheiten, so daß einerseits die in einem Kirchgemeindebezirke wohnhaften stimmfähigen Bürger eine politische Versammlung bilden. Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen zählen, können, wenn sie es verlangen, in mehrere politische Versammlungen getrennt werden. Die Kirchgemeindegrenze ist die natürliche und bleibende Grenze für die politischen Versammlungen, und diese bilden die erste Stufe, die eigenstätige Grundlage des politischen Staatsgebäudes. Die Verfassung stellt aber noch eine zweite Stufe auf, bestehend in der Wahlversammlung, die auf einer Eintheilung des Staatsgebietes in Wahlkreise beruht. In dieser Beziehung setzt die Verfassung fest, daß auf je 2000 Seelen der Bevölkerung ein Mitglied des Grossen Rathes zu wählen sei und daß die Wahlkreise oder Wahlversammlungen möglichst gleichmäßig eingetheilt werden sollen. Ebenso ist Ihnen bekannt, daß die Volkszählung von 1846 die Grundlage der Seelenzahl der Bevölkerung bildet. In Folge dessen wurde der Amtsbezirk Aarberg mit seinen elf Kirchgemeinden in zwei Wahlkreise oder Wahlversammlungen eingetheilt, von welchen die eine aus sechs, die andere aus fünf Gemeinden besteht; die erste versammelt sich zu Aarberg und besteht aus den Gemeinden Aarberg, Bargen, Kallnach, Kappelen, Radelfingen und Seedorf, mit einer Bevölkerung von 7027 Seelen und 4 Grossräthen; der Versammlungsort des zweiten Wahlkreises ist Schüpfen, umfassend die Gemeinden Affoltern, Lyss, Meikirch, Rapperswyl und Schüpfen, mit einer Bevölkerung von 7947 Seelen, also 920 mehr als der erste Wahlkreis, mit ebenfalls 4 Grossräthen. Gegenwärtig liegen uns zwei Vorstellungen vor, welche bereits im Februar dieses Jahres aus einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes Aarberg eingereicht wurden, und zwar aus Affoltern, Rapperswyl und Meikirch, so wie aus Aarberg, Kappelen und Lyss, unterzeichnet von 4 Gemeinderäthen und 398 Staatsbürgern, welche das Begehr stellen, man möchte die gegenwärtige Eintheilung der genannten Wahlkreise abändern und sie mit den bestehenden Verhältnissen mehr in Einklang bringen. Gleichzeitig mit diesem Gesuche schlagen die Petenten eine neue Eintheilung vor, von der sie glauben, sie sei den Verhältnissen angemessen; doch stellen sie die Festsetzung der Wahlkreise dem Grossen Rathen anheim. Im Gegensatz davon wurde der Behörde eine Anzahl Gegenvorstellungen mit etwas mehr als 1300 Unterschriften aus den verschiedenen Gemeinden des Amtsbezirkes eingereicht, dabin gehend: es möchte dem gestellten Begehr um eine neue Eintheilung nicht entsprochen, eventuell aber, wenn der Große Rath in eine Abänderung des Bestehenden eintreten wolle, nicht eine Trennung, sondern eine Zusammensetzung der gegenwärtigen Wahlkreise vorgenommen werden, so daß statt zweier Wahlkreise nur einer festgesetzt würde. Endlich liegt heute als eigenstätiger Gegenstand der Berathung sowohl das Dekret, wie es Ihnen ausgetheilt wurde, als der Vortrag des Regierungsrathes mit dessen näherer Begründung vor. Wenn ich vor Allem frage: wie ist die Eintheilung der Wahlkreise entstanden? und wenn wir einen Blick auf die politischen Ereignisse im Lande werfen — ich will nicht weiter als bis zum Jahre 1831 zurückgehen, — so sehen wir, daß diese Eintheilung immer mit den politischen Ereignissen und mannigfaltigen Aenderungen Schritt hielte. Die Verfassung von 1831 unterschied sich von der gegenwärtig bestehenden Verfassung darin, daß sie einerseits die Kirchgemeinden als sogenannte Urversammlungen aufstellte, welche auf je 100 Seelen der Bevölkerung einen Wahlmann ernannten;

die bezeichneten Wahlmänner eines Bezirkes versammelten sich an dessen Hauptorte in einer Wahlversammlung und nahmen die Großerathswahlen vor. Die Eintheilung war in der Verfassung selbst festgesetzt, nämlich ämterweise, und die Zahl der Versammlungen war nicht größer als diejenige der Aemter. Im Jahre 1846 ging man davon ab, und der Große Rath erließ damals ein Dekret, um festzusezen, wie die Wahlen in den Verfassungsrath vorgenommen werden sollen. In Folge dessen wurde als Grundlage angenommen, daß auf je 2000 Seelen Ein Mitglied zu ernennen sei, und 66 neue Wahlkreise wurden aufgestellt; ferner wurde beschlossen, daß ein Bezirk, der nicht mehr als drei Verfassungsräthe zu wählen habe, nicht getrennt werden solle. Zu folge dieses Dekretes hatte der Amtsbezirk Narberg fünf Mitglieder des Verfassungsrathes zu wählen, und zwar auch in zwei Kreisen, die aber anders zusammengestellt waren als jetzt. Damals gehörte namentlich die Gemeinde Lyss zu Narberg, während sie jetzt zum Wahlkreise Schüpfen zählt. Nachdem die Verfassung angenommen worden, welche einerseits kirchgemeindeweise politische Versammlungen, andererseits Wahlversammlungen festsetzte, die auf je 2000 Seelen Ein Mitglied des Großen Rathes zu ernennen haben, handelte es sich darum, die Wahlkreise einzuteilen, und das erste Mal mußte der Verfassungsrath dies natürlich selbst vornehmen. So entstand die Verordnung, welche bei der ersten Wahl als Regel galt, die 74 neue Wahlkreise festsetzte und den Amtsbezirk Narberg eintheilte, wie er gegenwärtig eingetheilt ist. Dagegen erlitt diese Eintheilung bereits im April 1850, so weit es ein anderes Amt (Sextingen) betrifft, eine Abänderung. Als sich nämlich infolge einer Volksversammlung Aufregung zeigte, wurde aus der Gemeinde Rüggisberg ein Begehr um Trennung des Wahlkreises Rüggisberg eingereicht; es war also ungefähr ein ähnlicher Fall, wie derjenige, mit welchem wir uns heute befassen. Damals nahm der Große Rath keinen Anstand, dem Begehr zu entsprechen, und es wurde verordnet, daß der Wahlkreis Rüggisberg mit 4618 Seelen 2 Großeräthe, der Wahlkreis Rüggisberg mit bloß 3242 Seelen ebenfalls 2 Großeräthe zu wählen habe. Es ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß Rüggisberg mit 1376 Seelen Bevölkerung weniger dennoch die gleiche Zahl von Großeräthen zu wählen hat, wie Rüggisberg. Weitere Aenderungen der Wahlkreise sind, so viel mir bekannt, in Bezug auf die Großerathswahlen nicht eingetreten, wohl aber hinsichtlich der Nationalratswahlen, indem, wie Sie wissen, die Gemeinden Umsoldingen, Thierachern und Blumenstein dem Wahlkreise Mittelland zugeheilten wurden, während sie früher dem Wahlkreise Überland angehörten. Im Jahre 1851 wurde ein neues Wahlgesetz erlassen, und es entstand schon damals die Frage, ob nicht in einen oder andern Kreise Aenderungen getroffen werden sollen, — eine Frage, die bei der ersten und zweiten Verathung des Gesetzes zur Sprache kam. Auch damals lagen bereits Blitschriften aus dem Amtsbezirke Narberg vor, welche das dringende Gesuch enthielten, es möchte namentlich der Wahlkreis Schüpfen getrennt werden. Nachdem bereits im Jahre 1850 ein solches Begehr eingereicht wurde, kam es im Jahre 1851 neuerdings. Der Verfassungsrath stellte mit Rücksicht auf die dringenden Gründe den Antrag, den Kreis Schüpfen zu trennen; indessen wurde damals hauptsächlich aus zwei Gründen darauf nicht eingetreten. Einerseits hob man hervor, es sei sehr leicht möglich, daß in der Zwischenzeit von 1851 bis zum Ende der Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen werden müssen, sei es infolge Austrittes oder von Todesfällen, und man käme alsdann in Verlegenheit, welcher Wahlkreis für die Vornahme der Ersatzwahl gelten solle. In der That lag darin ein Uebelstand. Ein fernerer Grund war dieser, daß der Verfassungsrath bei Entwerfung des Dekretes, betreffend die Trennung des Wahlkreises Schüpfen, selbst ein Versehen beging, indem er außer Acht ließ, daß immer noch die Volkszählung von 1846 die Regel bilde, während seither eine neue Volkszählung im Jahre 1850 vorgenommen wurde, auf die sich der Verfassungsrath stützte; die Grundlage war also eine irrtige. Die Eintheilung dieser Wahlkreise blieb mithin auch ferner auf demselben Fuße, wie sie früher war. Herr Präsident, meine Herren! Heute liegen uns zum dritten Male, ich sage zum dritten Male, aus dem nämlichen Amtsbezirke Narberg neue Vor-

stellungen mit dem abermaligen Begehr um Trennung vor; und in der That konnte dem Regierungsrath die vorhandene, auch in den Vorstellungen hervorgehobene, Thatache nicht entgehen, — daß mit der bisherigen Eintheilung Uebelstände verbunden waren, das ferner, wenn dem Begehr der petitionierenden Staatsbürger nicht entsprochen werden sollte, bei den Betreffenden eine eigentliche Entmuthigung und Theilnahmlosigkeit eintreten würde, was im republikanischen Leben nicht der Fall sein sollte. Es schien demnach dem Regierungsrath, man solle die Sache genau untersuchen, und zwar in zwei Richtungen: einerseits, ob dem Begehr um Trennung grundsätzlich zu entsprechen, und wenn ja, welches die zweckmäßige Weise der Ausführung sei. Die vorberathende Behörde glaubte sich grundsätzlich für die Trennung auszusprechen zu sollen und zwar aus mehrern Gründen. Vor Allem ist es der in den Vorstellungen selbst hervorgehobene und auch im Vortrage des Regierungsrathes enthaltene Grund. Der Grundgedanke der Verfassung, welche sagt, es solle auf je 2000 Seelen der Bevölkerung ein Großerath gewählt und kirchgemeindeweise abgestimmt werden, ist gewiß dieser, daß den verschiedenen Interessen, Ansichten und Richtungen, die sich im Lande geltend machen wollen, ein möglichst freier Spielraum gewährt werden soll; das ist unverkennbar. Man kann einzige einwenden, es habe seine bestimmte Grenze, theils durch geographische Verhältnisse, theils auch, weil es nicht immer zweckmäßig sei, den Lokalinteressen einen allzu großen Spielraum zu gewähren; aber immerhin ist die Regel diese: die verschiedenen Ansichten, welche sich einmal gebildet, sei es in diesem oder jenem Sinne, sollen sich möglichst frei äußern können. Namentlich wurde in einer früheren Vorstellung hervorgehoben, daß die Eintheilung, wie sie bisher im Amtsbezirke Narberg bestand, den dortigen Verhältnissen, wenn man obigen Grundsatz anerkenne, nicht entspreche. Man fragte sich ferner: wenn man den erwähnten Vorgang aus dem Amtsbezirke Sextingen mit der gegenwärtigen Sachlage vergleiche, ob von diesem Standpunkte aus mit Grund etwas eingewendet werden könnte; und man fand im Gegenheile, daß, wenn der Trennung des Wahlkreises Rüggisberg mehrere triftige Gründe entgegengehalten werden könnten, dies hier nicht der Fall sei. Man konnte nämlich dort einwenden, durch die Trennung werden die beiden Wahlkreise sehr ungleich bedacht und Rüggisberg erhalte gegenüber Rüggisberg einen bedeutenden Vortheil, indem ersteres bei einer geringern Bevölkerungszahl gleich viel Mitglieder in den Großen Rath wählen könne, wie Rüggisberg. Endlich fand man, die Verfassung habe es abschilich dem Gesetzgeber anheimgestellt, die Eintheilung nach Zweckmäßigkeit vorzunehmen, da sie, entgegen der Verfassung von 1831, die Wahlkreise nicht selbst bestimmte, sondern dieses dem Gesetzgeber überließ. Sobald daher in Berücksichtigung von thatsächlichen Verhältnissen eine Eintheilung nicht mehr entspricht, so ist die gesetzgeberische Behörde befugt, denselben Rechnung zu tragen. Dazu kommt noch der Umstand, daß gegenwärtig die politischen Versammlungen nicht nur kirchgemeindeweise zusammentreten, sondern daß in der Folge auch die Wahlpflicht eingeführt wurde. Es ist daher natürlich, wenn die Kirchgemeinden sich versammeln, wenn Jeder weiß, er habe nicht nur ein Recht zur Theilnahme, sondern er erfülle auch eine Pflicht, wenn die Mehrheit einen bestimmten Wunsch ausspricht, einen Vorschlag macht, und dennoch nicht zu derjenigen Vertretung gelangen kann, welche der einen Gemeindemehrheit so gut gehört als der andern, — ich sage, es ist natürlich, daß in einem solchen Falle sich der Wunsch auf Trennung äußert. Dieses ist im Amtsbezirke Narberg der Fall, welcher nicht ganz 15.000 Seelen umfaßt und daher 8 Großeräthe zu wählen hat, aber nur mit Rücksicht auf je 2000 Seelen. Es scheint auf flacher Hand zu liegen (auf etwas mehr oder weniger kommt es nicht an), wenn der Bezirk sich ungefähr in zwei politische Hälften teilt, mithin sich ein Gegensatz bildete, der häufig zu Auseinandersetzungen und Geltendmachung entgegenstehender Interessen führen kann, daß jeder Theil repräsentirt zu sein wünscht, und er ist dazu berechtigt. Der Regierungsrath glaubte deshalb, so viel an ihm, es sei diesem Wunsche zu entsprechen, namentlich mit Rücksicht auf den Grundgedanken der Verfassung, die im Ganzen eher Kleinern, als größern Wahlkreisen günstig ist; so wie mit Rücksicht auf die

beharrlichen Wünsche, welche sich seit vier Jahren von Seite der betreffenden Bevölkerung geltend machten. Es sei mir erlaubt, noch einen Punkt nachzuholen, den ich ebenfalls hätte berühren sollen, warum man glaubte, es sei den Gegengründen nicht ein dazu großes Gewicht beizumessen. Man scheint ein großes Gewicht auf den Umstand zu legen, daß die gegen die Trennung eingelangten Vorstellungen zahlreichere Unterschriften haben als die andern. Es ist zu bemerken, daß der Bezirk Aarberg ungefähr 3500 stimmfähige Bürger zählt und daß nicht einmal die Hälfte davon die Gegenvorstellung unterzeichnete; daß ferner die erste Vorstellung wohl deshalb nicht so viele Unterschriften zählte, weil die Petenten glaubten, sie werde schon in der früheren Session zur Behandlung kommen. Endlich wurde in der Gegenvorstellung die Bemerkung gemacht, es wäre fatal, wenn zu einer Zeit, wo die Gemüther sich wieder ruhiger befinden, durch eine solche Trennung einer abermaligen Agitation gerufen würde. In dieser Beziehung schien es dem Regierungsrathe, es sollte nichts so sehr zur Beschwichtigung der Gemüther und zur Befestigung der Ruhe beitragen, als wenn man einem Jeden sein Recht werden und ihn nicht gegenüber Andern benachtheiligen lasse, was gerade der Fall sei, wenn der einen Gemeinde das Repräsentationsrecht gewährt werde, wie der andern. Was die Frage betrifft, welche Eintheilung zweckmäßiger sei, so halte ich dafür, es könne vor Allem der Vorschlag einer Verschmelzung der Wahlkreise, der in der Gegenvorstellung gemacht wird, sofern er ernstlich gemeint ist, nicht wohl ausgeführt werden; ich will sagen, warum. Es kann den Petenten selbst kaum entgangen sein, daß sie durch die Verschmelzung einen Nachtheil erleiden würden, indem alsdann der fragliche Amtsbezirk nicht mehr 8, sondern nur noch 7 Grossräthe wählen könnte; denn er müßte wenigstens 15.000 Seelen Bevölkerung haben, um einen achten zu wählen. Ferner wird es den Petenten nicht entgangen sein, daß infolge der Verschmelzung bei jeder Ersatzwahl, wie sie leicht nothwendig werden können, das ganze Amt in Anspruch genommen und beunruhigt werden müsse, was nicht zweckmäßig wäre; auch lag es nicht in der Absicht der Verfassung und des Verfassungsrathes, so große Wahlkreise zu bilden. Ich abstrahire also von dem Verschmelzungsvorschlage und gehe zu den Trennungsvorschlägen über. Was die Eintheilung betrifft, welche die Petenten selbst wünschen, so muß ich zugeben, daß sie mehrere Vorzüge hat, vor allen diesen, daß sie den Gemeindemajoritäten so viel als möglich Rechnung zu tragen sucht; ferner, daß sie die zwei Hälften ungefähr gleichstellt. Dagegen erblückte man einen großen Nachtheil darin, daß die Gemeinde Meikirch dem Wahlkreis Aarberg, und Seedorf Schüpfen hätte zugetheilt werden sollen, so daß der Regierungsrath glaubte, es sei auf diese Eintheilung nicht einzutreten. Er hielt dafür, unter den gegenwärtigen Umständen sei es das Angemessenste, die bestehenden zwei Wahlkreise in vier zu theilen, und zwar in der Weise, wie es das Ihnen mitgetheilte Dekret vorschlägt. Dadurch sollte auch mit Rücksicht auf die Seelenzahl das richtige Verhältniß so ziemlich treffen. Ich glaube, im Eingangsrapporte nicht umständlicher sein zu sollen, und empfehle Ihnen, gestützt auf das Angebrachte, die Genehmigung des Dekretes.

Matthys. Der Herr Berichterstatter warf in seinem Eingangsrapporte einen Rückblick auf die Geschichte der Wahlkreise im Kanton Bern; ich will mir ebenfalls einen solchen Rückblick erlauben, weil ich glaube, wenn man das Geschichtliche des verliegenden Falles in's Auge fasse, so gelange man zu einem ganz andern Resultate, als der Herr Berichterstatter Ihnen vortrug. Herr Präsident, meine Herren! Wenn einem Volke das Recht der Wahl seiner Vertreter in der gesetzgebenden Behörde durch die Staatsverfassung eingeräumt wird, so ist die Nothfolge dieser, daß der Modus angegeben werden soll, nach welchem die Vertreter gewählt werden. Bekanntlich hat die Verfassung von 1831 das indirekte Wahlsystem festgestellt, und mit Bezug darauf mußte auch der Wahlmodus ein ganz anderer sein als gegenwärtig. Die Staatsbürger traten in Urversammlungen, respektive in Kirchgemeinden, zusammen, und durch diese wurden die Wahlmänner gewählt; die letztern traten am Hauptorte des Amtsbezirkes zusammen und wählten die Gross-

räthe bezirksweise. Das Wahlgesetz von 1831 kannte dießfalls eine einzige Ausnahme, nämlich für die Stadt Bern, welche einen Wahlkreis bildete, mit dem Rechte, 10 Mitglieder des Grossen Rathes zu ernennen; auch die Landgemeinden des Amtsbezirkes Bern bildeten eine Versammlung und wählten ebenfalls 10 Mitglieder. Durch die Verfassung von 1846 wurde die direkte Wahl eingeführt; der Bürger wählt von nun an unmittelbar seine Vertreter in den Grossen Rath selbst. Dieses ist im §. 9 der Verfassung festgestellt. Der §. 7 schreibt vor: das Staatsgebiet werde für die Wahlen in den Grossen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingeteilt; und als Grundlage der Eintheilung wurde, wie natürlich, die Bevölkerungszahl angenommen. Auf eine Bevölkerung von 2000 Seelen fällt je ein Mitglied, ebenso kommt auf eine Bruchzahl von über 1000 Seelen der Bevölkerung auch ein Mitglied. Durch eine Verordnung vom 14. Juli 1846 wurde mit Rücksicht auf den §. 7 der Verfassung das Staatsgebiet zur Wahl von 226 Mitgliedern des Grossen Rathes in 74 Wahlkreise eingeteilt. Im §. 17 der Verordnung wird vorgeschrieben: dieselbe bleibe so lange in Kraft, bis der Große Rath ein definitives Gesetz über die Eintheilung der Wahlkreise und die Wahlen für den Grossen Rath erlassen haben werde. Im §. 1 jener Verordnung wird der Amtsbezirk Aarberg in zwei Wahlkreise eingeteilt, nämlich in den Wahlkreis Aarberg, wozu die Gemeinden Aarberg, Bargen, Kallnach, Kappelen, Radelstingen und Seedorf gehören, mit einer Bevölkerung von 7027 Seelen, nach der Volkszählung von 1846, mit dem Rechte, 4 Mitglieder in den Grossen Rath zu wählen; ferner in den Wahlkreis Schüpfen, wozu die Gemeinden Afferlen, Lys, Meikirch, Rapperswyl und Schüpfen zählen, mit einer Bevölkerung von 7947 Seelen und dem Recht, ebenfalls 4 Mitglieder zu ernennen. Diese Verordnung des Verfassungsrathes von 1846 über die einstweilige Eintheilung der Wahlkreise wurde während der Sechzehnvierziger-Periode bis 1850 im Wesentlichen unverändert beibehalten; es wurde bloß durch ein Dekret vom 4. April 1850 Folgendes bestimmt: der Wahlkreis Riggisberg, welcher das Recht hatte, 4 Mitglieder des Grossen Rathes zu wählen, wurde in zwei Kreise geheilt, nämlich: 1) in den Wahlkreis Riggisberg mit 4618 Seelen und dem Rechte, 2 Grossräthe zu ernennen; und 2) in den Wahlkreis Rüggisberg mit 3242 Seelen und dem Rechte, auch 2 Grossräthe zu wählen. Durch ein Dekret vom 4. April 1850 wurde bestimmt, daß der Wahlkreis Hilterfingen seine Versammlungen wechselseitig in Hilterfingen und Sigriswyl halten soll; die Eintheilung selbst wurde unverändert beibehalten. Durch ein ferneres Dekret vom nämlichen Datum wurde festgesetzt, daß der Versammlungsort des Wahlkreises Pleigne nicht mehr in Pleigne, sondern in Movelier sei. Die Einführung der Bundesverfassung, der eidgenössischen Geschworenen, so wie der Geschworenen im Kanton Bern machte es nothwendig, daß das definitive Wahlgesetz, welches in der provisorischen Verordnung des Verfassungsrathes vorgesehen war, endlich erlassen werde, und der Große Rath hat unter'm 7. Okt. 1851 dieses Gesetz wirklich erlassen. Es war berechnet auf die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes, der eidgenössischen und kantonalen Geschworenen, 12 Mitglieder des Grossen Rathes, der Amtsrichter, auf die Wahlvorschläge für die Ernennung der Regierungsrathalter und Gerichtspräsidenten, und endlich auf die Wahl der Friedensrichter und ihrer Suppleanten. In diesem Gesetze von 1851, das von der gegenwärtigen Behörde erlassen ist, wurde die Eintheilung der Wahlkreise des Amtsbezirkes Aarberg unverändert beibehalten, wie die Verordnung des Verfassungsrathes von 1846 sie bestimmte, und ebenso wurde die Trennung des früheren Wahlkreises Riggisberg beibehalten. Der jetzige Große Rath muß gefunden haben, daß dasjenige, was der Große Rath von 1846 unter'm 4. April 1850 durch ein besonderes Dekret festsetzte, einen innern Grund für sich hatte, denn sonst hätte man die Bestimmung jenes Dekretes von 1850 nicht in das definitive Wahlgesetz von 1851 aufgenommen. Nun schlägt uns der Regierungsrath durch den Entwurf vom 3. April 1854 vor, die bisherigen und zwar seit 1846 bestehenden zwei Kreise des Amtsbezirkes Aarberg in vier Wahlkreise zu trennen, und zwar folgendermaßen (der Redner verliest das an der Spize der heutigen Verhandlung abgedruckte Dekret, und fährt fort,

wie folgt: Ich stelle nun den Antrag, daß in die Berathung des Kreisvorschlages des Regierungsrathes nicht eingetreten werde, und zwar aus folgenden Gründen. Der §. 7 der Staatsverfassung enthält die kategorische Vorschrift, daß das Staatsgebiet für die Wahlen in den Grossen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingeteilt werden soll. Alle anwesenden Mitglieder des Grossen Rathes und des Regierungsrathes haben auf diese Verfassung den Eid geleistet, und so lange dieselbe auf gesetzlichem Wege und durch das souveräne Volk nicht aufgehoben worden ist, sind wir Alle, zufolge geleisteten Eides, schuldig und verbunden, sie treu und redlich zu halten. Es ist nicht zweckmäßig, wenn viele Wahlkreise klein sind. Wir haben in der Staatsverfassung die Bestimmung, daß die besoldeten Staatsbeamten von der gesetzgebenden Behörde ausgeschlossen seien. Nach meiner Überzeugung — und ich habe darüber nie anders gedacht — ist es nicht zweckmäßig, wenn alle Staatsbeamten von der gesetzgebenden Behörde ausgeschlossen sind, und ich habe diese Bestimmung der Verfassung schon früher getadelt; warum? In der Regel gehören die Bezirksbeamten, die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, zum intelligenten Theile der Bevölkerung, und es sind gerade diese diejenigen Staatsbeamten, welche die guten und schlechten Wirkungen alter und neuer Gesetze alltäglich wahrnehmen können. Nach meiner Ansicht hat man im Jahre 1846 einen Misgriff, daß man diese Beamten von der Gesetzgebung ausschloß. Aber die Verfassung ist da. Wenn Sie dazu noch den Misgriff begreifen, daß kleine Wahlkreise aufgestellt werden, was tritt für ein Uebelstand ein? Daß Sie Lokalwahlen, Dorfwahlen erhalten, daß Männer als Repräsentanten des gesamten Volkes in den Grossen Rath geschickt werden, die, nicht allgemein, aber in einzelnen Fällen, nicht im Stande sind, das Gesamtwesen des Staates zu überblicken, die nicht im Stande sind, zu urtheilen, ob eine Maßregel gute oder schlimme Folgen für das Berner-Volk habe. Dieser Grund wird im Vortrage des Regierungsrathes anerkannt. Das Wahlgesetz vom 7. Okt. 1851 stellt 8 Wahlkreise auf, die je 5 Grossräthe wählen, zusammen also 40; 16 Wahlkreise mit je 4 Grossräthen, zusammen 64; 25 Wahlkreise mit je 3 Grossräthen, zusammen 75; 21 Wahlkreise mit je 2 Grossräthen, zusammen 42; und bloß 5 Wahlkreise mit der Wahl von je 1 Mitgliede des Grossen Rathes, und diese 5 Kreise sind: Pury, Pleigne, Bicques, Grellingen und Ursig. Also ist im ganzen alten Kantontheile kein einziger Wahlkreis mit einer Bevölkerung, die nur ein Mitglied in den Grossen Rath zu wählen hätte. Es ist um so weniger ein Grund vorhanden, die bisherigen Wahlkreise des Amtsbezirkes Aarberg in vier zu trennen, weil in den §§. 8 und 16 des Gesetzes von 1851 festgesetzt ist, daß jede Kirchgemeinde in der Regel eine politische Versammlung bilde, daß der Staatsbürger sein Wahlrecht in der politischen Versammlung ausübe, und dem Regierungsrath mit Rücksicht auf Ortsverhältnisse das Recht eingeräumt sei, das Geeignete vorzulehren. Also auch mit Rücksicht darauf, daß die Bürger nach dem bestehenden Wahlgesetze nicht Reisen machen müssen, sondern in der Regel ihre Stimme in der Kirchgemeinde abgeben können, ist es durchaus kein Uebelstand, wenn im Allgemeinen möglichst große Wahlkreise gebildet sind, und zwar in der Weise, wie es das Gesetz von 1851 selbst bestimmte. Der gegenwärtige Große Rath hat über die Frage, welche Ihnen heute abermals vorgelegt wird, schon zwei Mal grundsätzlich entschieden. Das Gesetz von 1851 wurde in den Sitzungen vom 31. Mai, 1., 2. und 3. Juni 1851 zum ersten Male berathen. Bei dieser Berathung stellte Herr Fürsprecher Stettler den Antrag, den Wahlkreis Schüpfen in zwei Kreise zu theilen: 1) in einen Wahlkreis Schüpfen, zu welchem die Gemeinden Schüpfen und Meikirch gehören sollten, mit dem Rechte, zwei Grossräthe zu wählen; 2) in einen Wahlkreis Aßfoltern, mit den Gemeinden Aßfoltern, Lys und Rapperswyl, und dem Rechte, ebenfalls zwei Mitglieder zu wählen. Dieser Abänderungsvorschlag des Herrn Stettler, gerichtet gegen den Vorschlag des Regierungsrathes im Gesetzesentwurf, dem wesentlich die Verordnung des Verfassungsrathes zu Grunde lag, rief eine ganze Menge Abänderungsvorschläge von Seite der sogenannten Opposition hervor. Man sagte damals: Ihr Herren, wenn Ihr zu Gunsten der

einen Partei künsteln wollt, so können auch wir mit der gleichen innern Berechtigung mit Vorschlägen kommen, welche dahin zielen, in einzelnen Gemeinden eine andere Mehrheit zu machen. Dieser Gegenstand veranlaßte am 31. Mai 1851 eine sehr einlässliche Berathung, und der damalige Berichterstatter, Herr Regierungsrath Blösch, erklärte, er habe es ebenfalls versucht, eine andere Eintheilung der Wahlkreise vorzunehmen, weil es ihm geschienen habe, die Verordnung des Verfassungsrathes von 1846 beruhe nicht durchgehend auf richtigen Grundlagen; aber nachdem er die Bevölkerungsverhältnisse und die geographische Lage genau erwogen, habe er finden müssen, daß er nicht im Stande wäre, etwas Besseres zu machen, als was der Verfassungsrath von 1846 mache; im Gegentheile, wenn man nach seinem Kopfe und nach seiner Idee eine andere Eintheilung vornehmen würde, so würden sich größere Nachtheile daran knüpfen, als es nach der Verordnung von 1846 der Fall sei. Auf den Schlussrapport hin nahm der Große Rath, nach dem Verhandlungsbilatte, mit entschiedener Mehrheit den Vorschlag des Regierungsrathes an, mithin wurde der Antrag des Herrn Stettler verworfen. Dieser Vorschlag des Herrn Stettler im Grossen Rath hatte Folgen, und zwar welche? Der Gemeinderath von Aßfoltern gelangte zwischen der ersten und zweiten Berathung des Wahlgesetzes mit einer Petition an die Behörde, man möchte den Vorschlag des Herrn Stettler im Wesentlichen annehmen; und jene Petition war von 13 Privaten unterzeichnet. Die zweite Berathung kam in der Sitzung vom 1. Okt. 1851 vor, und bei diesem Anlaß nahm der Regierungsrath den Antrag, welchen Herr Stettler bei der ersten Berathung gestellt hatte, auf, und schlug dem Großen Rath vor, den Wahlkreis Schüpfen in zwei Kreise zu trennen, nämlich in die Wahlkreise Schüpfen und Aßfoltern, mit je zwei Grossräthen. Auch bei dieser zweiten Berathung des Wahlgesetzes fand eine einlässliche Diskussion über die Frage statt, ob die Eintheilung, wie sie im Jahre 1846 mit Rücksicht auf die Bevölkerung und die geographische Lage des Landes vorgenommen wurde, besser und zweckmäßiger gemacht werden könne; und speziell befaßte man sich damit, ob der Vorschlag des Regierungsrathes in Bezug auf die Trennung des Wahlkreises Schüpfen angenommen werden solle oder nicht. Sie haben damals mit 104 gegen 47 Stimmen den Vorschlag des Regierungsrathes verworfen und die Eintheilung angenommen, wie sie in der Verordnung von 1846 und bei der ersten Berathung des Wahlgesetzes bestimmt worden war. Wenn nun der Große Rath, nachdem er sich zu zweit wiederholten Malen mit der gleichen grundsätzlichen Frage beschäftigt, und auf die Abänderungsvorschläge nicht eingetreten ist, sondern diese mit so großer Mehrheit verworfen hat, vierzehn Tage vor der Bannahme der Gesamterneuerung des Grossen Rathes die bisherigen zwei Wahlkreise des Amtsbezirkes Aarberg in vier Kreise trennen würde, und zwar in der Weise, daß zwei Wahlkreise je drei und zwei je ein Mitglied des Grossen Rathes zu wählen hätten, so müste auch bei dem Blindesten der Glaube entstehen, bei einer derartigen neuen Eintheilung werden nicht die Gesamtinteressen des Volkes in Berücksichtigung gezogen, sondern es sei auf eine Wahlkünstelei abgesehen. Denn wenn eine innere Berechtigung dazu vorhanden wäre, die Wahlkreise des Bezirkes Aarberg anders einzuteilen, als sie gegenwärtig eingeteilt sind, so will ich Ihnen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich erkläre: wenn Sie geglaubt hätten, Ihre Gesinnungsgenossen im Amtsbezirke Aarberg könnten mit Zug eine andere Eintheilung provozieren, so würden Sie dieselbe früher veranlaßt und das gestellte Begehren nicht nach zweimaliger gründlicher Berathung abgewiesen haben. Sollte aber bei der Bevölkerung der Glaube entstehen, daß der Große Rath bei der Berathung von Gesetzen und gesetzgeberischen Akten nicht die Interessen der Gesamtheit im Auge habe, sondern daß er sich auf den politischen Standpunkt stelle, so würde die öffentliche Moral darunter leiden; und vergessen Sie nicht: in der Politik haben bald Diese, bald die Andern die Oberhand. Jeder von uns wird schon das Glück gehabt haben, in der Majorität und in der Minorität zu sein. Herr Präsident, meine Herren! Nehmen Sie heute einen Akt vor, in Bezug auf welchen, gestützt auf geschichtliche Vorgänge, behauptet werden könnte, es sei auf eine Künstelei abgesehen, — wer bürgt

Ihnen dafür, daß am 7. Mai die jetzige Minorität nicht zur Majorität werde? Und wenn es der Minorität daran gelegen wäre, eine Fusion zu veranlassen, wer bürgte Ihnen dafür, wenn die jetzige Minorität den Szepter in der Hand hat, daß sie ihre Gewalt nicht benütze, um in Bezirken, wo sich eine bedeutende radikale Minorität befindet, ebenfalls Aenderungen vorzunehmen, wie sie der Regierungsrath in seinem Dekretsentwurfe vorschlägt? Berücksichtigen Sie dieses. Es wurde sowohl in öffentlichen Blättern als heute im Raporte des Herrn Berichtstatters bemerkt, im Amtsbezirke Aarberg befindet sich eine Minderheit, die gleichsam unterdrückt sei, und es erfordern die allgemeinen Interessen, daß auch die Minoritäten sich geltend machen können. Mit den unterdrückten Minoritäten kann es hier so ernstlich nicht gemeint sein. Zufolge offizieller Zahlen, die ich auszog, ergab sich im Wahlkreise Aarberg, welcher eine Bevölkerung von 7027 Seelen hat, bei den Nationalratswahlen von 1851 und bei der Abstimmung über die Abberufung folgendes Resultat: bei den Nationalratswahlen stimmten 1005 Bürger für die liberalen Kandidaten, 473 dagegen; für die Abberufung stimmten 922, dagegen 538. Man kann also annehmen, es bestehe dort eine sogenannte liberale Bevölkerung von 1927 Seelen und eine konservative von 1011 Seelen. Im Wahlkreise Schüpfen, welcher eine Bevölkerung von 7947 Seelen hat, stimmten bei den Nationalratswahlen für die weißen Kandidaten 1054, für die konservativen Kandidaten 776; für die Abberufung stimmten 1010, dagegen 762; also stehen in diesem Wahlkreise im Ganzen 2064 gegen 1538. Aus diesen Zahlenverhältnissen geht hervor, daß im Amtsbezirke Aarberg die sogenannte konservative Partei sich in einer entschiedenen Minderheit befindet; und die Minderheit muß sich fügen, wenn nicht die Staatsordnung und die bürgerliche Gesellschaft über Bord geworfen werden soll. Wenn Sie nun in Ihrer Mehrheit einen Beschluß fassen, ein Gesetz erlassen, gegen welches die ganze Linke Mann für Mann stimmte, und in Betreff dessen Sie dafür hielt, der Beschluß, das Gesetz sei nicht im allgemeinen Landesinteresse erlassen worden, so muß sich die Minorität fügen; aber das Verhältnis, das Sie gegenwärtig im Bezirk Aarberg finden, wo allerdings eine ziemliche konservative Minderheit gegen eine größere radikale Mehrheit besteht, ist in umgekehrtem Sinne in viel größeren Maßstäbe anderwärts vorhanden. Im Amtsbezirke Bern stimmten bei Anlaß der Nationalratswahlen 3341 Staatsbürger für die weißen und nur 4455 für die konservativen Vorschläge. Das Verhältnis der Parteien im Amtsbezirke Bern, wie es sich bei den Nationalratswahlen herausstellte, ist also gleich drei Siebentel zu vier Siebentel; und gleichwohl ist die Minderheit des Bezirkes Bern im Nationalrath nicht vertreten. Wenn man also diesen Eintheilungsgrund bei Erlassung eines Wahlgesetzes geltend machen wollte, so müßten Sie das ganze Wahlgesetz auf den Kopf stellen. Im Amtsbezirke Konolfingen ist ungefähr dasselbe der Fall. Bei den Nationalratswahlen stimmten 2373 Bürger für die weißen Vorschläge, und bloß 2666 für die konservativen. Bei den Großenratswahlen stimmten im Amtsbezirke Münster 1148 weiß und 1273 konservativ; und gleichwohl ist die ganze Repräsentation aus dem Bezirk Münster eine solche, die im Allgemeinen zu den Konservativen gehört. Im Amtsbezirke Oberhasle stimmten bei den Nationalratswahlen 632 Bürger für die weißen, 733 für die konservativen Vorschläge, und im Jahre 1850 hatte die konservative Partei im Bezirk Oberhasle nur eine Mehrheit von ungefähr 6 Stimmen; und doch werden sämtliche Volksvertreter von Oberhasle im Großen Rath der konservativen Partei beigezählt. Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich im Bezirk Seftigen, wo bei den Nationalratswahlen 1152 Bürger für die weißen, 2162 für die konservativen Vorschläge stimmten. Im Wahlkreise Bipp stimmten 709 für die weißen, 749 für die konservativen Vorschläge, also hatte die letztere Partei bloß eine Mehrheit von 40 Stimmen; und die Abgeordneten aus dem Bezirk Wangen, Ehrenmänner, werden sämtlich zu der konservativen Partei gezählt. Sie sehen also, wenn man die Eintheilung der Wahlkreise nach den politischen Epidemien vornehmen würde, wie sie sich während der Einunddreißiger-, Sechsundvierziger-, Fünfziger- und Uerundfünfziger-Periode herausstellten; wenn man

diese Eintheilung nach den jeweiligen Fluktuationen, und nicht nach den Verhältnissen der Bevölkerung und nach der Lage der Orte festsetzen würde, so müßten Sie ein ganz anderes Wahlgesetz erlassen; und wenn man Gerechtigkeit üben, nicht bloß durch ein Spezialdecreta eine konservative Minorität zur Majorität machen, sondern auch eine radikale Minorität in die Möglichkeit setzen will, sich geltend zu machen, so hätte der Regierungsrath mit einem ganz andern Vorschlage kommen und auch beantragen sollen, daß radikale Gemeinden, die von konservativen unterdrückt werden, ebenfalls besondere Wahlkreise bilden sollen. Das gleiche Verhältnis, welches ich in Betreff einzelner Gegenden des Landes hervorhob, besteht auch in der Stadt Bern, wo bei den Nationalratswahlen 1630 für die weißen, 2233 für die konservativen Vorschläge, für die Abberufung 1598, dagegen 2992 stimmten, — also ein Verhältnis von 42 zu 58 sich herausstellt. Bis dahin anerkannte man nicht, daß die sogenannten Liberalen der Stadt Bern ein Recht haben auf Repräsentation im Nationalrath und im Großen Rath; im Gegentheile, man hielt die liberale Minderheit von Bern, welche doch einen sehr beträchtlichen und in der Regel sehr arbeitsamen und fleißigen Theil der hiesigen Bevölkerung bildet, von der gesammten Gemeindeverwaltung entfernt. Im Vortrage des Regierungsrathes wurde auch der Vorfall in Thurnen von 1850 angeführt, wodurch die Theilung des Wahlkreises Riggisberg veranlaßt worden. Es ist wahr, daß jener Vorfall stattfand; aber heute kann dieser Umstand zur Begründung des regierungsräthlichen Vorschages aus drei Gründen nicht angeführt werden; warum? Das Dekret vom 4. April 1850 wurde erlassen, nachdem im März 1850 die konservative Partei eine Versammlung nach Rümligen ausgeschrieben hatte, von welcher sich die Liberalen fernhielten (und sie waren recht daran). Nachher schrieben die Liberalen eine Versammlung nach Kirchenthurnen aus, die zahlreich besucht wurde. Man begab sich in die Kirche. Bei dieser Versammlung fand sich die konservative Partei ein, und auf einen Angriff, der von Herrn Oberst Steinhauer in Riggisberg unternommen wurde, fand in der Kirche eine Prügelei statt, so daß Blut floß. Es wurde eine Untersuchung eingeleitet, welche ich zu führen die Ehre hatte; der Vorfall kam auch im Großen Rath zur Sprache, und ich will nicht weiter darauf eingehen. Am 25. März gl. J. überfielen die konservativen Bürger der Gemeinde Riggisberg, von Münsingen heimkehrend, im Wirthshaus des Herrn Meister zu Kirchenthurnen die Liberalen, und warfen dabei Thüren und Fenster ein. Um nun Unglück zu verhüten, zu verhindern, daß bei Anlaß der Wahlen im Mai 1850 die Konservativen und Liberalen im Gotteshause einander blutig schlagen, wurde das Dekret vom 4. April 1850 erlassen. Man hatte also eine innere Berechtigung, jene Abänderung zu treffen, und es ist ganz unrichtig, daß, wie der Herr Berichterstatter bemerkte, bei Aarberg ungefähr ein gleicher Fall vorliege, wie damals in Bezug auf den Wahlkreis Riggisberg. Ein solcher Vorfall, wie derjenige in der Kirche von Thurnen, zur Ehre der konservativen Partei in Aarberg sei es gefragt, hat dort nicht stattgefunden, und wir wollen hoffen, er werde auch ferner nicht stattfinden. Ich erinnere Sie aber ferner daran: im Wahlgesetz vom 7. Okt. 1851 adoptirten Sie vollständig, was der Große Rath von 1846 festsetzte. Sie selbst teilten den Wahlkreis Riggisberg in zwei Kreise, und wenn Sie nicht dafür gehalten hätten, die Bevölkerungsverhältnisse und die geographische Lage fordern die Trennung, so hätten Sie im Jahre 1851 eine Verschmelzung des getrennten Wahlkreises eingetreten und nicht gesetzlich fortbestehen lassen, was die radikale Verwaltung von 1846 vorgenommen hatte. Endlich drittens, wenn es wahr wäre, daß im Jahre 1850 in Betreff Riggisbergs eine Künstelei vorgenommen worden, was nicht der Fall ist, so berechtigte dies Sie nicht, heute ebenfalls einen Alt vorzunehmen, der in den Augen jedes Unbefangenen als eine Künstelei angesehen werden muß. Warum nicht? Weil Sie berufen sind, unter allen Umständen Recht und Gerechtigkeit vorzuhalten zu lassen; weil die gegenwärtige Mehrheit im Jahre 1850 bei'm Umschwunge der öffentlichen Verhältnisse dem ganzen Lande versprochen hat, es besser zu machen als die Verwaltung von 1846. Der damalige Präsident des Regierungsrathes hat unmittelbar nach geleistetem Eide auf dieser Stätte erklärt: es

ist Aufgabe der Regierung, die gesunden Elemente zu sammeln; die Vaterlandsliebe ist kein Privilegium dieser oder jener Partei; eben so wenig ist es das Talent, die Einsicht und der Verstand. Hätte man gehalten, was man damals versprochen, wir hätten zur gegenwärtigen Stunde nicht mehr zwei politische Parteien, — diese Überzeugung habe ich —; der Ehrenmann, sei er konservativ oder radikal, hätte zur Regierung stehen, oder in den Augen Aller sich blamiren müssen. Diesen Standpunkt verließ man; man war ausschließlich, wie Anno 1846 auch; man stützte an Gesetzen, wie damals auch; man stellte sich gar oft auf den Standpunkt der politischen Partei, und auf diese Weise kam es, daß ein neuer Kampf begann. Ich sage aber: wenn Dasjenige innegehalten worden wäre, was Herr Regierungspräsident Blösch damals versprach, ich habe die Überzeugung, von Parteien wäre im Kanton Bern nicht mehr die Rede, sondern nur von Ehrenmännern und Nichtehrenmännern. Man bemerkte ebenfalls, es seien für die Trennung der Wahlkreise des Amtsbezirks Aarberg Petitionen eingelangt und man müsse sie berücksichtigen. Ja, es sind solche eingelangt; 398 Bürger nebst 4 Gemeinderäthen petitionieren für die neue Eintheilung; aber für die Beibehaltung des Gesetzes, welches der jetzige Große Rath erließ, petitionieren 1432 Staatsbürger. Aus den 6 Gemeinden, welche der Vorschlag des Regierungsrathes als in Mehrheit konservativ darstellt, petitionieren 398 Bürger für Abänderung der bestehenden Eintheilung; aber aus den nämlichen 6 Gemeinden petitionieren 536 Bürger gegen die Trennung. Sie mögen also die Gesamtzahl der petitionirenden Bürger oder die Zahl der Bürger der betreffenden Gemeinden, die man trennen will, berücksichtigen, so liegen heute mehr Unterschriften für die Beibehaltung Ihres Gesetzes von 1851 vor als für Abänderung desselben. Ich glaube demnach nachgewiesen zu haben, daß sich für den Vorschlag des Regierungsrathes kein einziges gutes Wort, kein einziger haltbarer Grund anführen läßt, und wenn derselbe von Ihnen, entgegen Ihren Beschlüssen vom Mai und Oktober 1851, angenommen würde, — 14 Tage vor der Gesamterneuerung des Großen Rathes — so würde in der großen Mehrheit des Berner Volkes der Glaube erschüttert, daß die Volksvertreter in diesem Saale nur die Interessen des allgemeinen Wohles in die Wagenseile fallen lassen. Ich wiederhole daher den Antrag, welchen ich bereits stellte, Sie möchten auf die Verleihung des vorliegenden Defreies nicht eintreten.

Steiger zu Riggisberg. Ich muß mir erlauben, Dasjenige, was der Herr Präopinant über die Gründe und Ursachen der seiner Zeit vorgenommenen Theilung des Wahlkreises Riggisberg anführte, zu berichtigten; ich sage nicht umsonst — zu berichtigten; denn es ist nicht das erste Mal, daß Herr Matthys über die fraglichen Vorgänge durchaus unrichtig sich aussprach. Herr Präsident, meine Herren! Erstens ist es durchaus unrichtig, daß der bedauerliche Auftritt zu Kirchenthurnen nur im Entferntesten mit Wahlen zusammenhing; es war eine Versammlung von radikalen Gesinnungsgenossen. Herr Oberst Steinhauer wurde in jener Versammlung angegriffen; er fing nicht an. Es ist deswegen nicht minder bedauerlich, daß dergleichen Auftritte in einem Gotteshause vorfielen. Aber ich bitte, wohl zu bemerken, daß der Auftritt nicht etwa zwischen Wählern von Riggisberg und Wählern von Rüeggisberg vorfiel, und dennoch schöpfte man daraus den Vorwand, den Wahlkreis zu trennen. Bei keiner Wahlversammlung, so lange der ursprüngliche Wahlkreis nicht getrennt war, fiel eine derartige Reibung vor. Ich wiederhole: auch die erwähnte Begegnung steht in gar keinem Zusammenhange mit den Wahlen. Was Herr Matthys ferner bemerkte, als hätten Konservative ihre Gegner bei der Rückkehr von Münzingen zu Thurnen überfallen und geschlagen, so ist dabei wieder eine große Übertriebung vorhanden, indem sehr Wenige, kaum ein halbes Dutzend, den Erzeh beginnen. Ich verbitte mir also den Ausdruck, als hätten die Konservativen von Riggisberg denselben begangen.

Beutler. Es kommt mir auffallend vor, daß man noch am Ende der gegenwärtigen Amtsperiode dem Großen Rath folche Vorschläge macht und ich bedaure es schon aus diesem Grunde, weil die Gesamterneuerung der Behörden nahe bevor-

steht. Man führt zur Begründung des Vorschages des Regierungsrathes an, es seien 300 und eilige Unterschriften für Trennung der Wahlkreise im Amtsbezirk Aarberg eingekommen, während aus Gegenvorstellungen hervorgeht, daß 1400 und mehr Unterschriften sich dagegen aussprechen. Schon deshalb könnte ich nicht zum Eintreten stimmen. Wenn man die Verfassung in's Auge faßt, so findet man darin die Vorschrift, die Wahlkreise sollen möglichst gleichmäßig eingetheilt werden, und man sollte lieber eine einzige Versammlung bilden, wenn es möglich gewesen wäre. Man sagte, in kleinern Versammlungen werde sich der Geist der Bevölkerung besser und gebetet als in größern. Mir scheint es unpassend, aus solchen Gründen Wahlkreise zu trennen. Wenn man freisweise abstimmen müßte, so könnte man es begreifen, aber es war eine große Erleichterung, daß man nun in den Gemeinden abstimmen kann; und aus diesem Grunde könnte ich den Vorschlag des Regierungsrathes ebenfalls nicht billigen. Ich glaube, wenn man einmal diesen Weg betrete würde, so könnte es zu unangenehmen Folgen führen, denn wenn in späterer Zeit die Anschaungen sich ändern und die Mehrheit im Großen Rath radikal würde, so könnte man auch solche Abänderungen treffen; denn es ist bekannt, daß in andern Wahlkreisen, wo konservative Grossräthe gewählt werden, beträchtliche radikale Minderheiten bestehen. Bisher fiel es Niemanden ein, deswegen eine Änderung zu begehrn. Man könnte am Ende sagen, es soll aus jeder Kirchgemeinde ein Wahlkreis gebildet werden. Der Bezirk Konolfingen besteht aus Gemeinden, von denen die einen zur radikal, die andern zur konservativen, oder wenn man lieber will, zur schwarzen Partei zählen; Niemand verlangte eine Trennung. Ich möchte daher davor warnen, einige Tage vor der Abstimmung so einseitig zu Werke zu gehen und an der bisherigen Eintheilung der Wahlkreise festzuhalten, es sei denn, daß eine Revision des Wahlgesetzes vorgenommen werde, um den ganzen Kanton anders einzutheilen. Ich stimme gegen das Eintreten.

Walther. Wie bereits der Rapport des Regierungsrathes hervorhob, ist es nicht das erste, sondern schon das zweite und das dritte Mal, daß dem Großen Rath ein solches Begehr, wie das vorliegende, eingereicht wurde. Man machte die Einwendung, es werde mit der Unterdrückung der Minderheit in den betreffenden Gemeinden nicht so ernst gemeint sein. Ich glaube hingegen, ein solcher Zustand sei vorhanden; nicht nur Unterdrückung, sondern Verspottung und Verkümmерung. Ich unterstütze daher den Antrag des Regierungsrathes.

v. Känel. Ich erlaube mir über die vorliegende Frage auch einige Worte, obwohl ich voraussehe, die Sache werde bereits abgemacht sein, es werde nicht viel nützen, ob man so oder anders spreche. Ich las vor einiger Zeit in öffentlichen Blättern, man habe in einer Versammlung erklärt, es solle im Mai ein Oben-uns-Schwinget stattfinden, und zwar wurde diese Neuferung dem gegenwärtigen Herrn Regierungspräsidenten zugeschrieben. Ich muß fast glauben, die heutige Verhandlung bilde ein Stück davon. Aber es ist etwas sonderbar, indem ich noch nie hörte, daß man vor einem Kampfe zuerst einem Kämpfer ein Bein zerschlägt, oder ihn mit Lederriemeln zusammenschürt. Wenn man den Kampf nicht anders bestehen kann, so sollte man es bleiben lassen. Es scheint mir auch, wenn eine andere Neuferung, die beim nämlichen Anlaß gehabt wurde, indem Einer sagte: drei Viertel des Volkes stehen bereits zur Regierung und der letzte Viertel werde bald herüberkommen, — wenn diese Neuferung richtig wäre, dann bedürfte es einer solchen Maßregel im Amtsbezirk Aarberg nicht. Herr Präsident, meine Herren! Man hat die Gründe, diesen Bezirk zu zerreißen, wie es vorgeschlagen wird, aus verschiedenen Vorstellungen hergenommen, welche an die Behörden gelangten. Wie mir bekannt ist, ging eine Vorstellung, die im Jahre 1850 von einigen Partikularen eingereicht wurde, zwar nicht dahin, den ganzen Amtsbezirk neu einzutheilen, sondern er bezweckte nur die Trennung des Wahlkreises Schüpfen. Später wurde die Sache wieder aufgewärmt und in letzter Zeit eine Vorstellung eingereicht, die nicht nur die Trennung des Wahlkreises Schüpfen verlangte, sondern dahin ging, es sei der ganze Bezirk Aarberg neu ein-

zuhören. Man legte besonders darauf ein großes Gewicht, die Annahme einer neuen Eintheilung liege im beharrlichen Willen der betreffenden Bevölkerung. Ich weiß nicht, wie die erste Vorstellung zu Stande kam, wohl aber ist mir bekannt, wie es sich mit den letzten Vorstellungen verhält. Es befanden sich in den betreffenden Gemeinden kaum zehn Mann, die vorher an eine solche Maßregel dachten; einzelne Wenige, die es noch nicht dahin bringen konnten, das Vertrauen der Bevölkerung zu erwerben, um in den Grossen Rath gewählt zu werden, betrieben die Sache; an ihrer Spitze stand der Regierungstatthalter. Ob er aus eigenem Antriebe handelte, oder den Psalm in Bern holte, um ihn uns vorzusingen, weiß ich nicht. Es liegen zwei Exemplare von Vorstellungen vor, das eine von einem Altuar, das andere von einem andern Schreiber herrührend. Auf einem dritten Stempelbogen ist die Beitrittserklärung einer Gemeinde, welche vom Regierungstatthalter geschrieben wurde; er war selbst bei der Gemeinde und brachte es auf ungefähr 20 Unterschriften, obwohl er bedeutende Anstrengungen machte. Auf diese Art macht man Wünsche der Bevölkerung: der erste Bezirksbeamte geht, bemüht sich selbst um die Sache, man erhält ein paar Unterschriften, und dann ist es der Wunsch der Bevölkerung. Trotzdem, daß man von oben herab der Sache Eingang zu verschaffen suchte, brachte man es im Ganzen nur auf 398 Unterschriften von Partikularen und 3-4 Gemeinderäthen. Nun soll das ein so dringender Volkswunsch im Bezirk sein. Freilich brachte man in viel kürzerer Zeit 1400 Unterschriften dagegen zusammen (der Herr Berichterstatter markierte uns 100 ab, es macht aber nichts), und die letzten Petenten sagten, wenn man gar gewundert sei, so könnte man Alles zusammenhun und sehen, wie es käme. Der Herr Berichterstatter bemerkte, das Letztere könne nicht stattfinden, weil der Amtsbezirk sonst einen Grossrath verliere. Ich bin überzeugt, wenn die Bevölkerung des ganzen Amtsbezirkes zusammen auch nur 7 Grossräthe bisher schicken könnte, so würde sie dennoch zufrieden sein; so wäre beiden Parteien geholfen. Es wurde der bisherigen Eintheilung der Vorwurf gemacht, sie sei eine erfäulste, sie rührte von 1846 her und sei darauf berechnet, radikale Grossräthe hervorzubringen. Wie unbegründet ein solcher Vorwurf ist, geht aus den Zahlenverhältnissen hervor, nach welchen bei der Abstimmung vom 7. Februar 1846 im ganzen Amtsbezirk 1516 stimmberechte Bürger die Revision der Verfassung verlangten, oder vielmehr erklärten, sie seien mit dem damaligen Projekt nicht zufrieden; dagegen wollten sich 93 Bürger zufrieden geben; demnach waren damals 93 Schwarze gegen 1516 Weisse, — wenn man diese Benennung will. In der Abstimmung über die Annahme der neuen Verfassung von 1846 wurde dieselbe von allen Bürgern des Amtsbezirkes angenommen, nur drei Stimmen waren dagegen, und diese waren Militärs, welche sich in Aarberg an einer Musterung befanden, es waren Stadtberner. Man hatte also zuverlässig damals keinen Grund zu Künsteleien, um dadurch Minoritäten zu unterdrücken; es konnte von einer Minorität kaum die Rede sein. Heute sind die Zahlenverhältnisse freilich nicht mehr dieselben, doch sind sie so beschaffen, daß bei einer Zusammenstellung der einzelnen Ergebnisse die Minderheit und die Mehrheit leicht zu finden ist; in andern Wahlkreisen ist das Verhältnis ein viel auffallenderes. Ich mache eine Berechnung, welcher ich die Abstimmung über die Gesamterneuerung des Grossen Rathes von 1852 zu Grunde legte. Nach dieser Berechnung würde sich bei der neuen Eintheilung im Wahlkreise Rapperswil eine Mehrheit von 150 Stimmen zu Gunsten der Konservativen herausstellen, und im Wahlkreis Aarberg eine solche von 157 Stimmen. Bei der gegenwärtigen Eintheilung der Wahlkreise sank die Mehrheit nie so tief herab. Es ist demnach der Grund, als müsse man unterdrückten Minderheiten zu ihren Rechten verhelfen, unhaltbar. Neben dies ist der Grundsatz selbst, von dem man ausgeht, ein unhaltbarer. Wenn man den Grundsatz zur Geltung bringen wollte, daß in jedem Wahlkreise, wo sich eine merkliche Minderheit zeigt, diese auch einen Vertreter in den Grossen Rath zu wählen habe, so müste man neue Wahlen, oder vor jeder Gesamterneuerung des Grossen Rathes eine Probeabstimmung veranstalten, um zu sehen, wo sich solche Minoritäten zeigen. Es wäre dies im Grossen ein Verfahren, wie man es heute mit Rücksicht auf einen Amtsbezirk vorschlägt,

man kommt im Augenblicke, wo die Gesamterneuerung des Grossen Rathes bevorsteht, und setzt neue Wahlkreise so zusammen, wie man etwa eine Mehrheit zu erzielen denkt. Ich glaube, ein solches Verfahren werde man kaum sanktionieren wollen. Es fällt mir auf, daß man heute nur den Amtsbezirk Aarberg mit solchen Vorschlägen bedacht hat, der sich, wie es scheint, einer ganz besondern Aufmerksamkeit und eines besondern Wohlwollens von Seite der Regierung zu erfreuen hat. In der Abstimmung über die Abberufungsfrage im Jahre 1852 zeigten sich in diesem Bezirk 1300 Nein gegen 1932 Ja, also ergab sich eine Mehrheit von 632 Stimmen für die Abberufung: im Amtsbezirk Delsberg sprachen sich 1683 Stimmen gegen, 1078 für die Abberufung aus; im Amtsbezirk Pruntrut zeigten sich 2451 Nein gegen 1498 Ja; im Amtsbezirk Thun 1559 gegen 2916 Nein; im Amtsbezirk Oberhasle endlich 519 Ja gegen 797 Nein. Sie sehen also aus diesen wenigen Zahlen, denen ich noch andere anreihen könnte, daß es an andern Orten auch noch große Minoritäten gibt, und trotzdem hat weder die Minderheit von Delsberg, noch diejenige von Pruntrut, noch diejenige von Oberhasle eine Repräsentation; Thun sendet, wie ich glaube, ein Mitglied; — und dennoch denkt Niemand daran, in diesen Bezirken eine Änderung vorzunehmen; nur Aarberg soll eine solche Maßregel treffen; diese sollen privilegiert sein! Und es scheint mir wirklich, es bestehe da ein Privilegium, wo vor einigen Wochen 8 Besteuereten, trotz Verfassung und Gesetz, das Stimmrecht gegeben wurde. Es gibt nämlich in Aarberg Leute, welche regelmäßig unterstützt werden, die bei Bildung des Armenvereins auf den Etat desselben kamen und sich noch darauf befreien; man schaute nach, ob die Betreffenden, denen das Stimmrecht eingeräumt wurde, nicht besteuert seien, und da es sich herausstellte, daß sie es seien, so erhob man Einsprache gegen die Ausübung des Stimmrechts. Der Gemeinderath von Aarberg wies diese Einsprache ab und zwar aus einem außerordentlich feinen Grunde, indem er sagte: die Betreffenden haben die fragliche Unterstützung nicht verlangt, sondern sonst erhalten. Der Beschwerdeführer fand dies sonderbar und ergriß den Rekurs vor den Regierungsrath, welcher jedoch das Gleiche machte, aber aus einem andern Grunde. Die Betreffenden seien nach Bericht im Stande, in gewöhnlichen Zeiten sich selbst durchzubringen. Ob dies richtig ist, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß sie auf dem Etat des Armenvereins standen und aus den gewöhnlichen Hülfsquellen desselben unterstützt wurden. Dennoch sind sie stimmberechtigt! Ich weiß wahrhaft nicht, ob die betreffenden Leute schwarz oder weiß sind; ich wollte nur darauf hinweisen, daß der Amtsbezirk Aarberg mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt zu werden und privilegiert zu sein scheine. Man beruft sich auf den Vorgang in Riggisberg und Rüggisberg. Die Gründe, warum die Theilung jenes Wahlkreises stattfand, wurden bereits angegeben und trotz der Berichtigung des Herrn Steiger bleibt es richtig, daß eine Prügelei stattgefunden hat, die es nicht ratsam erscheinen ließ, die betreffenden Leute zu Wahlverhandlungen ferner zusammenkommen zu lassen. In Aarberg hat ein solcher Vorfall nicht stattgefunden; wäre es aber auch der Fall, so könnte er heute nicht als Grund zur Trennung der bestehenden Wahlkreise geltend gemacht werden, weil gegenwärtig Jeder in seiner Gemeinde die Stimme abgeben kann. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß gleichzeitig mit dem Gesuch von Rüggisberg auch ein solches Gesuch aus dem Wahlkreise Zegenstorf vorlag, welches jedoch abgewiesen wurde, weil man fand, es seien keine innern Gründe vorhanden, um demselben zu entsprechen. Man hätte damals ebenfalls den Minoritäten Rechnung tragen können, und es sähe in Folge dessen ein radikaler Grossrath mehr und ein konservativer weniger da. In der Sache selbst ist es mir nicht sehr viel daran gelegen; es wird im Grunde ziemlich gleich sein, ob das Amt Aarberg 8 Radikale oder 4 Radikale und 4 Konservative in den Grossen Rath wählt. Es ist übrigens noch keine ausgemachte Sache, daß gerade 4 Konservative dort gewählt werden. Wenn eine künftige Verwaltung keine andere Grundlage findet, am Ruder zu bleiben, als durch solche Künsteleien, so bedaure ich es sehr, und es trägt wahrhaft nicht zur Einstellung der Gemüther bei, wenn eine Verwaltung durch derartige Machinationen ihre Herrschaft um 4 Jahre zu verlängern sucht. Es klingt fast wie Ironie,

wenn der Herr Berichterstatter sagte, dadurch werde im Amtsbezirk Aarberg der Friede bestätigt. Herr Präsident, meine Herren! Es war in unserm Kantone seit 4 Jahren ein Zustand, von dem ich nicht wünsche, daß er ferner fortdauere, nicht deshalb, weil die Konservativen in Mehrheit oder die Radikalen in Minderheit sind (es war mir in der Minderheit ebenso wohl und fast wohler als in der Mehrheit); aber dem Kantone kann es nicht gleichgültig sein, daß er länger in zwei Lager zerrissen sei. So viel im Allgemeinen. Was man übrigens mit dem vorliegenden Dekrete begeht, ist zu deutlich, als daß man es befreien könnte, obschon man die Gründe nicht ganz richtig angab. Wenn man die Gründe anhören wollte, welche gegen die Trennung sprechen, so hätte man sie deutlicher gefunden. Warum bedachte man die Wahlkreise Aarberg und Radelfingen nur mit dem Rechte, ein Mitglied in den Großen Rath zu wählen? Ich kann mir diese Eintheilung nur daher erklären, man wisse in Bern nicht, wo Aarberg liege, das Mitglied des Regierungsrathes, welches dieselbe entwarf, kenne die Dürlichkeit des Amtsbezirks Aarberg nicht, sonst würde es nicht Kallnach und Radelfingen zusammengestellt haben. Während Kallnach im äußersten Winkel des Bezirks liegt, soll die Versammlung in Radelfingen stattfinden; dorthin sollen die Stimmzettel getragen werden; der betreffende Mann kann seine Schachtel nicht in Aarberg abgeben, sondern er muß nach Radelfingen warden. Es schiene mir zweckmässiger, wenn man die Stimmzettel von Radelfingen herunterkommen ließe; man könnte nämlich Aarberg und Radelfingen füglich mit einander vereinigen. Der neue Wahlkreis Radelfingen hat eine Bevölkerung von 2398 Seelen, Aarberg eine solche von 2169 Seelen; zusammen zählen beide Wahlkreise nach dem vorliegenden Dekrete 4567 Seelen. Der vereinigte Wahlkreis würde dann zwei Grossräthe wählen, die übrigen Kreise je drei. Wenn man nicht aus besonderem Interesse an der vorgeschlagenen Trennung festhalten will, so möchte ich den Antrag stellen, die genannten zwei Wahlkreise, die man nicht besser zusammenstellen könnte, zu vereinigen. Ich weiß nicht, vielleicht gibt es einen Arithmetiker, der beweist, daß 1 und 3 näher beisammen liegen als 2 und 3; ich lernte zwar nur bei einem Landschullehrer rechnen. Ich schließe daher mit dem eventuellen Antrage, daß man die zwei Wahlkreise Radelfingen und Aarberg in einen verschmelze.

Kurz. Ich erlaube mir, an das Votum des Herrn v. Känel anzuknüpfen, und damit ich es nicht vergesse, will ich gerade bei dem letzten Theile desselben beginnen. Er sagte nämlich, man habe in Bern nicht gewußt, wo Aarberg liege, sonst hätte man die Eintheilung nicht so entworfen. Wenn ich nicht wüßte, daß Herr v. Känel zu Aarberg wohnt, so müßte ich sagen, er kennt die Lage von Radelfingen und Kallnach auch nicht genau. Ich wohne nicht zu Aarberg, aber ich weiß, daß es Fährten gibt, durch welche man ganz gut zu Fuß von Radelfingen nach Kallnach kommen kann, obschon durch die beiden Wahlkreise hindurch. Wenn man schon heutzutage die genannten Ortschaften in einen Wahlkreis vereinigt, so ist das nicht mehr so bedeutend; man braucht nicht mehr die Leute von Kallnach nach Radelfingen kommen zu lassen. Jeder stimmt in seiner Gemeinde ab und dann braucht man nur die Stimmzettel zusammenzutragen zu lassen; das ist die ganze Schwierigkeit. Die betreffenden Gemeinden sind geographisch ganz vereinigt zu dem Zwecke, zu welchem es nöthig ist. Ein anderer Punkt, den Herr v. Känel berührte, besteht darin, daß er sagte, man wisse noch gar nicht, wie es herauskomme. Das gebe ich zu; ich weiß es nicht; aber gerade weil ich es nicht weiß, welches das Resultat sein wird, so kann man unbefangener in der Sache handeln. Man nimmt eine Maßregel vor, wie es auch vor 4 Jahren geschah, als man den früheren Wahlkreis Riggisberg trennte. Macht mir nicht weiß, daß es lediglich wegen der Prügelei in Thurnen geschah! Ich für meine Person — ich weiß nicht, was Andere denken — kann zugeben: es ist möglich, daß man sich in dieser Beziehung täuscht; aber was riskirt man auf der andern Seite, wenn ungeachtet der Trennung das Resultat das nämliche ist? Ich nehme an, man habe es so oder anders erwarten können; ich mache mir überhaupt in dieser Beziehung keine große Hoffnungen, wie Andere; aber der Grund,

warum ich dazu stimme, besteht darin, weil in den betreffenden Gemeinden der lebhafte Wunsch nach einer neuen Eintheilung ausgesprochen wurde und weil seit 1850 ein Vorurtheil gegen andere Gemeinden existirt, als unterliege man immer und immer, es möge sein, wie es wolle. Dieser Wunsch wurde schon seit längerer Zeit geäußert und namenlich sind es einige Gemeinden, die denselben äußern, weil sie glauben, sie seien unterdrückt. Ich weiß nicht warum. Ich erinnere mich noch gar wohl daran, daß die Wahlverhandlung von Schüpfen angefochten wurde; sie wurde nicht kassirt, aus Konvenienz. Ich sagte, ich wolle die betreffenden Wahlen nicht kassiren lassen, ich half damals zur Genehmigung derselben mitwirken und glaube sogar viel dazu beigetragen zu haben, daß man von unserer Seite dazu stimmte, damit man sich einmal konstituiren könne und der Streit aufhöre. Allein die Petenten sagen: so lange sie zu Schüpfen gehören (jetzt brauchen sie nicht mehr dorthin zu gehen), walte immer der Verdacht ob, sie mögen es machen, wie sie wollen, so seien sie doch immer unterdrückt. Wenn man einmal in einem Landestheile eine solche Meinung und Ueberzeugung hat, so ist die Folge diese, daß man sich höchst unbehaglich fühlt, sobald es sich um die Ausübung eines Souveräneitätsrechtes handelt, und deshalb verlangen die Petenten, man möchte ihnen Gelegenheit geben, daß sie ihr Recht auch ausüben können. Herr Präsident, meine Herren! Diese Wünsche wurden wiederholt eingerichtet und man thut sich heute sehr viel darauf zu gut, daß bei Behandlung des Wahlgesetzes das Gesuch um Trennung des Wahlkreises Schüpfen verworfen wurde. Das geschah; warum? Wenn nicht Herr Büzberger nach dem Schlussrapporte noch aufmerksam gemacht hätte, daß die Trennung, so wie sie damals vorgeschlagen wurde, unzulässig sei, weil derselben die Volkszählung von 1850, statt derjenigen von 1846 zu Grunde gelegt wurde, ich garantire, die Sache wäre durchgegangen und man hätte dem Wunsche der betreffenden Gemeinden Rechnung getragen. Mir war die Sache sofort klar, als Herr Büzberger nach dem Schlussrapporte noch diesen Einwurf machte, und ich fand denselben richtig; es wäre anders gegangen, wenn dieser Einwurf nicht erfolgt wäre. Ich sprach mich etnem Freunde gegenüber tadelnd aus, daß der Wunsch der fraglichen Bevölkerung deswegen nicht berücksichtigt wurde, weil das Dekret infolge Irrthums auf einer irriegen, verfassungswidrigen Basis beruhte. Ich bedauerte ferner, daß die Frage nicht schon früher zur Behandlung kam. Ich halte daher dafür, man dürfe auf diesen Umstand nicht viel Gewicht legen, denn es geschah einzig und allein infolge eines Versehens, daß der Vorschlag des Regierungsrathes damals verworfen wurde, und wenn 104 Mitglieder gegen 47 stimmten, so war bei den 104 Stimmen einzig das soeben erwähnte Motiv stichhaltig. Die Sache ist nun einmal in den Großen Rath geworfen worden, wiederholt kamen Petitionen an die Behörde, und da sage ich geradezu: von diesem Momente sah ich keinen Grund vorhanden, warum man nicht dem Antrage des Regierungsrathes beistimmen könnte. Es handelt sich gegenwärtig nicht mehr darum, ob es nicht angenehmer gewesen, wenn die Petitionen nicht gekommen wären. Mir persönlich, der an langen Diskussionen, besonders wenn sie lebhaft werden, nicht gerade Freude hat, ist es nicht sehr angenehm; aber von dem Momente an, wo sich der Wunsch der Petenten wiederholte, hielt ich es für eine besondere Pflicht, dieses Gesuch außerhalb und innerhalb des Großen Rathes ebenfalls entschieden zu unterstützen. Man sagt, wir seien nicht berechtigt, dieses Dekret anzunehmen. Ich glaube, es sei mit diesem Einwurfe nicht ernst. Die Verfassung stellt in Betreff der Wahlkreise den Grundsatz auf und überläßt dem Gesetze die Ausführung. Der Große Rath kann die Eintheilung von heute auf morgen abändern, weil er die gesetzgebende Behörde ist. Man mache dem Vorschlage des Regierungsrathes den Vorwurf der Wahlkünstelei. Ihr (gegen die linke Seite der Versammlung gewendet) werdet es so anschauen, wenigstens sagen; man kann Euch die Meinung nicht nehmen. Bei mir ist es keine Wahlkünstelei, bei mir ist es das, daß die Wünsche eines großen Theiles der Bevölkerung berücksichtigt werden sollen, wenn sie, sei es welche es wolle, den Verdacht im Herzen hat, es sei ihr Unrecht geschehen. Ich sage noch einmal, ich kann es für meine Person gar wohl leiden, wenn die Prophezeiung so in Erfüllung

geht, wie sie heute gemacht wurde, und die Stellen aller 8 Grossräthsmitglieder von den Meinungsgenossen des Herrn v. Känel besetzt werden; aber das will ich, daß meine Meinungsgenossen in jener Gegend dann wissen, warum sie unterliegen, daß ihre Gegner zahlreich genug seien, um ihnen die Stange zu halten, und dann stimme ich ganz dazu, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen solle. Wenn das Resultat anders ausfällt, als die Petenten glauben, so haben sie die Erfahrung gemacht, daß sie dessenungeachtet nicht Meister sind und dann werden sie nicht den Stachel im Herzen behalten, wie sie ihn seit 4 Jahren haben. Ich halte dafür, in solchen Dingen soll die Regierung nie von sich aus einen Antrag auf Trennung eines Wahlkreises bringen; sobald die Bewohner desselben zufrieden sind, so soll es dabei bleiben. Ich würde es gerade dann für eine Wahlkunstlei halten, wenn man dessen ungeachtet auf die Trennung dringen würde. Aber wenn aus der Mitte des Wahlkreises selbst ganz andere Meinungen sich fund geben, wenn die Bevölkerung den Behördens Witten vorlegt, so soll man sie berücksichtigen. Man vergleicht den heute vorliegenden Fall mit der Theilung des Wahlkreises Riggisberg und findet, es handele sich heute um etwas ganz anderes. Ich mache Sie auf folgenden Umstand aufmerksam. Wer stellte damals das Gesuch um Trennung? Drei Männer; im vorliegenden Falle sind es vier Gemeinderäthe, welche in gesetzlicher Form ihre Bitte einreichen, unterstützt von vielen andern Unterschriften. Allerdings kommen die Bitschriften aus den Gemeinden, welche getrennt zu werden wünschen, und es ist natürlich, daß diejenigen, welche die erstern bisher durch ihren Einfluß überstügeln, die Trennung nicht wollen; daher ist die Zahl der letztern Unterschriften grösser, da sie ein Interesse haben, daß es so bleibe wie bisher; das ist natürlich. Der Unterschied besteht also darin, daß uns hier die ausgesprochenen Wünsche einer bedeutenden Anzahl von Bürgern und Gemeinderäthen vorliegen, was bei der Trennung des Wahlkreises Riggisberg nicht der Fall war. Ein zweiter Umstand ist dieser, daß man damals von unserer Seite die Sache selbst nicht angriff; ich berufe mich auf den Vortrag des damaligen Herrn Berchtoldstatters selbst, welcher sich so aussprach: „Was die Sache selber betrifft, so hat man den Antrag des Regierungsrathes nicht angegriffen.“ Es wurde nur ein Verstrebungsantrag gestellt, welcher dahin ging, man solle die betreffenden Gemeinden zuerst anfragen, weil man glaubte, es sei eine Trennung von oben herab nicht zweckmässig. Eine zweite Einwendung war gegen die Motive gerichtet. Man sagte Ihnen auch heute, jene Trennung sei wegen einer Prügelei vorgeschlagen worden, die gar nicht in einer Wahlversammlung stattfand; und dennoch sagte man: man muß den Wahlkreis trennen, damit es nicht in der Wahlversammlung zu Auftritten kommt! Wenn man jeden Wahlkreis trennen wollte, in welchem eine Prügelei stattfindet, so würde dies weit führen. Es haben noch an manchen Orten Prügeleien stattgefunden. Mir ist wenigstens damals das Motiv als ein solches vorgekommen, zu dem ich nie und nimmer hätte stimmen können. Ich verlange in solchen Dingen kein anderes Motiv als das, welches bei der Bevölkerung vorherrscht und mit den öffentlichen Interessen nicht im Widerspruch steht. Ueberhaupt kann man den Volkswillen nicht so verstehen, als sei die ganze Bevölkerung allein zu berücksichtigen; es ist auch etwas Föderatives in unsern Verhältnissen vorhanden. Ich komme noch zu dem Streite, der darüber besteht, daß die Einen grosse, die Andern kleine Wahlkreise wollen. Bei großen Wahlkreisen werden Sie nie ein natürliches Ergebniss haben; daß Parteiwesen wird immer einen grossen Spielraum einnehmen und bei einem Kreise, in dem sich eine grosse Bevölkerung konzentriert, kennt der einzelne Bürger denjenigen nicht, welchen man ihm zu wählen vorschlägt; in kleinen Kreisen kennt man seinen Mann, dem man die Stimme gibt; man wird ihn wahrscheinlich aus dem Kreise selbst nehmen. Ich sehe es gar nicht als einen Ubelstand an, namentlich wenn ein Grosser Rath zahlreich ist, daß die Interessen der einzelnen Landesgegenden ihre Vertretung finden, um die Sache anzugeleichen. Bei großen Wahlkreisen muß der Einzelne sozusagen seinen Willen gefangen geben und ihn der Partei unterordnen, die sich konstituiert hat, während das Parteiwesen bei kleineren Kreisen sich weniger ausdehnen kann. Ich glaube nicht, daß das Parteiwesen aufhören,

aber gerade diejenigen, welche wünschen, daß es aufhöre, müssen für kleine Wahlkreise stimmen. Ich bin grundsätzlich für kleine Kreise und wenn man diejenigen, um welche es sich handelt, noch kleiner machen könnte, so würde ich damit ganz einverstanden sein; aber es versteht sich von selbst, daß dabei gewisse Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Man könnte z. B. eine Ortschaft, wie die Stadt Bern, nicht willkürlich trennen. Ich gab mir selbst Mühe, um zu sehen, wie es zu machen wäre, aber ich fand die gehörigen Verhältnisse nicht. Ich stimme daher zum Antrage des Regierungsrathes und scheue alle Folgen nicht, von denen man vorgab, Sie werden eintreten. Man sagt, wenn heute eine solche Maßregel getroffen werde, so habe man keine Garantie, daß später wieder etwas Aehnliches erfolge. Ich spreche es offen aus: diese Garantie kann mir Niemand geben. Wenn eine Verwaltung es einmal für gut findet, eine solche Maßnahme zu treffen, wie es im Jahre 1850 geschah, so wird sie es thun. Der Anfang dazu wird nicht von uns gegeben, sondern er wurde im Jahre 1850 gegeben; ich habe die innigste Ueberzeugung davon, und wenn es ferner in einem gegebenen Momente zweckmässig erscheint, so wird man es thun. Das Parteiwesen wird nicht aufhören, es wird fortdauern, wie es seit 6000 Jahren fortgedauert; die Parteien berücksichtigen ihre eigenen Freunde, und dies wird auch später geschehen. Wie man die Sache aussiegen mag, das lasse ich dahin gestellt. Man wird Niemanden verbieten können, einen Amt beliebig auszulegen. Diesem setzen wir uns aus, und wir wüssten zum Voraus, daß die Sache bedeutenden Widerstand finden werde. Ich bin darüber vollständig im Reinen; ich fürchte keine Kritik des Beschlusses, weil ich die Ueberzeugung habe, wir seien verpflichtet, dem Wunsche der Bevölkerung zu entsprechen, deren Petitionen uns vorliegen. Wenn später aus andern Wahlkreisen ebenfalls solche Gesuche kommen, unterzeichnet von einer bedeutenden Zahl von Bürgern, so werde ich es mir auch zur Pflicht machen, insofern ich die Motive als gültig ansehen kann, ohne Ansehen der Partei, dieselben zu unterstützen. Aber es ist ein Unterschied, ob solche Maßregeln von obenherab oder von untenherauf, auf den Wunsch der Bevölkerung angeregt werden. Ich sehe gar nicht ein, warum man heute diesem Wunsche nicht entsprechen soll. Das ist für mich kein Grund, die Petenten heute nicht zu berücksichtigen, weil man es auch früher nicht gethan. Ich sehe auch darin keinen Grund, daß man sagt, es sei nicht lange vor den Wahlen. In Gottes Namen, Ihr mögt es sagen, aber für mich liegt darin kein Grund, nicht zu thun, was ich thun soll, und deswegen stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Büzberger. Ich habe Sie seit ungefähr zwei Jahren nicht mehr viel mit Reden beschäftigt; erlauben Sie daher, daß ich am Schlusse der gegenwärtigen Verwaltungsperiode Ihre Aufmerksamkeit noch einige Augenblicke in Anspruch nehme. Das Dekret, welches uns vorliegt, kommt unter so auffallenden Umständen in den Grossen Rath, daß ich meine Gedanken darüber nicht zurückhalten kann. Seit circa zwei Jahren sagte ich hier mit wenigen Ausnahmen nichts mehr zu den Geschäften, weil ich mich während der vorhergehenden zwei Jahre überzeugte, daß Alles, auch Alles, was von der Linken gesagt wurde, es mochte noch so gerecht und begründet sein, keinen Eingang fand. Ich wußte mich an keinen Vorgang zu erinnern, daß man einem hierseitigen Vorschlage Rechnung getragen hätte, wenn die Ansicht, aus welcher derselbe hervorging, noch so ehrlich und gut gemeint war. Aber am Schlusse der gegenwärtigen Amts dauer finde ich mich verpflichtet, noch einmal das Wort zu ergreifen. Vor Allem muß ich Herrn Kürz bekämpfen, welcher glauben machen will, es handle sich nur darum, dem Wunsche einer Bevölkerung Rechnung zu tragen; der glauben machen will, es sei der Regierung und der gegenwärtigen Mehrheit des Grossen Rathes ziemlich gleichgültig, welches das Resultat der neuen Eintheilung sein werde. Erlauben Sie mir, daran zu zweifeln. Ich habe ein Schreiben vor Augen, das mir diesen Zweifel begründet, ein Schreiben, woraus hervorgeht, daß die Regierung und die Mehrheit des Grossen Rathes vorzüglich auf das vorliegende Dekret Gewicht legt. Das Schreiben ist vom 19. April 1854 datirt, von Herrn Regierungsstatthalter Lombach in Pruntrut unterzeichnet und an ein Mit-

glied des Grossen Räthe gerichtet. Es steht darin: der Präsident der Regierung habe ihn (den Regierungstatthalter) beauftragt, das betreffende Mitglied des Grossen Räthe dringend zu bitten, während dieser Session ja nicht zu fehlen und namentlich am 24. April in Bern zu erscheinen; es sei von der äussersten Wichtigkeit, daß kein Konservativer ausbleibe. (Unterbrechung durch Beifallruf, worauf das Präsidiu[m] zur Ruhe mahnt). Herr Präsident, meine Herren! Was haben wir in der gegenwärtigen Sitzung für Geschäfte zu behandeln? Welches sind die dringendsten? Es ist offenbar klar, daß es nur ein Dekret ist, wodurch die Wahlkreise des Amtsbezirkes Aarberg neu eingetheilt werden sollen; alle andern Geschäfte sind nicht so pressant und hätten füglich während der letzten Session erledigt werden können. Es ist daher ein Irrthum, wenn man sagt, es sei dem Regierungsräthe und der Mehrheit des Grossen Räthe nicht so sehr an diesem Dekrete gelegen. Ich habe gesagt, es sei auffallend, daß dem Grossen Rath ein solches Dekret vorgelegt werde, und ich bin so frei, die Gründe dafür anzuführen. Wir haben ein vollständiges Wahlgesetz, welches alle Wahlen, vom Nationalrath herab bis zum Suppleanten des Friedensrichters, so wie alle Gemeinden des Kantons umfaßt. Warum nun am Ende der Amtsperiode ein Dekret vor den Grossen Rath bringen, das nicht etwa das Wahlgesetz modifizirt, sondern nur speziell den Amtsbezirk Aarberg im Auge hat? Warum heißt es in diesem Dekrete, es soll sofort in Kraft treten? Warum pressirt das so sehr? Warum soll das Dekret gerade vierzehn Tage vor den Wahlen in Kraft treten? Es liegt darin wieder ein Beweis, daß andere Motive vorhanden sind, als diejenigen, welche der schriftliche Rapport des Regierungsrathes enthielt und der Herr Berichterstatter darstellte. Ich will nun untersuchen, ob ich auch nur einen scheinbaren oder einen wirklichen Grund finde, welcher das Dekret unterstützt, oder ob sich nicht viel mehr Gründe finden, die das Dekret verdammten, die es als unzweckmäsig — ich möchte weiter geben, — als unwürdigen Akt darstellen. Ich frage: ist es eine Vorschrift der Verfassung, welche verlangt, daß einem Uebelstande, einer Unregelmäigkeit oder Ungerechtigkeit abgeholfen werde? Die Bestimmung der Verfassung über die Wahlkreise ist im §. 7 derselben enthalten, wo es heißt: die Wahlkreise sollen möglichst gleichmäsig eingetheilt werden. Wenn man nun hätte behaupten dürfen, es sei bei der Eintheilung des Amtsbezirkes Aarberg dieser Vorschrift nicht Genüge geschehen, derselbe sei nicht in zwei möglichst gleiche Kreise eingetheilt worden, so würde ich sagen: gut, die Verfassung schreibt es vor, also soll der Bezirk möglichst gleichmäsig eingetheilt werden! Aber die bisherige Eintheilung war so beschaffen, daß die Bevölkerung des Amtsbezirkes in zwei ziemlich gleichmäsig Abtheilungen getheilt war, denn nach dem Raporte des Regierungsrathes umfaßt der eine Wahlkreis nur 920 Seelen Bevölkerung mehr als der andere, und diese verändert das Verhältniß der Zahl der Grossräthe gar nicht, so daß der Amtsbezirk also in zwei Wahlkreise zerfiel, von denen jeder vier Grossräthe wählte. Ist das eine möglichst gleichmäsig Eintheilung oder nicht? Das wird Niemand bezweifeln. Wenn man aber dem Verfassungssatzel noch mehr nachhelfen wollte, so könnte ich, wie Herr v. Känel, nicht begreifen, warum man in diesem Falle zwei Wahlkreise mit je drei und zwei mit je einem Mitgliede des Grossen Rathes aufstellen wollte; und ich möchte die Gründe kennen, die mir auch nur einigermaßen glaubwürdig darthun könnten, daß in diesem Dekrete eine möglichst gleichmäsig Eintheilung des Amtsbezirkes Aarberg angestrebt werde. Wenn aber der §. 7 der Verfassung gegen das Dekret spricht, so ist noch ein zweiter Verfassungssatzel, den wir nicht aus dem Auge verlieren sollen; es ist der §. 30. Ich weiß wohl, man hat denselben schon verschieden ausgelegt. Dieser Artikel sagt, ein bleibendes Gesetz soll zweimal berathen werden, und zwar traf man die Vorsicht, daß die zweite Berathung nicht stattfinden soll, bevor dem Volkswillen Gelegenheit gegeben worden, sich zu äußern. Nun schlägt man dem Grossen Rath vor, ein Gesetz sofort in Kraft treten zu lassen. Ich frage also: können wir das? und ich möchte gerne die Gründe dafür anhören, daß wir ein Gesetz, welches bleibend ist, in Kraft setzen können, ohne daß es zweimal berathen ist. Bis

jetzt half man sich damit, daß man jeweilen sagte: das Gesetz ist nur ein provisorisches, nicht ein bleibendes! Ich war von jeher dagegen, indem ich sagte: der Unterschied ist nicht ein reeller, denn wenn man will, so ist ein jedes Gesetz ein provisorisches; man kann es abändern; aber wenn man einmal zu der Überzeugung kommt, es sei ein bestehendes Gesetz abzuändern, so soll man auch den Weg einschlagen, den die Verfassung vorschreibt, man soll sich an dieses halten, das neue Gesetz zweimal berathen, es dem Volke vorlegen, bevor es endlich erlassen wird. So lange dieses nicht geschehen ist, könnte ich nicht dazu stimmen. Also eine Forderung der Verfassung ist es nicht, das Gesetz sofort in Kraft treten zu lassen; noch mehr: es ist nach der Verfassung nicht einmal erlaubt. Wir müssen daher nach andern Gründen suchen, die uns veranlassen könnten, es nicht so genau mit der Verfassung zu nehmen, oder eine Art Interpretation zu versuchen. Ich will untersuchen, ob solche Gründe vorhanden seien. Herr Präsident, meine Herren! Der wichtigste Grund, den man heute anführte, ist der Volkswille aus dem Amtsbezirke Aarberg, diesem will man Rechnung tragen. Herr Kurz sagte sogar, er betrachte es als eine Art Unglück, wenn der Volkswille sich ausgesprochen habe und demselben nicht Rechnung getragen werde. Ich bin mit dem Grundsätze einverstanden, aber die Anwendung kann zur Ungerechtigkeit werden, wenn sie ungleich geschieht. Wenn man dem Volkswillen Rechnung tragen will, wenn er von der eigenen Seite kommt, und wenn man ihm nicht Rechnung tragen will, wenn er von der andern Seite kommt, dann ist es Missbrauch mit dem Volkswillen getrieben. Wir wollen sehen, wie es sich in Betreff des Amtsbezirkes Aarberg verhält. Es liegen zwei Vorstellungen vor, die eine unterzeichnet von vier Gemeinderäthen und 398 Bürgern, diese verlangen die Trennung der bisherigen Wahlkreise; eine andere Vorstellung mit 1300 Unterschriften nach dem Herrn Berichterstatter und 1400 nach der Behauptung einzelner Mitglieder des Grossen Rathes von Aarberg, — genug, 1300 Bürger, wovon wohl zu bemerken ist, daß dabei sich 534 Bürger befinden, die gerade den Gemeinden angehören, in denen die früher erwähnten 398 Unterschriften gesammelt wurden, petitionieren gegen die Trennung. Jetzt frage ich Herrn Kurz: welchem Volkswillen will er Rechnung tragen, — demjenigen, welcher durch 398 Bürger repräsentirt ist, oder demjenigen, zu welchem 1300 Bürger stehen? Das ist die Frage. Ich setze nämlich voraus, die Regierung sei nicht nur für die eine Partei da, der Große Rath habe vermöge Verfassung und geschworen Eides nicht nur die Interessen des einen Theiles, sondern auch die Interessen des andern Theiles im Auge zu behalten. Wenn uns also Vorstellungen eingereicht werden, die einen an Zahl weit geringer, die andern weit zahlreicher — können wir uns auf den Volkswillen stützen? Im vorliegenden Falle müßten wir das Dekret verwirren, denn die Mehrheit der Unterschriften will die Trennung nicht. Wenn man aber nicht diesen Standpunkt als maßgebend betrachten will, so müssen wir das Geschäft nach unserer Überzeugung und nach unserm Dafürhalten erledigen; und um diese Überzeugung in jedem Einzelnen zu wecken, ist es nötig, daß die Behörde, welche den Vorschlag bringt, auch triftige Gründe dafür angebe. Ich habe bis zur Stunde auch nicht einen gehört, der stichhaltig wäre. Ich will die einzelnen Gründe durchgehen, wie sie der Herr Berichterstatter anführte. Er sagte, schon früher sei das gleiche Begehr im Grossen Rath wiederholt gestellt worden; er schloß daraus, es werde nun zum dritten Male gestellt, also müsse man demselben entsprechen. Dieser Schluß scheint mir etwas zu hinken. Wenn schon zweimal das gleiche Begehr von der gleichen Behörde abgewiesen wurde, so scheint es mir, man sollte es auch heute abweisen. Wenn man eine Sache zweimal untersucht und sie unbegründet gefunden hat, so sollte man sie auch zum dritten Male abweisen, sofern nicht inzwischen dringende Gründe zum Vorschein kamen. Ich hörte nur einen einzigen, von Herrn Kurz, welcher sagte, man habe den Petenten früher deswegen nicht entsprechen können, weil ich die Einwendung erhoben habe, die Volkszählung, welche dem damaligen Vorschlage des Regierungsrathes zu Grunde gelegt wurde, sei nicht die richtige. Ich muß bezweifeln, daß dieses das Motiv sei, warum der damalige Antrag des Regie-

rungsrathes verworfen wurde, denn die Bemerkung, welche ich damals machte, wäre nicht gegen die Trennung im Prinzip, sondern gegen die damals vorgeschlagene Ausführung derselben gerichtet gewesen. Wie hätte man dennach zu Werke gehen sollen? Man hätte die Trennung auf Grundlage der Volkszählung von 1846 beschlossen. Es kann also nicht dieser Grund gewesen sein, warum der Antrag des Regierungsrathes verworfen wurde; sondern die Versammlung muss die Überzeugung gehabt haben, es sei nicht gut, nicht zweckmäßig, derartigen Begehren Rechnung zu tragen. Ich erinnere mich noch gar gut, daß bemerkt wurde, wenn man einmal so verfahre, so sehe man wohl den Anfang eines neuen Wahlgesetzes, aber dessen Ende nicht; darum sei es besser, man lasse es bei der bisherigen Eintheilung bewenden, und ich berufe mich auch auf die Erklärung des damaligen Berichterstatters, Herrn Blösch, welcher sagte, er müsse die Eintheilung nicht besser zu machen, als wie sie besteht. Als zweiten Grund führt man den Vorfall in Bezug auf den Wahlkreis Nüeggisberg an; aber der Grund, welcher damals vorhanden war, kann im vorliegenden Geschäfte durchaus nicht angeführt werden. Denn vorerst ist inzwischen die Änderung eingetreten, daß die Wähler verschiedener Gemeinden nicht mehr an einem Orte zusammenkommen, jeder kann in seiner Kirchgemeinde stimmen; zweitens ist im Amtsbezirk Alarberg nie eine Prügelei vorgefallen, und drittens wurde die verfügte Theilung des Kreises Nüeggisberg durch ein neues Wahlgesetz genehmigt. Der Herr Berichterstatter bemerkte ferner, es habe eine Entmuthigung für die Betreffenden zur Folge, wenn Bürger, welche eine Petition eingereicht, zweimal damit abgewiesen worden, zum dritten Male ebenfalls abgewiesen werden. Ich hätte nur gewünscht, der Herr Berichterstatter möchte sich auf den Standpunkt stellen, auf dem er vermöge seiner Stellung stehen sollte, — erhaben über die Parteien, — daß er auch anerkenne, es sei eine Entmuthigung, wenn man, nicht nur zweimal, sondern jedesmal, wenn von dieser Seite im Großen Rath ein Antrag gestellt wird, ihn abweist. Ganz Einer von Ihnen, es sei eine Entmuthigung für uns, oder es sei der Bevölkerung, welche wir repräsentieren, Unrecht geschehen? Ich hörte nie so etwas, und am wenigsten aus dem Munde des Herrn Berichterstatters. Er sagte, die Verhältnisse seien so beschaffen, daß in den betreffenden Wahlkreisen die Konservativen nicht zur Mehrheit gelangen können; die Sache müsse so verändert werden, daß auch die konservativen Wähler ihre Vertretung finden. Gegen diese Aeußerung, wenn man sie prinzipiell auffaßt, ist gar nichts einzuwenden; aber sie rechtfertigt das Gesetz nicht, welches vorliegt. Wenn dieß in Alarberg wahr ist, warum ist es nicht wahr in Wangen und in andern Bezirken? Wenn die Regierung die Pflicht hat, im Amtsbezirk Alarberg Nebelständen abzuholen, warum nicht auch in andern Bezirken? Soll sie nicht das allgemeine Interesse der Gesamtbewölkerung im Auge haben? Ich möchte eben Aufschluß darüber, warum nur in Bezug auf den Amtsbezirk Alarberg solche Maßregeln zu treffen seien. Haben Sie einen triftigen Grund dafür, oder sind unlautere, geheime Absichten dabei im Spiele? Alle Gründe, die man dafür an gab, sind unstichhaltig. Der Herr Berichterstatter stützte sich auf die Verfassung, als habe sie die Zweckmäßigkeit in der Bildung von Wahlkreisen im Auge gehabt; er sprach ein einziges Wort nicht richtig aus. Die Verfassung sagt, die Wahlkreise sollen „möglichst gleichmäßige“ sein; der Herr Berichterstatter übersetzt dies in „zweckmäßig.“ Was ist „zweckmäßig?“ Sie finden es zweckmäßig — Herr Kurz hat es ehrlich eingestanden, und ich habe so viel Zutrauen, daß nicht Einer von Ihnen es leugnen werde, — den Wünschen der konservativen Bevölkerung im Amtsbezirk Alarberg Rechnung zu tragen, d. h. dafür zu sorgen, daß statt 8 liberalen Grossräthen 4 konservative und 4 liberale gewählt werden. Aber das finden wir sehr unzweckmäßig, wir finden es um so unzweckmäßiger, weil die Abstimmungen im Amtsbezirk Alarberg bis dahin nachgewiesen haben, daß die Mehrheit der Gesamtbewölkerung nicht dem konservativen Prinzip, sondern umgekehrt dem liberalen zugewan ist. Wir finden es zweckmäßiger, das ganze Amt in einen Wahlkreis zu vereinigen. Sie sehen also, was die eine Partei zweckmäßig findet, hält die andere nicht für zweckmäßig. Wenn wir Angeichts dieser Verhältnisse eine Regierung haben, die nicht darauf sieht, was der

einen oder andern Partei zweckmäßig scheint, sondern was dem Ganzen frommt, eine Regierung, die sich von Parteileidenschaft nicht hinreihen läßt, sondern ihre Stellung innehält, so ist man nicht in der Lage, einzutreten, sondern zu sagen: wir wünschten es zwar, wir fänden es zweckmäßig, Euch zu entsprechen; es ist uns leid, daß wir es nicht thun können; wir stimmen wieder dagegen, wie die zwei ersten Male! Man sagte ferner, es sei zweckmäßig, so kleine Wahlkreise als möglich zu bilden, so daß aus jeder Gemeinde ein Wahlkreis gemacht werden sollte. Ich verwunderte mich nur, daß man nicht gar per Haushaltung abstimmen will. Bisher war man in der Meinung, große Wahlkreise seien im Interesse des ganzen Landes, die Lokalinteressen werden nicht so darunter leiden, wie man zu befürchten scheint; jetzt fehrt man die Sache plötzlich um, und in einem Amtsbezirk, wo sich keine Schwierigkeiten zeigten, dessen Eintheilung selbst das Gesetz von 1851 nicht abänderte, soll damit der Anfang gemacht werden. Wir sehen also, wenn man unparteiisch sein will, daß sich die Sache nicht rechtfertigen läßt, daß mit ihm andere Gründe obwalten, und diese bestehen eben darin, daß man 4 Grossräthe für die neue Verwaltung gewinnen will. Hüte Euch, Ihr Herren, diesen Vorschlag auszuführen; er kann in seinen Folgen weit führen, weiter als man glaubt. Herr Präsident, meine Herren! Im Jahre 1850 sagte man: eine Regierung, die ausschließlich sei, wie diejenige von 1846, eine Regierung, die an Intoleranz leide, die Parteinteressen fördere und des Landes Wohl vernachlässige, wie man es gewöhnlich der damaligen Verwaltung innerhalb und außerhalb des Großen Rathes zum Vorwurf mache, müsse einer gerechtern, unparteiischen und gewissenhaften Verwaltung Platz machen. Das wissen Sie noch Alle, daß man damals diesen Standpunkt eingenommen. Wir haben nun vier Jahre miteinander durchgemacht; kann sich Jeder das Zeugniß geben, daß man dasjenige, was man im Jahre 1850 — ich gebe zu, redlich — angestrebt, gehalten habe? Kann man sich das Zeugniß geben, man habe nicht auf weiß und schwarz geschaut, sondern auf Fähigkeit, Ehrenfestigkeit u. dgl.? Ich glaube, nein, und ich müßte mich sehr freuen, wenn nicht im Volke die gleiche Klage, die mit einem Grunde gegen die Verwaltung von 1846 erhoben wurde, auch mit einem Grunde gegen die gegenwärtige Verwaltung erhoben wird. Wo stehen wir jetzt? Die Radikalen wollen eine Versöhnung; sie sehen, daß die Parteispaltung zum Ruin des Landes würde, daß die Vertreter des Volkes unter solchen Umständen ihre Pflicht im Großen Rath nicht thun können. Ich gestehe, ich habe die meinige nicht gehabt, nicht thun können. Was sagt man dazu? Alles dieß sei Lug und Trug; Niemanden sei es Ernst mit der Versöhnung; es handle sich nur darum, die Verwaltung zu beseitigen, schöne Versprechungen zu machen und nachher fortzufahren, wie es jetzt gehe! Wenn bei den künftigen Wahlen nicht eine andere Gruppierung herauskommt, so sage ich Ihnen: das ist das Unglück des Landes! Ich will viel lieber, es werden nur 10 Liberale in den Großen Rath gewählt, statt einige 90; dann weiß man, daß nicht zwei Parteien in den Großen Rath kommen, um sich zu bekämpfen, nicht zum Wohle des Landes. Wenn Sie mit Hülfe dieses Dekretes, das ich als ungesehlich, als unlauter ansehe, eine Mehrheit erhalten, können Sie dann des Landes Wohl fördern, wie es nothwendig ist? Haben Sie dann die Aufregung im Volke beschwichtigt, die Parteien verwischt, Einigkeit hervorgerufen? Ist daran zu denken, daß unter solchen Umständen zum Wohle des Landes gewirkt werden könne? Es ist nicht daran zu denken; im Gegentheile, der Zank würde um so mehr fort dauern, der Streit um so mehr geschrägt. Man würde der Verwaltung vorwerfen, sie habe durch eine Wahlkünstelei gegen den Volkswillen die Mehrheit erhalten, sie sei nicht die rechtmäßige Regierung; und das brauchen wir nicht mehr, Zänkereien sind nicht mehr nöthig. Ich bin auch Einer derjenigen, welche im Jahre 1850 sagten, eine Versöhnung sei nicht möglich. Heute glaube ich, sie sei möglich, ja Bedürfnis. Sie sagen, vor den Wahlen könne von einer Versöhnung nicht die Rede sein, die Wahlen müssen zuerst stattfinden; Sie haben diese Ansicht, wir haben die gleiche, ich wenigstens. Aber warum wollen wir jetzt nicht ruhig dem Urtheil des Volkes entgegensehen und sagen: was es auch wolle, es ist souverän, wir wollen ihm durchaus

keinen Zwang anthun! Das will man aber nicht. Ich habe es nicht gerne gesehen, daß Mitglieder der Regierung sich bemühen, ja herablassen, von ihren Geschäften in Bern fortzugehen und im Lande herumzureisen. Wenn das gxt ist für einen sogenannten radikalen Wöhler, so ist es nicht gut für eine Regierung, die sich über die Parteien zu erheben versprach; es gleicht den Versprechungen nicht, die man seiner Zeit mache. Diese Bemerkungen wollte ich über den Vorschlag des Regierungsrathes anbringen. Stimmen Sie dazu, Sie haben seit vier Jahren immer dazu gestimmt; es ist ein würdiger Schluss dieser Periode. Aber ich erkläre, es ist ein Unglück für das ganze Land, und ich wenigstens möchte keinen Antheil haben an einer Majorität, welche das Bewußtsein hätte, durch ein erklüsteltes Gesetz den Ausdruck des Volkswillens gefälscht zu haben. Ich wünsche daher, daß die Regierung das Dekret zurückziehe, oder wenn man die bisherige Eintheilung abändern will, daß man aus dem ganzen Amtsbezirk Aarberg nur einen Kreis mache. Ich wünsche dieses deswegen, weil ich weiß, daß der Entwurf, wenn er nicht zurückgezogen wird, zum Gesetze wird; ich erwarte daher vom Patriotismus der Regierung, daß sie denselben zurückziehe. So wie das Dekret vorliegt, kann ich nicht darauf eintreten; ich stimme dagegen.

Gygar. Ich habe der Verhandlung, wie sie sich entwickelte, aufmerksam zugehört; ich vernahm, die Hauptgründe, auf welche sich die Regierung stützt, bestehen darin, daß im Amtsbezirk Aarberg eine konservative Minderheit sei, die sich nicht geltend machen könne und unterjocht sei. Dies sagte der Herr Berichterstatter, und namentlich Herr Walther behauptete, die Unterjochung sei gar stark. Nun kommt die Regierung, um dort abzuhelfen, mit dem Vorschlage, die bisherigen Wahlkreise zu trennen. Ich fragte mich, ob dies zweckmäßig oder verfassungsgemäß sei. In der Verfassung fand ich nicht, daß es heiße, die Eintheilung der Wahlkreise soll nach politischen Farben geschehen, sondern zweckmäßig, gleichmäßig, nach der geographischen Lage der Ortschaften. Das ist der Grund, warum ich fand, die Ansicht der Regierung und des Herrn Walther sei gar nicht zweckmäßig. Herr Kurz sagte freilich, es handle sich nicht um die Verfassung, sondern darum, seinen Meinungsgegnern Recht zu geben; wenn wir Meister seien, so können wir auch so verfahren. Aber ich frage Herrn Kurz: reimt sich das mit seinem geschworenen Eide? Er sagte es zwar nicht gerade so, und wenn er das sagte, er müsse sich nicht nach der Verfassung halten, so würde dies mit seinem Eide nicht übereinstimmen.

Kurz. Ich protestire dagegen; es ist nicht wahr.

Gygar. Wie gesagt, ich finde, es sei nach der Verfassung unzweckmäßig. Im Fernern finde ich, wenn ein Land gut regiert werden soll, so daß alle seine Interessen gefördert, alle Fragen, die sein Wohl betreffen, gründlich gelöst werden sollen, so sollte die Regierung hoch über den Parteien stehen, damit sie nicht angesteckt würde durch den politischen Gestank ihrer Sümpfe und Moräste; sie sollte sich in der Verfassung wohl befinden, wie in einem Gartenhäuschen. Aber das thut unsere Regierung nicht; sie hat es versprochen, aber statt dessen ist sie hinabgestiegen in die Kloake des Parteiwesens; sie hat sich selber zur Partei gemacht. Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich sage: Ihr seid ein Parteidiktat. Das es unter solchen Umständen nicht gut gehen kann, werden Sie zugeben. Deswegen glaube ich, man sollte nicht darauf beharren, in dieser Stellung zu bleibben; man sollte nicht immer Sünden auf Sünden häufen, sondern einmal damit aufhören. Ich glaube, dies wäre der beste Moment, dem Parteidiktat ein Ende zu machen. Herr Präsident, meine Herren! Wir sind am Ende unserer Amtsperiode, unsere Uhr ist abgelaufen; wir haben uns seit vier Jahren geplagt, und es scheint mir, man sollte ohne Weiteres das Volk urtheilen lassen. Die liberale Partei hat, so viel ich sehe, bisher keine Manöver gemacht, indem sie sagte: wir machen nichts, wir wollen das Volk urtheilen, ihm den freien Willen lassen, zu wählen, wen es will. Sie war überzeugt, daß das Volk der Leuenmatt-Verspre

sprechungen und der daraus hervorgegangenen Regierung, so wie des Parteiwesens satt sei und daß es demselben den Abschied geben wolle; deswegen mache man keine Wahlagitation. Man wird daher gefragt, was das sei, wenn man außer den Kanton kommt, warum man nichts höre. Man will eben das Volk frei und selbstständig urtheilen lassen, ob es mit den Leuenmatt-Versprechungen und mit der Regierung zufrieden sei oder nicht. Ist es damit zufrieden, so wird es Sie wieder wählen; ist das Volk nicht zufrieden, so wird es Sie abspazieren lassen, wie es die Sechzehnvierziger auch abspazieren ließ. Die Regierung schaut die Sache anders an; sie muß gefunden haben, daß Volk sei ihr nicht gar günstig gestimmt, und wenn man nicht künste, so könnte es fehlen. Deswegen kommt sie auf den Geniegedanken, den Amtsbezirk Aarberg so zu gruppieren, daß wo möglich vier schwarze Großeräthe mehr herauskommen. Aber das Geschäft wollte mir nicht recht gefallen. Ich will viel lieber, man lasse es bleiben; ich will viel lieber, die Regierung falle, als daß sie mit Hülfe dieser vier Großeräthe obenauf bleibe. So viel ich persönlich mit der Regierung verkehrte, bin ich recht wohl zufrieden, was die Personen betrifft; aber so weit es die Politik anbelangt, habe ich gesehen, daß sie zur Partei geworden, und ich wünsche dem Lande eine Regierung, die über den Parteien steht. Wie gesagt, die Personen sind mir ganz recht, aber das Parteiwesen der Regierung mißbillige ich. Was uns der Regierungsrath vorschlägt, ist eine Handlung, der sich im gewöhnlichen Leben jeder ehrliche Bürger schämen würde. (Es gibt sich in der Versammlung Bewegung und Widersprechen kund.)

Herr Präsident. Das ist nicht parlamentarisch gesprochen; ich ersuche Herrn Gygar, sich anständiger auszudrücken, sonst rufe ich ihn zur Ordnung.

Gygar. Ich habe eben nicht parlamentarisch studirt. Es ist eine Handlung, die ich nicht mehr näher bezeichnen will. Es braucht eine freie Stimme, einen solchen Antrag zu vertheidigen; ich hätte nicht geglaubt, daß der Präsident des Regierungsrathes es dürfe, und wenn man im Jahre 1850 gesagt hätte: am Schlusse Euerer Laufbahn müßt Ihr noch eine solche Verfassungsverlezung und Wahlkünstelei begehen! man würde sich fernerlich verwahrt haben. Jetzt seid Ihr da, Ihr Herren! Es ist Euch gegangen, wie es gewöhnlich den Verbrechern geht —

Stürmische Unterbrechung; häufiger Ruf: zur Ordnung!

Herr Präsident. Wenn sich Herr Gygar nicht anständiger ausdrückt, so rufe ich ihn zur Ordnung und entziehe ihm das Wort.

Gygar. Herr Präsident, Sie dürfen es thun, sobald Sie wollen. Ich habe gesagt, es gehe der Regierung, wie gewöhnlich den Verbrechern, nicht daß ich die Regierung des Verbrechens bezüchtige; man fängt mit dem Kleinen an. Die Regierung war ausschließlich; wenn politische Fragen vorlagen, so gab sie ihrer Partei recht; das führte dahin, daß sie auf der einen Seite Misstrauen erregte. Wenn Einer z. B. im gewöhnlichen Leben sich ein Verbrechen zu Schulden kommen läßt, so sucht er es durch ein anderes zu verdecken. So möchte die Regierung die früheren Verfassungsverleuzungen durch eine Wahlkünstelei verdecken, damit man am Ende sagen könne: wenn wir schon jetzt verschrecken sind, so find wir doch noch am Breite. Zum Schlusse noch ein Wort. Wir haben ein Wahlbestechungsgesetz, welches Wahlbestechungen verbietet; aber ist es nicht eine Art Wahlbestechung, wenn man die Wahlkreise absichtlich so eintheilt, daß ein günstiges Resultat herauskomme? Wenn es anginge, daß jedes Mitglied das Recht hätte, nach Belieben Wahlkreise zu gruppieren, wäre dann noch ein Wahlbestechungsgesetz notwendig? Nein. Die Regierung ist in ihrer Gewalt, und wie Herr Kurz selbst sagte, stelle man diesen Antrag, damit konservative Großeräthe gewählt werden; das ist eine Art Bestechung im Großen. Man braucht sich nicht darüber aufzuhalten, wenn man schon hier und da ein grobes Wort anbringt. Ich will Sie nicht länger aufhalten, aber ich frage Sie, wo das enden solle; ob eine solche Maßregel zum Wohl

und Glück des Volkes diene? Ich glaube nicht, und stimme dagegen.

Weingart. Nachdem die Diskussion eine lange Zeit gedauert hat, will ich mich befreien, kurz zu sein. Ich schicke zwei Bemerkungen voran, nämlich vorerst diese, daß ich nicht eine oratio pro domo mea halten, und zweitens, daß ich den parlamentarischen Anstand nicht verlegen, sondern den moralischen Standpunkt einnehmen will. Nun gehe ich zur Sache selbst über. Herr Präsident, meine Herren! Die Eintheilung des Amtsbezirks Aarberg in 4 Wahlkreise, von denen 2 je 3 und 2 je 1 Mitglied des Grossen Rathes wählen sollen, erscheint, — mögen Sie sich (und ich fordere Jeden auf) auf jeden Standpunkt stellen, wie Sie wollen, — gerade unmittelbar vor den Wahlen als eine unstatthafte Maßregel, als etwas Unehrenhaftes für einen Grossen Rath, und ich müßte wahrhaft sehr bedauern, wenn bei uns der Sinn so gesunken wäre, daß wir uns durch Parteileidenschaft so hinreissen ließen, zu einer solchen Maßregel die Hand zu bieten. Zur Zeit, wo bei Wahlen die Bürger nicht in ihrer respektiven Gemeinde stimmen konnten, sondern am Hauptorte des Bezirkes zusammen kamen, und um dahin zu gelangen, oft einen weiten Weg zurücklegen mußten, war dies ganz gewiß ein bedeutender Uebelstand, und das Verlangen nach kleineren Kreisen hatte seinen vernünftigen Grund. Sind wir aber jetzt noch in der gleichen Lage? Jetzt, wo die Abstimmung gemeindeweise geschieht, wo sich kein Bürger mehr weit hin begeben muß, und nachdem sogar der Grundsatz der obligatorischen Stimmgebung eingeführt ist, glaube ich, und jeder Unparteiische im Volke wird es zugeben müssen, daß gegenwärtig jeder Grund zu Reklamationen, die auf eine Zerreibung der Wahlkreise hinzählen, dahin fallen muß. Wäre man damals, als es sich um eine Trennung des Wahlkreises Riggisberg handelte, in der gleichen Lage gewesen, so hätte man denselben nie getrennt; aber damals mußte man am Hauptorte des Wahlkreises zusammen kommen, man fürchtete, es möchten sich bedauerliche Auftritte wiederholen und wollte dies vermeiden. Dies ist der Grund, warum damals eine andere Eintheilung stattfand. Was aber jetzt diesem Aussetzanderreißen, dieser Zerstückelung des Bezirks Aarberg zu Grunde liegt, ist etwas anderes; da können Sie lange reden, die ausgedachteten Spitzfindigkeiten sind nicht vermeidbar, den Leuten Sand in die Augen zu streuen. Der Blindeste muß sehen: man will nichts anderes, als eine Künstelei, den konservativen Gemeinden, die bis jetzt in der Minderheit waren, die Möglichkeit verschaffen, dennoch Mitglieder in den Grossen Rath zu schicken. Gut, meine Herren, ganz gut, ich würde diesem Grundsatz, wenn es möglich wäre, denselben ganz durchzuführen, auch huldigen. Aber wenn Sie die Minoritäten emanzipieren wollen, wo kommen Sie hin? Emanzipieren Sie dieselben dann überall, auch im Schoße des Grossen Rathes (Sie haben es nicht gethan); auch hier in der Stadt Bern, wo die Liberalen, wenn man sie zusammenstimmen ließe, wenigstens 4—5 Mitglieder wählen könnten; auch an andern Orten bestehen ähnliche Verhältnisse. Dann sind Sie gerecht, dann haben Sie die Rechtsgleichheit nicht verlest, wie es durch diese Wahlkreiskünstelei geschieht. Irren ist menschlich, sogar verzeihlich, wenn es aus Unwissenheit geschieht; aber hier geradezu gegen den klaren Buchstaben der Verfassung handeln, wie ihn Herr Büzberger erklärte, das ist nicht lauter, ist eines Grossen Rathes nicht würdig. Denn müßte nicht im Volke der Glaube an die Redlichkeit, an die Wahrhaftigkeit, sogar an die Tugend seiner Repräsentanten erschüttert werden, wenn es sähe, daß man so handelte? Würde das Volk nicht lernen, Spitzfindigkeiten, Pfiffigkeiten, Schein und Künstelei für erlaubte Mittel zu halten? Sie werden nie und nimmer ein solches Beispiel geben wollen, denn es ist pharisäischer, jesuiterischer Sinn genug im Volke; man muß die Uneinigkeit nicht noch pflanzen. Man soll sich hüten, daß das Volk nicht betrügerisch werde; der Große Rath soll ihm nie ein böses Beispiel geben, sondern ihm in seinem Benehmen und Handeln immer mit dem besten Beispiel vorangehen, um das Volk moralisch, stiftlich und religiös zu heben, wo er kann. Das ist seine Pflicht und die einzige wahre Bedingung der Achtung, der Ehre, die uns das Volk zollt. Treten Sie diese Bedingung zu Boden, so können wir kein Ans-

sehen mehr im Volke genießen; daher könnte ich nie zu einem solchen Dekrete stimmen. Mir persönlich liegt es wenig daran; ich werde nie (ich will es jedem schriftlich geben) eine Stelle annehmen, die mit einer freien Besoldung verbunden ist; mir liegt einzlig daran, daß es dem Volke gut gehe, daß zu seinem Heile regiert werde; ich bin also ganz unparteiisch. Die Regierung hat andere Mittel, um sich Anhänger zu verschaffen; sie darf nur dem Volke die Überzeugung beibringen, daß sie es redlich mit ihm meint, daß sie unfähig ist, es zu hintergehen; sie darf nur den Armen eine bessere Zukunft in Aussicht stellen, aber nicht bloß versprechen, auch halten; dann wird vielleicht eine große Mehrheit freudig für sie stimmen. Denn wenn eine Regierung das Bewußtsein hat, ihre Pflicht, das Beste gethan zu haben, so wird das Volk gegen sie nicht undankbar sein. Der Herr Berichterstatter schenkte bei einem früheren Anlaß viel klareres Wasser ein, als heute, indem er bei Anlaß der — ich möchte sagen — Zertrümmerung des Seminars von Münchenbuchsee sagte: es ist eine politische Nothwendigkeit! Damit verwischte er alle andern Gründe. Heute thut er das nicht; er berücksichtigt die winzige Anzahl von Bürgern, welche für die neue Eintheilung des Amtsbezirks Aarberg petitionirten, aber die Bitte der dreifach grösseren Zahl anderer Bürger, welche für das Gegenthell petitionirten, will er nicht berücksichtigen. Ist das möglich? Das sind Gegensätze, die mich frappiren. 398 Bürger verlangen eine neue Eintheilung, und in den nämlichen Gemeinden, wo diese Anzahl von Unterschriften zusammen getrommelt wurde, petitionirten über 500 Bürger dagegen; im Ganzen sind es 1400, welche die Beibehaltung der bisherigen Eintheilung verlangen. Jene 398 Bürger müssen also ein Vorrecht haben, die Schoßkinder der Regierung sein, während die andern die Stieffinder sind. Der Grundsatz der Minorität kann nie zur Geltung kommen, denn er würde Folgen von unabsehbarer Tragweite haben; und wenn die Regierung sich immer auf den Standpunkt stellen wollte, zu sagen: wir haben die Gewalt, zu verfahren, wie wir wollen! so würde dies sehr weit führen. Gleichmässige Behandlung aller Landestheile und aller Staatsbürger, gleiches Recht und gleiche Pflichten für Alle, das ist Gerechtigkeit. Wie verhält es sich hier damit? Sie wollen hier ausnahmsweise, entgegen der Verfassung, welche sagt, jedes bleibende Gesetz müsse inner drei Monaten zweimal berathen, die Wahlkreise sollen möglichst gleichmässig eingetheilt werden, in Aarberg, ohne einen andern Ort des Kantons zu berücksichtigen, eine solche Abänderung, eine solche künstliche Eintheilung vornehmen, und ich frage Sie: wird nicht in der Bevölkerung dieses Amtsbezirks das Gefühl erlittenen Unrechts angeregt? Ja, denn jeder Mensch hat das Gefühl seines Rechts in seinem Herzen; jeder Mensch weiß, was Recht und Gerechtigkeit ist; es sind die Grundsätze aller Ordnung und Religion im Staate, und wenn Sie dieselben fürzen, so geht der Kanton einem Abgrunde entgegen, der zu bedauern ist. Wenn also das Dekret unehrenhaft, unstatthaft, unlauter ist, so wollen Sie es nicht; ich hoffe nicht, daß man sage, die Mehrheit sei nur eine Maschine; nein, ich sehe so viel Gerechtigkeitssinn bei meinem politischen Gegner voraus, daß er nicht unmittelbar vor den Wahlen (wenn es zu einer andern Zeit gewesen wäre, so wollte ich nichts sagen) zu einem Alte handbiete, zu welchem er nicht handbieten kann, obne daß er sich selbst gleichsam einen Schandfleck auf die Stirne prägt.

Wildbolz. Ich hatte mir gar nicht vorgenommen, in dieser Sache das Wort zu ergreifen; ich thue es nicht, um die Redner aus dem entgegengesetzten Lager eigentlich zu widerlegen, welche theils mit vielem Unstande und von ihrem Standpunkte aus sehr gewandt gegen den Vorschlag des Regierungsrathes auftraten. Ich finde mich aber dennoch veranlaßt, ein Wort anzubringen, um wenigstens meine Gefühle gegenüber der Regierung auszusprechen; ich halte mich für verpflichtet dazu, warum? Herr Präsident, meine Herren! Sie wurde von einzelnen Seiten, namentlich von Herrn Gygar, hart angegriffen. Man sagt sonst: auf einen groben Kloß gehört ein grober Keil. Ich bleibe dabei. Ich meinerseits weise eine solche Anschuldigung, wie sie von dem genannten Mitgliede gemacht wurde, als unstatthaft und unformlich zurück. Es wurde gesagt, man müsse

eine freche Stirne haben, um einen solchen Vorschlag zu verbündigen; man sagte ferner, die Regierung wolle einzelne Theile des Landes gegenüber andern privilegiren. Ich habe mich verwundert, von Männern solche Stimmen zu hören, die sich sonst vorzüglich als Demokraten betrachten, während dem wir glauben, wir seien auch liberal. Was that die Regierung, indem sie uns dieses Dekret vorlegte? Sie wollte Wünschen, welche vom Volkswillen einer Landesgegend ausgesprochen wurden, Rechnung tragen, und zwar Wünschen, die schon früher zur Sprache kamen, die zum zweiten, dritten Male ausgesprochen, nicht etwa erst am Vorabend neuer Wahlen bisher gebracht wurden. Früher wurde ein ähnlicher Antrag zurückgewiesen; aus welchen Gründen es geschah, wurde heute gesagt; aber man geht darüber hinweg, als wäre nichts daran. Ich kann wenigstens dasjenige untersuchen, was Herr Kurz sagte, indem ich damals nicht zur Trennung des Wahlkreises Schüpfen stimmte, weil der damalige Vorschlag auf ungesezlicher Basis beruhte, und zwar weil eine unrichtige Volkszählung als Grundlage angenommen worden. Ein anderer Grund, warum ich dagegen stimmte, besteht darin, daß man voraussah, es könnten bei Erstwahlen Schwierigkeiten entstehen. Es waren also ganz stichhaltige Motive vorhanden, und ich weise diese Vorwürfe, welche man uns macht, zurück. Es liegt in der Stellung eines Mitgliedes des Großen Rathes, der Regierung das Zeugniß zu geben, daß sie ihre Pflicht erfülle, wenn sie Wünsche, welche das Volk ausspricht, hierher bringt, und man sollte die Sache nicht so darstellen, als handle es sich um ein Privilegium, oder als brauche es eine ehrne Stirne, einen solchen Vorschlag zu vertheidigen. Man berief sich auf einen Vorfall im Amtsbezirk Arberg, wo Unterstützten die Ausübung des Stimmrechts gewährt worden sei. Wenn die Regierung die dagegen angebrachten Einwendungen unbegründet fand, was läßt sich ihr vorwerfen? Sie handelte innerhalb der Schranken ihrer Befugnisse. Ich komme nun zur Sache selbst und frage: ist der Vorschlag des Regierungsrathes gesetzmäßig, verfassungsmäßig? Was diesen Punkt betrifft, so will ich mich kurz fassen. Was vorerst den Einwurf über den §. 30 der Verfassung betrifft, so ist zu bemerken, daß, wenn die daherrige Einwendung auch nicht ganz unbegründet sein mag, das Gesetz doch vor der Berathung publizirt wurde, und daß andere Vorgänge angeführt werden können, in welchen Gesetze in Kraft erklärt wurden, welche nur eine einmalige Berathung erhielten. Daß nach der Verfassung möglichst gleichmäßige Wahlkreise bestimmt werden sollen, ist ganz richtig; aber auf der andern Seite wird man zugeben, daß eine Reihe von Wahlkreisen besteht, die nur einen Großen Rath zu wählen haben. Ist das auch verfassungswidrig? Das Einzige, was man nicht gerne sieht, ist, daß das Dekret im gegenwärtigen Augenblicke vorgelegt wird. Nun wollen wir uns darüber nicht ereifern; verfassungswidrig ist es nach meiner Überzeugung nicht. Da der Große Rath das Recht hat, zu entscheiden, so fragt es sich nur, ob die Eintheilung der betreffenden Wahlkreise so oder anders vorgenommen werden sollte. Der Große Rath macht nur Gebrauch von seinem verfassungsmäßigen Rechte, wenn er heute eine Änderung beschließt. Ich kann beifügen, daß es mir persönlich gleichgültig ist, daß es mir individuell noch lieber gewesen wäre, die Sache wäre nicht vorgekommen; aber ich bitte zu bedenken, daß im Amtsbezirk Arberg eine ansehnliche konservative Minorität besteht, welche bisher gänzlich unterdrückt war und keine Gelegenheit hatte, sich geltend zu machen. Was erfolgt, wenn der Große Rath heute auf den Vorschlag des Regierungsrathes eintritt? Daß die erwähnte Minorität während der nächsten vier Jahre die Möglichkeit hat, sich etwas geltend zu machen; das ist das Ganze. Nun halte ich dafür, man solle den Minoritäten auch Rechnung tragen, — wohlverstanden, so weit es mit den öffentlichen Interessen, mit dem Wohle des Ganzen vereinbar ist. Nun sehe ich im vorliegenden Falle keinerlei Uebelstände, im Gegenteil, es liegt eine innere Berechtigung in dem Wunsche, eine Minorität zu berücksichtigen, die sich seit 8 Jahren nicht zur Geltung bringen konnte. Gestützt auf die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Sache, glaube ich, man könne mit gutem Gewissen und innerer Berechtigung zum Antrage des Regierungsrathes stimmen, was ich hiermit thue.

Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

Revel. Ich gehöre zu der Zahl derjenigen Bürger, welche endlich einmal die im Kantone herrschende Entzweitung verschwinden sehen möchten, welche es am liebsten sähen, wenn sich der Große Rath ausschließlich mit den Interessen des Volkes beschäftigen würde, um das Mandat zu erfüllen, welches er mit den Pflichten übernahm, die ihm die Verfassung auferlegt. Von diesem Grundsatz ausgehend, glaube ich heute das Wort ergreifen zu sollen, um mein Erstaunen über die vorliegenden Vorschläge an den Tag zu legen, — Vorschläge, die nichts Geringeres als revolutionäre sind, weil die Schutzwehr unserer Freiheit in der Achtung besteht, welche wir dem Prinzip der Mehrheit schuldig sind, und nicht demjenigen der Minderheit. Sie wollen also hier ein anderes Prinzip einführen, ein Prinzip, welches die ganze gute Grundlage untergräbt. Es ist möglich, daß Dasjenige, was man uns vorschlägt, für monarchische Staaten gut wäre, für Länder, wo der Absolutismus herrscht; aber bei uns ist es die Mehrheit, welche das Gesetz machen soll, und an der Minderheit ist es, sich zu unterziehen. Herr Präsident, meine Herren! Welches ist die gegenwärtige Sachlage? Auf der einen Seite befinden sich 300 und einige Bürger, welche eine neue Eintheilung der Wahlkreise im Amtsbezirk Arberg verlangten, während auf der andern Seite mehr als 1300 Bürger sich dieser Neuerung widersezten und für Beibehaltung der bisherigen Eintheilung petitionieren. Wollen Sie also diese Minderheit von 300 und einigen Bürgern auf Unosten einer vierfach größern Anzahl privilegiren? und aus welchem Grunde wollen Sie dieses thun; — denn ich sehe kein Motiv an der Spize des Dekretes? Als es sich um die Reorganisation der Normalschule von Pruntrut handelte, verlangte ich die Streichung der Erwägungen des darauf bezüglichen Dekretes; damals wurde mir vom Stuhle des Berichterstatters aus erwiedert, kein Dekret dürfe der Erwägungen entbehren; wenn man reorganisiren wolle, so müsse man auch den Mut haben, es zu sagen; und dennoch sehen Sie, daß das Dekret, welches man uns heute vorlegt, keinerlei Erwägungen enthält. Ich erlaube mir daher, Ihnen folgendes Dilemma vorzulegen: entweder hat dieses Dekret einen politischen Zweck, oder es hat nicht einen solchen; im ersten Falle müssen Sie es verwerfen; im zweiten Falle ist keinerlei Uebelstand vorhanden, daselbe einer zweiten Berathung zu unterwerfen, bevor man es in Kraft setzt. Wie wollen Sie dieses Dekret mit dem §. 30 der Staatsverfassung in Übereinstimmung bringen, welcher eine zweimalige Berathung jedes bleibenden Gesetzes vorschreibt? Ich weiß nicht, ob Sie Ihr Gewissen mit dem §. 30 der Verfassung in Einklang sezen können; ich für mich erkläre, ich vermag es nicht.

Gygar. Herr Wildbolz hat mir etwas verdreht, und das leide ich nicht; denn was ich gesagt habe, ist an und für sich grob genug, man braucht es nicht noch größer zu machen. Ich sagte, mit den Leuenmatversprechungen sei man angeschmiert worden. Uebrigens gebe ich Herrn Wildbolz die Bemerkung zurück, auf einen groben Kloß gehöre ein grober Keil.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich wollte in dieser Sache das Wort nicht ergreifen, aber es sind ein paar Neuherungen gefallen, daß man es als eine Art Freiheit aussiegen könnte, wenn man von dieser Seite das Wort nicht ergreifen würde. Man bezeichnete die Vertheidigung des regierungsräthlichen Vorschlag als Freiheit; man sagte, es brauche eine ehrne Stirne dazu, zu Gunsten desselben aufzutreten. Das ist der Grund, warum ich mir einige Bemerkungen keineswegs zu schämen. Im Uebrigen werde ich auf Ausfälle, die mehr als grob waren — als grob anerkannte man sie selbst, — nicht eintreten; ich könnte von einem gewissen Standpunkte aus Herrn Gygar sogar dafür danken, denn je mehr man sein Inneres herauskehrt, desto wahrer wird man, desto besser wissen Andere, woran sie sind. Ich mache es mir zur Aufgabe, Herrn Büzberger zu antworten, und wie jedes Mal, wenn ich ihm gegenüberstehe, anerkenne ich auch heute, daß ich es nicht mit Deklamationen, nicht mit Beschimpfungen, sondern mit Argumenten

zu thun habe. Herr Büzberger sagte, seit zwei Jahren habe er nicht oft das Wort ergriffen, denn man habe Vorschlägen, wenn sie von seiner Seite kamen, nie Rechnung getragen. Er hätte bei keinem unglücklichen Anlaß dieses bemerken können, denn der schlagendste Beweis des Gegenthels liegt in der Schüpfenfrage. Wurde nicht damals, als es sich um die Theilung des Wahlkreises Schüpfen handelte, in welchem Falle ich Berichterstatter war, der Vorschlag des Regierungsrathes mit 104 gegen 47 Stimmen verworfen, und zwar auf einen Antrag, der von der andern Seite ausging? Sie sehen also gerade darin ein Beispiel, daß den Ansichten der Minorität Rechnung getragen wurde. Herr Büzberger ging einen Schritt weiter und sagte, man habe absichtlich dieses Geschäftes wegen noch eine besondere Sitzung des Großen Rathes veranstaltet. Hier befindet sich Herr Büzberger im Irrthum. Die gegenwärtige Sitzung wurde keineswegs wegen dieses Geschäftes allein veranstaltet, und ebenso unrichtig ist seine fernere Bemerkung, als hätten alle übrigen Geschäfte in der vorigen Sitzung erledigt werden können. Der eigentliche Grund, warum der Große Rath noch einmal zusammenberufen wurde, liegt in der Ablegung der Staatsrechnung, und Herr Büzberger wird, wenn er irgendwie den Gang der Geschäfte ins Auge faßt, so billig sein, anzuerkennen, daß es nicht möglich war, die Rechnung früher vorzulegen. Sie werden damit einverstanden sein, daß die gegenwärtige Verwaltung Werth darauf legte, die Staatsrechnung für das Jahr 1853 noch vor Ablauf dieser Amtsperiode dem Großen Rathen zur Passation vorzulegen. Auch die Verwaltung von 1846 legte Werth darauf, die Staatsrechnung des letzten Jahres ihrer Periode vor deren Ende zu erledigen; ich schließe es daraus, weil sie den Rechnungsabschluß vor dem gewöhnlichen Zeitpunkt verordnete. Ich mache der früheren Verwaltung keinen Vorwurf daraus, sondern führe nur die Thatsache an. Herr Büzberger ging hierauf zur Sache selbst über, und setzte seine Ansichten über dieselbe in durchaus angemessener Form auseinander, während Andere sich solcher Ausdrücke bedienten, die ich durchaus nicht erwidern will; ich halte mich daher, wie gesagt, an das Votum des Herrn Büzberger. Er sagte, der §. 30 der Verfassung, von dem er wohl wisse, daß man ihn schon verschieden ausgelegt habe, schelte ihm kategorisch zu fordern, es dürfe kein Gesetz in Kraft treten ohne zweimalige Berathung, die in einem Zwischenraume von wenigstens drei Monaten stattzufinden habe. Herr Präsident, meine Herren! Hier kann man die Sache auf zwei Arten auffassen. Man kann fragen: wie wurde es damit in der Praxis gehalten? und abgesehen davon kann man die Frage so stellen: was ist in der Verfassung vorgeschrieben? Was die Praxis betrifft, so bekritt man es nicht, und Herr Büzberger gab zu, daß schon oft Gesetze nach einmaliger Berathung in Kraft gesetzt wurden. Ich erinnere mich, bei einem früheren Anlaß dem Großen Rathen ein Verzeichniß vorgelegt zu haben, aus welchem sich ergab, daß unter der früheren Verwaltung — mit Aus schluf des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten der Verfassung, bezüglich auf den §. 30 derselben — 39 verschiedene Gesetze und Dekrete nach einmaliger Berathung hier in Kraft gesetzt wurden. Sofern es sich also um die faktische Anwendung handelt, so kann man nicht im Zweifel sein; es war von Anbeginn der gegenwärtigen Organisation in der Praxis Regel, daß ein Gesetz nach einmaliger Berathung in Kraft gesetzt werden könne, — unter einer Bedingung, und diese führt mich auf den zweiten Punkt. Herr Nevel bemerkte, Niemand, der die Verfassung vor Augen habe, würde sich erlauben, dagegen zu handeln. Ich erlaube mir, daran zu zweifeln, ob Herr Nevel die Verfassung vor seinen Augen hatte, als er dies sagte; denn was sagt der §. 30? Erstens soll kein Gesetz in Kraft gesetzt werden, ohne vorher dem Volke bekannt gemacht worden zu sein; und zweitens soll jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes überdies einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden. Es ist also sehr wohl zu unterscheiden zwischen einem bleibenden Gesetze und einem solchen, das nur provisorisch in Kraft gesetzt wird; wenn man diesen Unterschied nicht hätte wollen, so wäre er nicht in der Verfassung. Die Worte haben einen Zweck, insofern auch die provisorische Inkraftsetzung eines Gesetzes nicht beschlossen werden soll ohne vorherige Bekanntmachung desselben; war aber diese vorher erfolgt, so ist die erste Bedingung erfüllt, welche

die Verfassung fordert. Für die definitive und bleibende Inkraftsetzung eines Gesetzes muß jedoch eine zweite Bedingung erfüllt werden, die Bedingung der zweimaligen Berathung durch den Großen Rath, wenn das Gesetz ein bleibendes ist. Wenn es aber nach einmaliger Berathung bloß provisorisch in Kraft treten soll, und die vorherige Bekanntmachung erfolgt ist, so ist vom verfassungsmäßigen oder formellen Standpunkte aus nichts dagegen einzuwenden. Ich gehe einen Schritt weiter. Man beruft sich darauf, die Sache sei vom Großen Rathen schon früher erledigt worden. Dieselbe kam im Jahre 1851 zur Sprache. Liegt darin ein Grund, — ein verfassungsmäßiger oder reglementarischer Grund, heute nicht einzutreten? Darüber wollen wir nicht streiten; ich kenne einen solchen nicht. Allein nicht nur ist kein negativer Grund vorhanden, welcher uns hinderte, auf den Vorschlag des Regierungsrathes einzutreten, sondern die Umstände sind heute ganz andere als damals. Ich will nicht damit anfangen, die Gründe abermals zu wiederholen, welche seiner Zeit angebracht wurden; ich erlaube mir nur, Sie auf zwei Motive aufmerksam zu machen. Das eine lag in einem Versehen, das mir widerfuhr, indem bei der Vorlage von 1851, statt wie die Verfassung es vorschreibt, — und ich glaube, diese Forderung sei nicht zweckmäßig, daß während eines Zeitraumes von 10 Jahren die Volkszählung von 1846 maßgebend sein solle, die Bevölkerungsverhältnisse mögen sich noch so sehr verändern. — diese Volkszählung zu Grunde zu legen, diejenige von 1850 als Basis angenommen wurde. Allein es war noch ein zweites Motiv, und dieses hätte nicht so leicht besiegt werden können, wie das erste. Herr Büzberger sagte mit Recht, im ersten Motive liege kein Grund, in die Sache selbst nicht einzutreten, während das zweite einen andern Charakter hat. Damals wählte der Wahlkreis Schüpfen noch vier Mitglieder in den Großen Rath; wenn man nun nachträglich den Wahlkreis getrennt und ein anderes Verhältnis festgesetzt hätte, so konnte die Frage aufgeworfen werden: welcher von beiden Wahlkreisen, der ursprüngliche oder der später festgesetzte, soll für die Erstwahl maßgebend sein, wenn eine solche durch einen Todesfall oder einen Austritt nothwendig wird? Das war der zweite Grund, und die Erfahrung zeigte, daß er nicht aus der Lust gegriffen sei; denn wenn ich nicht sehr irre, so starb nicht lange nachher ein Mitglied aus diesem Wahlkreise. Heute sind aber die Umstände ganz andere; heute befinden wir uns am Vorabende der Wahlen, und deshalb soll man die Trennung vorher beschließen, nicht hinterher. Man sagt, es sei ein politischer Akt. Sie können kein Wahlgesetz behandeln, überhaupt nichts Derartiges hier vornehmen, ohne daß es ein politischer Akt ist, und wenn man etwas an der Eintheilung der Wahlkreise ändern will, so ist es besser, man mache es vor den Wahlen, nicht nachher. Man macht aber die fernere Einwendung: warum nimmt man nur bei Aarberg, nicht auch anderswo Abänderungen vor? Herr Präsident, meine Herren! Wenn die Regierung die Absicht gehabt hätte, von sich aus in einseitigem Interesse die Eintheilung der Wahlkreise zu ändern, sie hätte viele gefunden, wo sich Abänderungen vornehmen ließen. Wenn sie dies hätte wollen, sie hätte gar wohl gewußt, daß man z. B. nur den Wahlkreis Nidau, den Wahlkreis Büren zu theilen brauchte, um ein ganz anderes Resultat zu erhalten. Warum that sie dies nicht? Weil man aus den Amtsbezirken Nidau und Büren nicht klagend an die Behörde gelangte. Dieser grobe Unterschied ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht aus der Mitte der Bevölkerung des Amtsbezirks Aarberg wiederholte Begehren eingereicht worden wären, die Regierung diesen Vorschlag nicht gebracht hätte. Man sagt sodann, es seien höchstens 300 und ungerade Unterschriften, welche die Trennung verlangen, und über 1300 sprechen sich dagegen aus. Vor Allem muß ich hier eine Berichtigung anbringen. Es sind 398 Privaten und 4 Gemeindräthe, welche die Petition um eine neue Eintheilung unterzeichneten. Nun gestehe ich offen, die vier Gemeindräthe haben in meinen Augen viel mehr Gewicht, als die 3 — 400 Privaten, weil sie die Petition in offizieller Stellung unterzeichneten, einen Eid auf sich haben; so habe ich es mit den 1300 Andern auch. Aber wenn ich davon ganz absche, so möchte ich fragen: haben die Herren, welche diese Zahlen einander gegenüberstellten, nicht gefühlt, daß sie die Sache lächerlich machen? Das begreife ich vollkommen, daß diese Herren

sagen — und mit ihnen die 1300 auch, — sie seien mit der bisherigen Eintheilung zufrieden, sie wollen die Trennung nicht: aber ich frage: was sagt die Minderheit dazu? Diese ist eben nicht zufrieden, und der Beschwerde dieser soll Rechnung getragen werden. Dazu kommt noch der Umstand, der auch bereits angedeutet wurde, daß seit 1850 in einem der fraglichen Wahlkreise ein tiefes Misstrauen gegen eine Ortschaft besteht, und wie tief dieses Misstrauen eingewurzelt ist, das erlaubten Sie mir durch das Ablesen einer Stelle aus der damals eingereichten Vorstellung zu zeigen; sie war mit 310 Unterschriften versehen, und die betreffende Stelle lautet wie folgt: „Die Thatsachen, welche dieses Urtheil über die Wahlverhandlungen von Schüpfen begründen, sind bereits in einer Eingabe, welche die Kassation der Wahlen zum Zweck hat, ausführlich erörtert und durch eine mehr als genügende Anzahl von Zeugnissen glaubwürdiger Männer urkundlich bescheinigt worden. Mag nun der Entschluß über dieses Kassationsbegehrn, welcher Ihnen, Tit., anheimgestellt ist, so oder anders ausfallen, so herrscht jedenfalls unter der hiesigen Bevölkerung die bestimmteste moralische Ueberzeugung, daß es bei den fraglichen Verhandlungen nicht ehrlich und redlich hergegangen sei, daß die am Gesetz festhalgenden Wähler hintergangen und diese Wahlresultate nur durch ungebührliche Mittel erzielt worden seien. Ebenso bestimmt spricht sich aber die Besorgniß aus, daß derartige Vorgänge in Zukunft sich erneuern möchten, und aus diesen Ueberzeugungen ist eine entschiedene Abneigung unter uns entstanden, unser Wahlrecht noch fernerhin an einem Orte oder im Verein mit einer Gemeinde auszuüben, in der Ränke und Betrügereien, wie die vorgekommenen, vielfache Handbierung und Begünstigung gefunden haben.“ So schilderten damals 310 Staatsbürger ihre Lage! Dass dieses Misstrauen sich erhalten hat — ich will nicht darauf eingehen, inwiefern es begründet ist oder nicht, — aber daß es noch heute in der Bevölkerung wurzelt, ist der Grund, warum Ihnen der Vorschlag einer neuen Eintheilung gemacht wird. Herr Revel sagte, man wolle das verfassungsmäßige Prinzip auf den Kopf stellen und der Minderheit das Recht geben, über die Mehrheit zu herrschen. Kann man so der Wahrheit in's Gesicht schlagen? Will man der Minderheit das Recht geben, 8 Grossräthe zu wählen? Keineswegs; aber etwas ganz Anderes ist es, der Minderheit auch das Recht zu geben, sich nach Verhältniß zu repräsentiren, oder dieses Recht ausschließlich einem Theile der Bevölkerung zuzustehen, und ich begreife gar nicht, wie einzelne Redner behaupten könnten, als dürfe man nicht sagen, was dahinterstecke. Ich bitte, nicht zu übersehen, daß sich die Bevölkerung des Amtsbezirks Narberg ungefähr in zwei Hälften heilt. (Widerspruch von der linken Seite; der Redner fährt fort:) In 6 Gemeinden von den 11, aus denen der Amtsbezirk besteht, hatte seit 1850 diejenige Bevölkerung, welche nun die Trennung verlangt, durchschnittlich die Mehrheit. (Stimmen von der linken Seite: Es ist nicht wahr! Das Präsidium ersucht, nicht zu unterbrechen; der Redner fährt fort, wie folgt:) Doch, es ist wahr; die Wahlergebnisse liegen hier vor. Was will man nun? Dass diese Minderheit auch repräsentirt sei. Wie gesagt, es kommt Niemanden in den Sinn, festzusezen, daß dieselbe 8 Grossräthe zu wählen habe: aber nachdem sie acht Jahre lang im Grossen Rath ohne Vertretung war, soll ihr die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ansicht ebenfalls zur Geltung zu bringen. Man spricht von einem Privilegium: — auf welcher Seite nimmt man ein Privilegium in Anspruch, auf der Seite derjenigen Bürger, welche bisher hier nicht repräsentirt waren und es künftig zu sein wünschen, oder auf der Seite derjenigen, welche dieses Recht für sich bisher ausgeübt, es aber Andern nicht einräumen wollen? Sehe man nun voraus, daß Resultat der Wahl sei künftig ein anderes, oder es sei das gleiche, wie bisher, — das einzige Zugeständnis, daß durch die neue Eintheilung ein anderes Resultat herauskomme, enthält das Urtheil über das Ganze; denn wenn Ihr zugestehst, daß ein ganz anderes Resultat herauskommt, sofern Niemand an der freien Stimmgebung gehindert werde, dann bin ich nicht im Zweifel, wo die Sache liegt und warum Einwendungen dagegen erhoben werden. Zum Schlusse noch ein Wort an Herrn Matthys, welcher mir eine Rede, die ich am 12. Juni 1850 hielt, ins Gedächtniß zurückrief. Ich habe keine Ursache, jene Worte zu bereuen, und ich erwidere auf

die Bemerkung des Herrn Matthys nur das, daß jene Rede, als ich sie gehalten — er war damals noch nicht hier — mit Hohn und Gelächter aufgenommen wurde.

Revel. Herr Blösch befindet sich im Irrthum, wenn er glaubt, ich habe die Verfassung nicht zu Rathe gezogen: im Gesetzentheil, ich las sie oft, um mich nicht Inkonsistenzen auszusezen. Das Wahlgesetz von 1851 wurde einer doppelten Beratung unterworfen, während der vorlegende Dekretsentwurf wörtlich die Bestimmung enthält, er trete „sofort in Kraft“; das Wort „provisorisch“ findet sich in demselben gar nicht vor. Meine Ansicht ist daher vollkommen begründet, das wird kein unparteiischer Mann bestreiten können.

Karrer. Es geht mir, wie Herrn Wildbolz, ich hatte auch nicht im Sinne, in dieser Angelegenheit irgendwie ein Wort zu sagen; indessen sehe ich mich veranlaßt, einige Erwiderungen auf das Votum des Herrn Blösch anzubringen. Der verehrte Herr Präopinant sagt, der Hauptgrund, warum diese Sitzung des Grossen Rathes angeordnet wurde, sei die Staatsrechnung, damit sie noch vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode erledigt werden könne. Es ist möglich und es hat einige Wahrscheinlichkeit für sich, daß diese Sitzung hauptsächlich deswegen angeordnet worden sei, und man sollte wenigstens vermuten, man dürfe annehmen, die Regierung habe keine andern Motive dabei gehabt. Wenn man indessen Alles zusammenstellt, so kann man gerechtes Misstrauen, oder wenigstens einen andern Glauben haben, als Herr Blösch sagte. Ich berufe mich auf ein Schreiben, welches Herr Büzberger bereits anführte; es steht darin kein Wort von der Staatsrechnung; es ist unterzeichnet von Herrn Regierungstatthalter Lombach und lautet wie folgt: „Le chef du gouvernement m'a chargé de vous prier avec instance de ne pas manquer d'être à Berne, surtout pour le premier jour de l'ouverture du Grand-Conseil. Le jour est fixé au 24.“ Wenn die Staatsrechnung der Hauptgegenstand der gegenwärtigen Sitzung wäre, so glaube ich, Herr Lombach hätte dem betreffenden Mitgliede des Grossen Rathes, an welches dieses Schreiben gerichtet ist, gesagt, es solle ja anwesend sein, damit die Staatsrechnung behandelt werden könne; aber davon sagt er in seinem Schreiben kein Wort, also muß man annehmen, das heutige Geschäft sei die vorzüglichste Ursache dieser Sitzung. Ich muß dieses um so mehr annehmen, als sich Herr Lombach, der Regierungstatthalter zu Pruntrut ist, auch mehr oder weniger in amtlicher Stellung auf den „chef du gouvernement“ beruft, und ich bin neugierig, zu vernehmen, wer eigentlich der „chef du gouvernement“ sei, ob der gegenwärtige Herr Präsident des Regierungsrathes, oder irgend ein Anderer. Sollte es der gegenwärtige Herr Regierungspräsident oder sein Stellvertreter sein, so würde ich mir vorbehalten, allfällig noch eine Interpellation zu stellen. In diesem Falle wäre es schicklich gewesen, nicht nur an einzelne, sondern an alle Mitglieder des Grossen Rathes solche Einladungen zu erlassen. Das ist auch der Grund, daß eben das gegenwärtige Regiment ein Parteidienst ist, und als solches enden wird. Es ist dies nicht nur die Meinung Derer, welche heute reden, sondern aller Unparteiischen in und außer dem Kantone. Darin liegt auch der Grund, warum dieses Dekret nicht als eine wohlerwogene gesetzgeberische Arbeit, sondern als eine Arbeit einer Regierung betrachtet wird, welche das Interesse einer Partei mehr im Auge hat, als das Interesse der andern Partei. Ich komme noch auf einen zweiten Punkt. Herr Präsident, meine Herren! Ich sagte schon früher, es sei Alles möglich, und so ist es auch möglich, entgegen einem bestimmten Verfassungsartikel zu sagen, daß vorliegende Dekret müsse nicht zweimal berathen werden. Der Art. 30 der Verfassung schreibt vor: jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Beratung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht, und jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes überdies einer zweimaligen Beratung durch den Grossen Rath unterworfen werden. Aus diesem Artikel schloß Herr Blösch, es sei nur vorgeschrieben, daß jeder Gesetzesentwurf vor seiner Inkrafttretung dem Volke bekannt gemacht werden solle; deshalb folge der zweite Satz darauf, welcher die zweimalige Beratung vorschreibt. Zur Unterstützung seiner Ansicht führt Herr Blösch an, es seien bereits etliche dreifig

derartige Gesetze und Dekrete ohne die zweite Berathung erlassen worden. Ich will auch annehmen, das gegenwärtige Gesetz hätte diesen Charakter, so frage ich vorerst: steht irgend in einem Saz des Dekretes, wie es vorliegt, das Wort „provisorisch“ oder steht irgendwo, daß es einer zweiten Berathung unterworfen werde? Nein, sondern es heißt im §. 2 ausdrücklich: „Dieses Dekret, durch welches ic. ic. — — tritt sofort in Kraft.“ Also auch in formeller Beziehung ist dasjenige, was Herr Blösch sagt, nicht richtig. Das Dekret hat, so wie es gedruckt und ausgetheilt wurde, den Charakter eines bleibenden Gesetzes, indem nichts von provisorischem Inkrafttreten darin steht. Warum soll einer Ansicht nach, die ich theile, das Dekret einer zweiten Berathung unterworfen werden? Aus dem einfachen Grunde, weil dadurch ein Gesetz abgeändert wird, das auch zweimal berathen wurde. Früher, als noch eine bloß provisorische Eintheilung bestand, wurde der Wahlkreis Niggisberg getrennt; aber es wurde ausdrücklich beifügt, die betreffende Verordnung bleibe so lange in Kraft, bis ein definitives Wahlgesetz vom Großen Rath berathen und angenommen sein werde. Nun wurde im Jahre 1851 ein solches Wahlgesetz berathen, und zwar zweimal; man fand, dies sei nothwendig; und heute sagt man, die Aufstellung einer neuen Eintheilung von Wahlkreisen brauche nicht zweimal berathen zu werden, indem man sich mit der wohl gewiß auffallenden Behauptung helfen wollte: wenn das Dekret zweimal berathen werden müste, so könnte es auf den 7. Mai nächsthin nicht in Kraft treten, es würden nachher dieselben Inkonvenienzen fortbestehen, wie früher. Das man im Jahre 1851 diesen Umstand bereits im Auge hatte, und daß dasjenige, was Herr Kurz behauptete, nicht richtig ist, beweist eine Neuerung des damaligen Berichtstatters, Herrn Blösch, welcher sich damals folgendermaßen äußerte: „Gestützt auf diese Vorstellungen, beschloß der Regierungsrath am 30. September dieses Jahres, Ihnen folgenden Antrag zur Genehmigung vorzulegen: es möchte dem Gesuche um Trennung des Wahlkreises Schüpfen entsprochen und beim Großen Rath folgende neue Eintheilung vorgeschlagen werden.“ — (Nun folgt die Eintheilung; dann heißt es weiter:) „Jedem dieser Wahlkreise wäre die Wahl zweier Grossräthe zu übertragen. Zu Vermeidung von Verwirrung wäre aber im Wahlgesetze zu bestimmen, daß diese neue Eintheilung erst bei der nächsten Integralerneuerung des Großen Rathes in Wirksamkeit zu treten, aber eine allfällige Ersatzwahl für eines der gegenwärtigen Glieder des Großen Rathes aus dem Gesamtkreise Schüpfen von diesem auszugehen habe.“ Man hat also damals die Inkonvenienz vorgesehen, welche bei der Vornahme einer Ersatzwahl entstehen würde. Was geschah? Mit 104 gegen 47 Stimmen wurde der Antrag des Regierungsrathes verworfen. Der Große Rath ging also von der Ansicht aus: wir wollen die bestehende Eintheilung nicht abändern, selbst nicht unter der Bedingung, daß die neue Eintheilung erst im Jahre 1854 in Kraft trete! Möglich ist es, daß der Große Rath heute anders entscheidet als damals, aber wenn er dieses thut, so ist er im direkten Widerspruch mit sich selbst. Herr Blösch führte die Gründe an, warum ein solches Dekret nicht nur zweckmäßig, sondern auch nothwendig und sogar verfassungsgemäß sei. Was den letzteren Punkt betrifft, so will ich mich darüber nicht noch einmal verbreiten, sondern ich vergleiche einfach dieses Dekret mit demjenigen, was die Verfassung vorschreibt. Die Verfassung schreibt möglichst gleichmäßige Wahlkreise vor, während das vorliegende Dekret zwei Wahlkreise mit je drei und zwei mit je einem Grossrath auffstellt. Ob dies eine möglichst gleichmäßige Eintheilung ist, werden die Herren am besten wissen, und ob nicht eine andere zweckmäßiger Eintheilung möglich ist, werden Sie auch wissen. Wenn Sie aber diese Eintheilung annehmen, so komme ich auf meinen früheren Saz zurück: es ist Alles möglich. Nach meiner Ansicht sind die Wahlkreise nach dem Dekrete nicht möglichst gleichmäßig eingetheilt. Man beruft sich ferner darauf, die grosse Minderheit des Amtsbezirkes Närberg verlange die Trennung der bisherigen Wahlkreise; von Seite des Herrn Revel wurde aber dargethan, die Mehrheit verbirge mehr Rücksicht als die Minderheit, das Dekret bevorzuge aber die Minderheit. Hierauf wurde ihm entgegnet, das wäre der Fall, wenn man der Minderheit 8 Grossräthe gebe, aber man gebe ihr nur 4. Wenn

man hier wirklich die Mehrheit und die Minderheit berücksichtigen will, so muß man sie nehmen, wie sie sind, und in dieser Beziehung will ich Zahlen sprechen lassen. Bei den Nationalratswahlen von 1851 stimmten im Wahlkreise Schüpfen 1054 Bürger liberal, 776 konservativ; im Wahlkreise Närberg 1005 liberal, 473 konservativ; also standen im Ganzen 2059 Liberale 1249 Konservativen gegenüber. Die eine Partei verhält sich also zur andern nicht wie 4 zu 4 oder wie 1 zu 1, sondern ungefähr wie 1 zu $\frac{1}{2}$. Wenn man also eine gerechte Eintheilung vornehmen und jedem Theile der Bevölkerung eine Vertretung geben will, wie er es verdient, so muß man sie vornehmen, wie sie sich aus den Zahlen ergibt. In der Abberufung gestaltete sich das Verhältnis etwas anders, indem 1932 dafür, 1300 dagegen stimmten, was ungefähr ein Verhältnis von $\frac{3}{5}$ zu $\frac{2}{5}$ darstellt, also auch nicht ein Verhältnis, wie es das Dekret auffstellt. Es sind diese Zahlen, die überall nachgeschlagen werden können und Sie werden finden, daß sie richtig sind. Man stützt sich namentlich darauf, die Abänderung werde von der Volksmeinung verlangt. Hier gilt das Eine oder das Andere: entweder ist die Volksmeinung überall maßgebend und es bleibt dem Regierungsrath und dem Großen Rath nur das Recht übrig, dem Begehrn derselben zu entsprechen; oder es steht den Behörden das Recht zu, zu erwägen, zu untersuchen, ob eine Sache zweckmäßig, ob sie verfassungsgemäß sei. Will man unbedingt der Volksmeinung Rechnung tragen, so frage ich: hat der Große Rath dem Begehrn entsprochen, wie es gestellt wird? Die Petenten verlangten eine Eintheilung des Amtsbezirkes in zwei Hälften, was sich nach der Verfassung ungefähr rechtfertigen ließe; aber diesem Verfahren entgegen kommt der Regierungsrath mit einer ganz andern Eintheilung. Was soll man daraus schließen? Daß der Regierungsrath glaubte, und der Große Rath wird diesen Standpunkt auch einnehmen, er sei an das Begehrn der Petenten nicht gebunden, sondern es stelle ihm ein Urtheil über die Sache zu, und er habe sich bloß darnach zu richten, was dem allgemeinen Besten entspreche. Der Regierungsrath ging in dieser Beziehung von einem richtigen Grundsatz aus. Wenn er nun fand, es sei im vorliegenden Falle dem Begehrn der Petenten nicht zu entsprechen, so behält er sich ein eigenes Urtheil vor, und dann frage ich: warum wirft er nicht einen Überblick über das ganze Wahlgesetz, und warum trifft er nicht überall Abänderungen, wo sich unterdrückte Minderheiten befinden? Wenn ich einzelne Wahlkreise aufzählen wollte, so könnte ich hier sofort ein Dutzend nennen, wo sich liberale Minderheit befinden und wo man mittels solcher Künstelein 2—3—4 liberale Grossräthe erzielen könnte. Wenn der Regierungsrath wirklich den Grundsatz aufstellen will, daß die Minderheiten im Großen Rath auch vertreten sein sollen, warum geschieht dies bloß mit Rücksicht auf dem Amtsbezirk Närberg? Man sagt, dies geschehe, weil eine Bittschrift von der betreffenden Bevölkerung vorliege. Über das in derselben enthaltene Begehrn wollte der Regierungsrath nicht berücksichtigen, und er ist daher mit sich selbst vollständig inkonsistent. Herr Präsident, meine Herren! Es ist wirklich bemühend, daß am Schluß der gegenwärtigen Amtsperiode hier noch eine solche Verhandlung stattfinden muß, und daß die Regierung noch mit einem Antrage hieher kommt, aus welchem hervorgeht, daß sie ganz gleich enden will, wie sie angefangen hat, auf eine einseitige Manier. Es ist um so mehr zu bedauern, daß zum Schluß, nachdem seit zwei Jahren die Erbitterung nachgelassen, noch dieser Gegenstand vorliegt. Jedermann wird finden, daß die Verhandlungen einen gediegeneren, ruhigeren Charakter annahmen, daß man nicht mehr gegenseitig mit Vorwürfen aufrat; und nun zum Schluß kommt die Regierung mit einem Vortrage, welcher Austritte, wie sie im Jahre 1850 und 1851 stattfanden, veranlaßt. Und wem ist die Schuld beizumessen? Denen, welche hier und da ein großes Wort brauchen? Nein, Denen, welche eine solche Diskussion provozirten. Endlich mache ich noch auf etwas aufmerksam, um zu zeigen, wie gegenwärtig die Wahlagitation betrieben wird, und zwar nur auf einer Seite. Es ist hier auch ein Brief, datirt vom 13. April l. J. und unterzeichnet von Herrn Regierungstatthalter Lombach, worin folgende Stelle vorkommt: „Il est urgent que les citoyens, aimant leur pays et désirant le maintien de l'ordre et de la paix,

se tendent la main pour combattre énergiquement les idées subversives que cherche planter dans notre pays la propagande étrangère avide de sang et de guerre.« Das wird einer Menge Gemeindräthemitglieder von Pruntrut von ihrem Regierungsstatthalter gesagt, durch ein Schreiben, worin er unsere Partei bezügigt, als würden wüllerische Tendenzen durch eine fremde Propaganda bei uns gelehrt, als sei man nach Blut und Krieg gierig! Ob eine solche Wahlagitation von einem Bezirksbeamten, der sich gleichzeitig auf den „chef du gouvernement“ beruft, zur Ehre gereichen kann, will ich Ihnen zu beurtheilen überlassen; wenigstens zweifle ich daran, ob während der Verwaltungspériode von 1846 je so etwas begegnet sei, und wenn man sich auf Vorgänge im Jahre 1850 beruft, so mache ich darauf aufmerksam, daß die 46ter Regierung den Vieren verlor, weil gegen sie der Vorwurf erhoben wurde, sie sei zu einseitig. Ich ziehe den Schluss, es soll das vorliegende Dekret als Gesetz behandelt und einer zweimaligen Berathung unterworfen werden. Dies ist eventuell mein Antrag, wenn man überhaupt eintreten will.

Herr Berichterstatter. Ich habe mich vor Allem dahin zu erklären, daß im §. 2 des Dekretes nach dem Worte „sofort“ das Wort „provisorisch“ einzuschalten ist. Ich glaubte zwar, es verstehe sich von selbst; es hatte von jeher diesen Sinn, und es wurde auch hier in andern Fällen so gehalten. Ich glaubte nicht, daß man auf diesen Punkt solches Gewicht legen werde; indessen um allen Bedenken Rechnung zu tragen, ist die erwähnte Ergänzung vorzunehmen. Herr Präsident, meine Herren! Wir sind vor vier Jahren hier im Unfrieden zusammengetreten, und leider beweist die heutige Verhandlung, daß wir auch im Unfrieden scheiden. Es wurde seit vier Jahren hier viel geredet, große Anstrengungen wurden gemacht, um eine Annäherung herbeizuführen. Durch die Ausfälle, wie sie heute wieder unternommen wurden, begab man sich ungefähr auf das gleiche Terrain, wie früher. Ich lernte während der letzten vier Jahre, mich in der Geduld zu üben, zu sagen: ich handle nach meiner Überzeugung, im Bewußtsein meiner Pflicht, und erwarte den Widerspruch! Auch heute sage ich dieses wieder und lasse mich nicht auf das Terrain verleiten, welches man im Laufe der Diskussion betrat. Hingegen Eines hat mich geschmerzt: man sagte, der Antrag des Regierungsrathes sei eine Parteisache, er berücksichtige das Interesse der Partei mehr als das Wohl des Landes. Ich erwähne bei diesem Anlaß dreier Gesetze, welche die gegenwärtige Verwaltung rein im Interesse des Landes erließ, und wohl wissend, wenn man es vom Parteistandpunkte auffasse, daß es eine üble Wirkung habe;namenlich läßt sich dies von einem der Gesetze sagen. Als das Volk sich im Jahre 1831 freier bewegte und die damalige Verfassung mit vielem Guten auch viel Schlimmes hervorbrachte, und als die Repräsentanten des Kantons hier das Patentensystem einführen, war es leicht, sich populär zu machen; die Pritsche ist schnell gezogen. Noch Niemand hat es gewagt, dem Strome Einhalt zu thun. Viele Petitionen von Familienvätern wurden der Behörde eingereicht. Wir wagten es, eine Schranke zu setzen; wir sammelten dadurch nicht Stimmen für uns, aber das Land hat gegenwärtig 400 Wirthschaften weniger als früher. Wir legten ein zweites Gesetz vor, welches zwar noch nicht berathen ist, das Gesetz über die Einführung wirksamerer Strafarten. Wir wußten, daß auch dieses nicht ein Mittel sei, sich beliebt zu machen, und wenn wir die Rechnung hätten machen wollen, die man uns heute unterschreibt, als wollten wir Stimmen sammeln, so hätte man es wenigstens noch nicht vorgelegt. Es ist noch ein dritter Entwurf, dessen ich erwähnen will, das Gesetz über Verhinderung zu früher und leichtsinniger Chen; eine Maßregel, die Manchen unangenehm berühren mag, in Betreff welcher man aber glaubt, das Interesse des Landes erfordere es, daß der Große Rath einschreite. Darum schmerzte es mich, so etwas im gleichen Momente zu hören, wo Thatfachen vorliegen, die den Herren gewiß einen Begriff davon geben, daß das Wohl des Landes unser Leitsaden ist. Ich will über Dassentge hinweggehen, was meine Person betrifft; es wurde viel geredet, auf das man erwiedern könnte. Eine Neuherung wurde mir in den Mund gelegt, die ich, nicht im

Großen Rath, sondern bei einem andern Anlaß gehan haben soll; sie wurde auf böswillige Weise verdreht. Ich muß dem betreffenden Redner sagen: es wäre mir lieber, er hätte mich an Ort und Stelle gehört und begriffen, als daß er sich von andern Leuten so unterrichten ließ. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem angeführten Schreiben des Herrn Regierungsstatthalter Lombach. Ich mache mir kein Verbrechen daraus, zu sagen, daß ich mit mehrern Regierungsstatthaltern in Briefwechsel stehe; meine Stellung bringt es auch mit, und es ist natürlich, daß ich in einem Briefe an Herrn Regierungsstatthalter Lombach andeutete, die Mitglieder des Großen Rathes möchten zahlreich erscheinen. Es wäre sonderbar, wenn ich nicht einem Regierungsstatthalter bemerken dürfte, es sei der Regierung daran gelegen, es würde sie freuen, die Männer, welche seit vier Jahren zu ihr gestanden, in der letzten Sitzung so zahlreich als möglich versammelt zu sehen. Indem ich auf die Sache selbst übergehe, erlaube ich mir eine allgemeine Bemerkung, nicht umemanden zu nahe zu treten, sondern um den Standpunkt zu bezeichnen, den man hätte festhalten sollen. Es wurden bittere Vorwürfe gemacht, und von welcher Seite? Es wurde zwar bemerkt, wenn auf der einen Seite etwas geschehen sei, das besser unterblieben wäre, so könne es nicht als Entschuldigung dienen. Das ist richtig; aber ebenso richtig ist es, daß, wennemand anerkennen muß, er befnde sich im nämlichen Fehler, den er Andern vorwirft, es ihm besser anstände, den Mund nicht so voll zu nehmen und den Mantel der Liebe etwas darüber zu decken. Um zu zeigen, welche Bewandtniß es mit der Theilung des Wahlkreises Riggisberg hatte, bin ich so frei, einen Blick auf den Gang der damaligen Verhandlungen zu werfen, welche keiner der Herren, die heute im Unschuldskleide einherstreiten, mit einem Worte berührte. Herr Steiger brachte bereits eine sachbezügliche Bemerkung an. Es ist wahr, bei einer Volksversammlung, nicht bei einer Wahl, fielen bedauerliche Auftritte in der Kirche zu Thurnen vor, die auf eine große Missstimmung unter der Bevölkerung schließen ließen; aber ich wiederhole, dies war nicht bei Anlaß einer Wahl, welche immer ruhig vor sich ging. Man kann daher nicht sagen, daß sich die Wähler von Riggisberg mit denjenigen von Rüggisberg geschlagen haben, sondern der Vorfall rührte nur von Einzelnen her. Was geschieht nun? Am 1. April 1850 — also auch unmittelbar vor den Wahlen — wird ein Begehr um Trennung des Wahlkreises Riggisberg in zwei Theile eingereicht, datirt vom 1. April gl. 3. Der damalige Regierungsstatthalter von Säfigen, welcher die erwähnte Versammlung selbst angeordnet und präsidiert hatte, der also, wie mir scheint, viel mehr aus seiner amtlichen Stellung heraustrat als Herr Lombach, empfahl das Gesuch am 2. April, und bezeichnete in seiner lieblichen, amtlichen Sprache die Wähler von Riggisberg als „Kannibalen.“ Seine Bemerkung am Fuße der Petition lautet nämlich also: „Nebenstehende Unterschriften der Gemeindesbeamten von Rüggisberg sind echt und das diebstötige Ansuchen ist durchaus begründet; ich empfehle dasselbe dringendst. Wer die Kannibalen von Riggisberg in der Thurnen-Kirche und, seither im Thurnen-Wirthshause auftreten sah und ihre Drohungen kennt, wird es begreifen, daß das Zusammenkommen mit solchen Leuten vermieden wird.“ Am 2. April langt dieses Ackerstück hier an; der Große Rath überweist es formgemäß dem Regierungsrath; am nämlichen Tage überweist es der Regierungsrath seinem Präsidium; am nämlichen Tage schüttelt dieses ein Trennungsdekret aus dem Aermel. Es wurde nicht zuerst gedruckt, nicht lange auf den Kanzleitisch gelegt, nicht doppelt berathen. Am nämlichen 2. April stellt das Präsidium bei'm Regierungsrathen den Antrag, das Dekret anzunehmen; der Regierungsrath genehmigt es, bringt es hierher, und am 4. April wird es hier angenommen. So geschah es damals; noch mehr. Worin besteht die Trennung des Wahlkreises Riggisberg? Ich möchte dies den Herren zu bedenken geben, die so großes Gewicht auf den Artikel der Verfassung legen, nach welchem die Eintheilung der Wahlkreise „möglichst gleichmäßig“ geschehen soll. Die getrennten Kreise wählen auch 4 Großeräthe; aber man hätte denken sollen, wenn ein Wahlkreis in zwei Theile getrennt wird und man jedem derselben die Wahl zweier Großeräthe geben will, so müsse man beide möglichst gleichmäßig

treissen, aber die Sache unterlassen, sonst komme der eine Theil gegen den andern in Nachtheil. Nun erhielt der Wahlkreis Rüggisberg mit 4618 Seelen Bevölkerung nur 2 Grossräthe, dagegen Rüggisberg mit nur 3242 Seelen ebenfalls 2 Grossräthe; der letztere Wahlkreis erhielt also mit 1376 Seelen Bevölkerung weniger das gleiche Recht wie Rüggisberg. Das ist die gleichmäige Eintheilung des ehemaligen Wahlkreises Rüggisberg! Wie ich bereits bemerkte, gebe ich zu, wenn dort etwas vorfiel, das besser unterblieben wäre, daß es späteren Maßregeln nicht zur Entschuldigung dienen soll; nur hätte ich gewünscht, die Herren möchten die Sache besser studiren und dann etwas losser aufstreten. Herr Präsident, meine Herren! Sie wissen Alle, daß die Stellung der Regierung unter diesen Verhältnissen außerordentlich schwierig ist; wir täuschten uns nicht, als wir uns darauf gefaßt machten, es werde eine unangenehme Diskussion stattfinden, und der Gedanke blieb nicht unberücksichtigt, es wäre vielleicht besser, dem Frieden ein Opfer zu bringen, wie es schon öfter geschah. Es blieb uns keine andere Wahl, als dieses Opfer dem Frieden zu bringen, sich selbst das Zeugniß geben zu müssen, von einer Sache abzustehen, von der man weiß, sie werde Herb aufwerfen, gleichsam aus Feigheit zurückzustehen und sich von der Furcht beherrschen zu lassen; oder zu einem Begehr zu sieben, von welchem man die Überzeugung hat, daß die Petenten nichts Anderes verlangen, als was anderwärts auch als Recht anerkannt wurde. Wir befanden uns in der Alternative, entweder uns unangenehmen Auftritten und Vorwürfen auszusetzen, wie sie heute reichlich stattfanden, oder darauf zu beharren, daß man dem Begehr unserer politischen Freunde ebensogut Rechnung trage, als den politischen Gegnern entwrochen wurde; und wenn man es nicht gethan hätte, so hätte man sich dem Vorwurfe der Schwäche und Feigheit ausgesetzt. Allerdings hätte man es als eine Art Schwäche und Feigheit betrachten können. Nach meiner Überzeugung kann man, wie ich bereits im Eingangsrapporte bemerkte, nicht genug berücksichtigen, daß wir nach der Verfassung nicht bloß Wahlkreise, sondern auch Kirchgemeindeweise politische Versammlungen haben, und daß die letztern die Grundlage des politischen Staatsgebäudes bilden. Was ist natürlicher und begreiflicher, als wenn in einem Amtsbezirke, wie Na:berg, wo 11 politische Versammlungen und Kirchgemeinden bestehen, was ist natürlicher, als daß die Mehrheiten in diesen Kirchgemeinden sich fragen: wie kommt es auch, — jetzt sind wir, wenn wir eine politische Versammlung bilden, eine Mehrheit, dort ist wieder eine solche, — es sind 6 Gemeinden in dieser Lage, jedenfalls bei 5 ist es so — wir machen zusammen eine Bevölkerungszahl aus, die weit über 2000, weit über 4000, sogar über 6000 Seelen beträgt, wie kommt es, daß wir, ungeachtet wir in allen diesen Kirchgemeinden eine Mehrheit bilden, nichtsdestoweniger mit unsren Mehrheiten deshalb, weil sie gegenüber andern Gemeindemehrheiten als kleiner erscheinen, in den Hintergrund treten und gar nicht repräsentirt sein sollen? Das ist nicht recht, nicht billig, auch nicht der Verfassung entsprechend, welche eine möglichst gleichmäige Repräsentation will, und deshalb wird eine andere Eintheilung vorgeschlagen. Dies ist eine Seite der Sache. Was aber namentlich noch in Betracht kommt, ist der Umstand, daß schon bei den Wahlverhandlungen vom 5. Mai 1850 bei einer bedeutenden Zahl von Personen, welche daran Theil nahmen, sich die Überzeugung bildete — aus welchen Gründen, will ich jetzt nicht untersuchen — und daß diese Überzeugung mit Namensunterschrift ausgesprochen wurde, es sei im Wahlkreise Schüpfen nicht mit rechten Dingen zugegangen; wenn die Sache gehörig untersucht worden wäre, so wäre ein anderes Resultat herausgekommen. Dies ist in der ersten Bittschrift, welche heute angeführt wurde, ausgesprochen. Es kam die zweite Thatsache dazu, daß im Jahre 1851, als die Abstimmung in den Kirchgemeinden eingeführt wurde, abermals eine Bittschrift, gestützt auf Erfahrungen in Folge der Stimmgebung, einlangte. Es betrifft die merkwürdige Erfahrung, welche man im Wahlkreise Schüpfen mache und die in der Petition von Affoltern erwähnt ist, daß nämlich, obwohl der Wahlkreis aus fünf politischen Versammlungen besteht, doch nur eine einzige Kirchgemeinde allen andern das Gesetz mache, die Gemeinde Schüpfen, aus dem Grunde, weil sich aus der dortigen Mehr-

heit ein Überschub ergebe, welcher hinreichte, die andern zu absorbiren. Es heißt in der betreffenden Vorstellung unter Anderm: „Wohl ist durch die vom jetzigen Großen Rathen getroffene Anordnung, wonach Kirchgemeindeweise abgestimmt werden kann, das Gute bereits hervorgegangen, daß in Schüpfen die Stimmen der andern zu diesem Wahlkreise gehörenden Kirchgemeinden nun nicht mehr gefährdet sind; aber eben der letzte daherrige Wahlakt hat jetzt nur um so deutlicher gezeigt, wie eine Veränderung unsers Wahlkreises billig wäre. Die einzige Majorität von Schüpfen ist gegenwärtig in der obersten Landesbehörde mit 4 Gliedern, und die Majoritäten der vier andern Kirchgemeinden sind in derselben gar nicht vertreten.“ Endlich kommt die dritte Petition — und ich will offen erklären, ich hätte sie lieber nicht gesehen, weil ich die unangenehme Aufgabe habe, hier die Sache zu befürworten und den Kampf zu bestehen —; ich konnte aber bei dieser Sachlage keinen Augenblick im Zweifel sein. Man legte heute großes Gewicht darauf, die Petition sei nur von 4 Gemeinderäthen und 398 Bürgern unterzeichnet, während 1400 Unterschriften gegen die neue Eintheilung vorliegen. Aber ganz abgesehen, daß diese 1400 noch nicht die Mehrheit des Amtsbezirkes ausmachen, ist auch der Umstand wichtig, daß diese Zahl noch lange nicht in allen einzelnen Gemeinden die Mehrheit bildet, sondern daß die darunter begriffenen Petenten in einer beträchtlichen Anzahl der 11 Gemeinden eine kleine Minderheit darstellen. In meinen Augen stellte sich die Sache so dar, daß ich sagte: die Beschwerdeführer aus dem Wahlkreise Schüpfen haben so viel Recht als seiner Zeit die Beschwerdeführer aus dem Wahlkreise Rüggisberg; es ist nicht billig, daß, dem Grundsatz der Verfassung entgegen, die Kirchgemeinden sich nicht geltend machen können. Von diesem Standpunkte aus möchte ich Ihnen das Dekret empfehlen, und, ohne auf die stattgehabten Ausfälle einzutreten, noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Ich will Sie nicht darüber aufhalten, Herr Präsident, meine Herren! ob es wünschenswerth wäre, wenn der Zank ein Ende nähme; denn wahrhaft auch ich wünschte dies so lebhaft, wie irgend Einer. Aber erlauben Sie mir, ganz offen auszutauschen, daß die Schwierigkeiten, über die sich die Herren beklagen, zum großen Theile von ihnen selbst hervergerufen wurden. Es wurde bereits an die versöhnlichen Worte erinnert, welche Herr Regierungspräsident Bösch im Jahre 1850 an die Versammlung richtete. Ich war auch gegenwärtig; jene Worte wurden nicht gut aufgenommen. Dabei blieb es nicht. Auf der Stelle entbrannten Kämpfe, und ich nehme Federmann zum Zeugen, wer sie veranlaßte. Es ist Ihnen bekannt, daß nicht lange nachher hier ganz andere Worte gesprochen wurden, daß es hier, im Großen Rathen, wo die Repräsentanten des Landes zu Rathen sitzen, hieß: keine Versöhnung! mit andern Worten: Krieg und Streit bis und so lange die eine Partei die andere besiegt hat! Dies wurde hier ausgesprochen und ich rede als Zeuge! Dabei hatte es aber nicht sein Bewenden, sondern es kam im Jahre 1852 noch die große Abberufungsagitation; das ganze Land wurde in die größte Aufregung versetzt, sogar der Millionenspiegel mußte wieder blitzen, um die Regierung zu stürzen. Schon damals sagte ich (es soll nicht Federmann angehen), es scheine, wir haben es mit einer Opposition zu thun, deren Zweck es sei, der Regierung das Regieren unmöglich zu machen. Da ich weiß, daß man es nicht abwenden kann, so nehme ich den Kampf auf. Man wünschte auf unserer Seite immer und immer, namentlich nach dem 18. April 1852, es möchte einmal Ruhe eintreten. Nun kam die unglückliche Geschichte mit dem Preßgesetz. Das Gesetz selbst ist mir persönlich ziemlich gleichgültig, aber es dünkt mich, nachdem dasselbe im Großen Rathen nach zweimaliger Berathung genehmigt worden war, hätte man sich fügen und anerkennen sollen, der Wille des Großen Rathes sei in Übereinstimmung mit einem großen Theile beider Lager in Erfüllung gegangen, und man wolle nicht mehr anfangen mit der alten — ich hätte bald gesagt Bänkerlei; aber statt dessen wurde das Gesetz im ganzen Land und überall verretschet. (Murren auf der linken Seite.) Ich hätte diesen Ausdruck nicht brauchen sollen und nehme ihn zurück. Das Gesetz wurde von einem Mitgliede des Großen Rathes vor dem Bundesrath verklagt. Nachdem der Bundesrath uns lange hatte warten,

ich könnte sagen, nachdem er uns lange hatte antischambriren lassen, was einer obersten Behörde nicht ganz würdig ist, wurde endlich die Sanktion ertheilt; aber man war damit nicht zufrieden, sondern man — ich will nicht mehr sagen „verrechete“ — man verklagte das Gesetz neuerdings bei den eidgenössischen Räthen; und als nach dem Entscheide derselben hier ein Antrag zur Wahrung der Kantonalsouveränität gestellt wurde, trat wieder eine schroffe Opposition auf, um der Regierung das Regieren unmöglich zu machen. Wenn Sie dies ins Auge fassen, so verwundern Sie sich nicht, wenn die Regierung einen festen Willen zeigt. Dies soll nicht als Vorwurf gelten, wohl aber mag es Denen, welche eines unbefangenen Urtheils fähig sind, zum Leitsfaden dienen, daß der Standpunkt des Regierungsrathes ein ganz anderer ist, als derjenige, welchen man ihm unterschob. Ich will mich darauf beschränken, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zu empfehlen, der nichts Anderes bezweckt, als berechtigten Ansprüchen Rechnung zu tragen.

v. Känel erinnert den Herrn Berichterstatter an den von ihm gestellten Antrag auf Verschmelzung beider Wahlkreise.

Herr Berichterstatter. Ich mache meine Entschuldigung, daß ich vergaß, darauf zu antworten. Ich glaube nicht, daß es der Fall sei, auf diesen Vorschlag einzugehen; es wurde auch bereits von Herrn Kurz über die geographischen Verhältnisse Aufschluß ertheilt. Uebrigens bemerke ich, daß, wenn wir nur den Wünschen der Petenten hätten entsprechen wollen, eine andere Eintheilung erfolgt wäre, nämlich die von denselben selbst vorgeschlagene, die wahrscheinlich in den Augen des Herrn v. Känel noch unerwünschter gewesen wäre, als diejenige des Regierungsrathes. Ich bleibe bei dem Dekretsentwurfe.

Kehrli, Fürsprecher. Da das Dekret nur provisorisch in Kraft treten soll, so möchte ich fragen, ob die Großräthe aus dem Amtsbezirke Aarberg, welche nach der neuen Eintheilung gewählt werden, nur provisorisch gewählt seien und nach Hause geschickt werden, wenn das Dekret bei der zweiten Berathung den Bach hinabgehen sollte.

Abstimmung:

Für das Eintreten	104 Stimmen.
Dagegen	95 "
Für das Dekret nach Antrag des Regierungsrathes	103 "
Für Abänderung desselben	95 "
Für die vom Herrn Berichterstatter besetzte Modifikation (Einschaltung des Wortes „provisorisch“)	Mehrheit.

(Schluß der Sitzung: 4 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fässbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag d. n. 25. April 1854,

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bach, Egger, Friedli, v. Gonzenbach, Steiger, Oberst; und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Béchaur, Botteron, Brandt, Courbat, Droz, Gautier, Geiser, Oberst; Gygar, Gyger, Hubler, Knechtenhofer, Oberst; Knechtenhofer, Hauptmann; Mosimann, Münger, Niggeler, Reichenbach, Roth zu Niederbipp, Stettler zu Lauperswyl, Stockmar, Studer, Theubet, v. Tschärner zu Amsoldingen, Veyame, Walther, Wirth, und Würrich zu Wyl.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagessordnung:

Staatsrechnung für das Jahr 1853.

Der Vortrag der Staatswirtschaftskommission wird verlesen.

(S. Grossratsverhandlungen Jahrg. 1854. S. 90 u. ff.)

Herr Präsident. Ich schlage vor, sogleich mit den einzelnen Rubriken zu beginnen, nachher die allgemeine Berathung zu eröffnen und die Vorträge des Regierungsrathes über Nachkreditbegehren bei den betreffenden Rubriken zu behandeln.

Da keine Einsprache erfolgt, so wird mit der Berathung begonnen.

Einnahmen.

I. Ertrag der Liegenschaften.

Stämpfli. Ich wünsche, daß eine allgemeine Diskussion vorausgehe.

Herr Präsident. Dieselbe kann am Schlusse ebensogut stattfinden, sonst haben wir Wiederholungen zu erwarten.

Füeter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die bisherige Uebung bestand darin, daß man die Staatsrechnung kapitelweise behandelte, die einzelnen Rubriken der Reihe nach erledigte und nachher über die Bilanz rapportirte. Allerdings ließ man sonst im Eingang eine allgemeine Uebersicht über den Staatshaushalt vorausgehen, und ich bin auch bereit, eine solche Uebersicht zu geben; dagegen mache Ihnen das Präsidium einen Vorschlag über die Berathungswelse, den die Versammlung stillschweigend genehmigte. Ich bin ganz bereit, auf beide Wege zu verfahren; allein wenn das vom Herrn Präsidenten vorgeschlagene Verfahren beobachtet wird, so wird die Uebersicht am Schlusse, statt am Anfange folgen. Ich glaube allerdings, es würden Wiederholungen dabei vermieden. Herr Präsident, meine Herren! Die Liegenschaften

des Staates theilen sich in Waldungen und Domänen; sowohl bei den einen als bei den andern war das Resultat in der Wirklichkeit ein besseres, als es das Budget vorsah. Der Rohertrag der Waldungen beläuft sich auf Fr. 356,851, davon sind die Auslagen für Verwaltung, die Staats- und Gemeindelasten u. s. w. abzuziehen, wobei zu bemerken ist, daß die Holzexpedition anstalt, welche in früheren Jahren eher einen Verlust als Gewinn hatte, zum ersten Male mit einem Ueberschuss von Fr. 1702 Rp. 74 erscheint, was den Holzpreisen und günstigeren Fuhrbedingungen zuzuschreiben ist. Der Reinertrag der Waldungen beläuft sich auf Fr. 223,291 Rp. 72, besser als die Budgetbestimmung um Fr. 52,841 Rp. 72. Ein Hauptgrund der besseren Einnahme liegt nicht nur in der Einnahme an sich, sondern es kommt dabei auch eine sehr bedeutende Ersparnis in den Ausgaben in Betracht, welche ungefähr Fr. 21,000 kleiner waren, als das Budget sie bestimmte. Es wäre irrt, wenn man voraussehen würde, der Mehrertrag der Waldungen gegenüber dem Budget komme daher, als hätte man mehr Holz geschlagen, als das Budget vorsah; im Gegenhelle wurden ungefähr 712 Klafter weniger geschlagen, so daß die Mehrerinnahme theils günstigeren Holzpreisen, theils Ersparnissen zuzuschreiben ist. Sie wissen, daß seit der Entlassung des Herrn Marchand die Stelle eines Forstmeisters nicht mehr besetzt wurde; man befand sich nicht übel dabei und glaubte, es gehe dennoch. Schon daraus entstand eine Ersparnis von 3000 und ungeraden Franken. Der Rohertrag der Domänen beträgt Fr. 213,360 Rp. 46; die Ausgaben belaufen sich auf Fr. 126,871 Fr. 90, so daß ein Reinertrag von Fr. 86,488 Rp. 56 bleibt, mehr als die Budgetbestimmung um Fr. 20,288 Rp. 56. Auch hier besteht das günstige Resultat hauptsächlich darin, daß theilsweise Liegenschaften besser verpachtet werden konnten, daß man bei andern durch Verbesserungen den Ertrag zu steigern suchte. Sie sehen also, daß die Liegenschaften im Ganzen einen Reinertrag von Fr. 309,780 Rp. 28, oder Fr. 73,130 Rp. 28 mehr, als das Budget vorsah, lieferten.

Gy si, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen Namens der Staatswirtschaftskommission über die Staatsrechnung des Jahres 1853 Bericht zu erstatten. In Bezug auf das Forstwesen kann die Kommission nicht umhin, hier dem Herrn Vorsteher dieser Administration die vollste Anerkennung auszusprechen für die große Sorgfalt, die er auf diesen Zweig verwendet, und für den aus der Rechnung sich neuerdings ergebenden Beweis, wie sehr er sich angelegen sein läßt, theils durch Erlangung möglichst günstiger Holzpreise, theils durch größtmögliche Ersparnisse in den Verwaltungskosten den Ertrag der Waldungen zu erhöhen. Hinsichtlich der Domänen und Waldungen sprach die Kommission wiederholt ihre Meinung dahin aus, daß deren Schätzung viel zu hoch im Vermögensetat des Staates aufgenommen sei, wie solches übrigens auch in Bezug anderer Bestandtheile dieses letztern der Fall sei. Es erscheint ihr daher durchaus nothwendig, im geeigneten Zeitpunkte, nämlich bei Anlaß der bevorstehenden Revision der Grundsteuerschätzungen, die Schätzungen der Bestandtheile des Staatsvermögens zu erneuern und zu rektifizieren, wie es übrigens von Seite der Administrationsbehörde im Plane liegt. In der That ist dies eine Bemerkung, welche die Staatswirtschaftskommission alljährlich macht; einen bestimmten Antrag stellt sie nicht.

Stämpfli. Ich muß mir erlauben, bei diesem Kapitel einige allgemeine Bemerkungen zu machen, und zwar muß ich mit dieselben deshalb jetzt erlauben, weil sie am Schluß angebracht, keinen Werth mehr haben, so unangenehm dieselben, wie es scheint, anzuhören sein mögen. Vor Allem bemerke ich, daß es mir für meine Person unmöglich war, eine Prüfung der Staatsrechnung vorzunehmen, weil sie erst gestern vorgelegt wurde; also von einer detaillirten Prüfung war keine Rede, deshalb gehe ich auf die Staatswirtschaftskommission und die vorberathende Behörde. Eine zweite Bemerkung, die ich mir erlaube, betrifft die Abtheilung der Domänen und Forsten, und zum Theil die Einnahmen überhaupt. Ich habe mit Bedauern

bemerkt, daß in beiden Exemplaren der Staatsrechnung unter den Einnahmeposten auffallend viele Rädrungen vorkommen, in dem einen Exemplar gar, und daß dies namentlich bei den Liegenschaften der Fall ist. Ich mache deshalb der Verwaltung nicht den Vorwurf, als sei etwas Unrichtiges dabei vorhanden, aber ich möchte Aufschluß darüber, warum solche Rädrungen vorkommen. Ich denke mir die Sache so, es sei zuerst ein Etat der Einnahmen entworfen worden, dieser habe sich nicht ganz richtig herausgestellt und dann habe man radirt. Wie gesagt, ich will nichts Unrichtiges oder Unlauteres dahinter vermuten, bewahre mich Gott davor, aber es ist zu bedauern, daß in einem so wichtigen Aktenstücke Rädrungen vorkommen. Eine weitere Bemerkung erlaube ich mir über das Hauptresultat der Staatsrechnung. Es wurde nämlich in öffentlichen Blättern behauptet, die Staatsrechnung von 1853 liefere ein sehr günstiges Resultat, und die Finanzen haben sich seit vier Jahren verbessert, so daß nur noch ein Defizit von 67,878 Fr. erscheine. Ich untersuchte, wie es sich damit verhalte, und fand, daß diese Summe nicht das wahre Defizit des Jahres 1853 darstellt. Die Staatsrechnung von 1853 enthält nämlich zwei Arten von Ausgaben: diejenigen Ausgaben, welche durch die gewöhnlichen Einnahmen bestritten werden, und wenn man diese mit den Einnahmen vergleicht, so ergibt sich nur ein Defizit von 67,878 Fr. Aber es giebt noch eine zweite Art von Ausgaben, welche nicht durch gewöhnliche Einnahmen, sondern durch ein Anleihen, durch Schulden gedeckt wurden. Laut der Staatsrechnung wurde mit Hilfe eines Anleihen eine Ausgabe von 115,000 Fr. für Wasserbauten und Lieferung des Brienzersee's gemacht. Deshalb ist der wahre Ausfall nicht bloß 67,878 Fr., sondern mit Hinzurechnung obiger Summe beträgt er 183,000 Fr. Aber das ist nicht Alles. Unter den Einnahmen erscheinen solche, die nicht wiederkehren; so der Ansatz für rückständige Steuern der Jahre 1847 und 1848 mit ungefähr 11,000 Fr. für die Jahre 1850 bis 1852 mit ungefähr 27,000 Fr., zusammen also ungefähr 38,000 Fr. Ich lege darauf kein großes Gewicht; aber es wurde eine weitere Ausgabe im Laufe des Jahres 1853 gemacht im Verlaufe von über 249,000 Fr.; und in Bezug auf diesen Punkt heißt es in der Staatsrechnung (ich theile dieses mit, um zu zeigen, wie man Defizite machen kann und solche nicht machen kann): „Außerordentliches Budget, Direktion des Innern: Staatsbeitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau: Fr. 249,928. 43, welche von der Kantonalfank vorgeschoffen worden sind, letzterer aber von der Kantonalkassa für Rechnung der Anleihenkassa erst im Februar 1854 zurückgestattet wurden, so daß diese Summe in der Staatsrechnung pro 1853 noch nicht erscheinen kann.“ Was hat dies zur Folge? Daß die Hauptsumme des Defizits auf das Jahr 1854 fällt, so daß das Defizit von 1853, wenn man es richtig dargestellt hätte, auf ungefähr 433,000 Fr. zu stehen kommt. Ich sage, dies wäre das reelle Defizit, diese Summe ist es, die man im Jahre 1853 mehr ausgegeben hat, als man aus den ordentlichen Einnahmen bestritten konnte, wobei ich zugebe, daß der Staatsbeitrag an den Irrenhausbau eine außerordentliche Ausgabe ist, die nicht wiederkehrt; in der Wirklichkeit aber ist sie gemacht worden. Ich habe noch eine lezte Vergleichung zu machen. Man behauptete gegenüber der früheren Verwaltung, die Lage der Finanzen stelle sich seit den letzten vier Jahren günstiger heraus, als früher. Ich schaute nach, wie viel der Staat im Jahre 1853 für öffentliche Bauten ausgab, und wie viel im Jahre 1849 dafür ausgegeben worden. Im Jahre 1849 wurde eine außerordentliche Einnahme mittelt einer um $\frac{1}{2}$ pro mille erhöhten Steuer bezogen; auf der andern Seite mußte ein Geldontingent an die Eidgenossenschaft bezahlt werden, so daß, wenn man die außerordentlichen Einnahmen von den außerordentlichen Ausgaben abzieht, sie sich ungefähr aufheben. Für öffentliche Bauten wurden im Jahre 1849 ausgegeben Fr. 737,441. 56 a. W., im Jahre 1853 nur Fr. 717,621. 77 n. W., also ungefähr n. Fr. 333,000 weniger als im Jahre 1849. Hätte die Verwaltung im Jahre 1853 gleichviel für das Bauwesen ausgegeben, wie diejenige von 1849, so wäre das Defizit um 333,000 Fr. größer und Sie würden also ein Defizit von 766,000 Fr. haben; das würde dann ein billiger Vergleich mit der früheren Periode sein. Das außerordentliche Budget, welches aus dem Anleihen von

1,300,000 Fr. bestritten wird, muß auch wieder einmal bezahlt werden. Ich führe das nicht an, um jemanden Vorwürfe zu machen, sondern um zu zeigen, wie ungeheuer leicht man ein Defizit so oder anders machen kann, indem man in der Staatsrechnung die Zahlen so oder anders gruppirt, um zu einem andern Resultate zu kommen. Ich beschränke mich auf diese allgemeinen Bemerkungen; Detailbemerkungen mache ich keine, weil es mir nicht möglich wäre. Ich vertraue auf die vorliegende Staatsrechnung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Erwiderung auf die soeben angeführten Bemerkungen fällt mir etwas schwer in formeller Beziehung, weil der Herr Präsident die allgemeine Berathung bis zum Schlusse verschob; in materieller Beziehung fällt mir die Sache durchaus nicht schwer und da die Einwendungen vom Herrn Präopinanten gemacht wurden, so will ich darauf antworten. Was die erste Bemerkung betrifft, als sei es nicht möglich gewesen, die Staatsrechnung im Einzelnen zu prüfen, so erwiedere ich hierauf, daß die Behandlung der Staatsrechnung im Kreisschreiben an die Mitglieder des Großen Rathes angezeigt war; sie lag überdies seit dem letzten Donnerstag zur Einsicht auf der Staatskanzlei bereit, und ich bedaure sehr, daß der Herr Präopinant dieselbe nicht genau prüfte. Ich scheue keine Kritik. Es ist unmöglich, daß während einer nur zwei Tage dauernden Grossrathssitzung ein Gegenstand acht Tage auf dem Kanzleitische liege, daher wurde die Staatsrechnung in der Kanzlei selbst aufgelegt. Was die Radirungen betrifft, welche gerügt wurden, so bedaure ich sie ebenfalls sehr; sie röhren von Schreibfehlern der Kopisten her; doch wird man im Original nicht solche finden. Uebrigens muß der früheren Verwaltung das gleiche Unglück passirt sein; ich könnte mehrere Rechnungen aus den früheren vier Jahren aufweisen, in welchen Radirungen vorkommen. Es ist zu bedauern, daß die betreffenden Personen, die man freilich hier und da auch etwas pressirt, nicht mehr Aufmerksamkeit auf die Sache verwenden. Indessen freut es mich, daß Herr Stämpfli selbst nichts Unlauteres dahinter vermutet. Was das Defizit von 67,878 Fr. betrifft, so mache ich kein Hehl daraus, daß es das ordentliche Defizit, das Ergebnis des gewöhnlichen Staatshaushaltes, der gewöhnlichen jährlich wiedertretenden Ausgaben ist; die außerordentlichen Ausgaben sind dabei nicht inbegriffen. Woher kommt dies? Daher, daß Sie im Mai letzten Jahres mit großer Mehrheit beschlossen haben, man solle die außerordentlichen Ausgaben von den ordentlichen trennen, nicht mehr, wie bisher, die Defizite einfach abschreiben, sondern von vornherein erklären: wenn der Staat außerordentliche Ausgaben machen wolle, so soll er auch gleichzeitig die Mittel vorsehen, aus welchen sie zu decken seien; und dies geschah durch einen Beschluß, der fast einstimmig gefaßt wurde, indem eine bestimmte Steuerquote ($\frac{1}{10}$ oder $\frac{2}{10}$ pro mille, je nach Bedürfnis der Verwaltung) festgesetzt wurde. Es wird kein Billigdenkender fordern können, wenn man es mit großer Mühe zur Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben bringt, so daß es zu Bestreitung der letztern nur 1 pro mille an direkter Steuer fordert, daß man dann noch Irrenhausbauten unter die ordentlichen Ausgaben rechnen könne. Ich will in Zukunft, wenn ich noch etwas dazu zu sagen habe, gerne zur Ausführung großer Unternehmungen stimmen, wie die Entsumpfung des Seelandes u. s. w., aber man soll zu gleicher Zeit auch sagen, wie die Ausgaben dafür gedeckt werden sollen. Man kann Schulden machen, wenn man auch die Mittel angibt, wie sie getilgt werden sollen. Dies wurde im Budget von 1853 vorgesehen und auch die Staatsrechnung stellt die Sache so dar, daß Jedermann in's Klare gesetzt wird, und ich will es darauf ankommen lassen, ob Jemand etwas Anderes finde. Was das Schuldenmachen betrifft, so habe ich in dieser Beziehung ein sehr gutes Gewissen. Von 1,300,000 Fr. aus welcher Summe das Unleihen besteht, wurden im Jahre 1853 nicht mehr als 227,000 Fr. verbraucht. Wir haben also nur von dieser Summe den Zins zu bezahlen, alles Andere konnte die Kantonskassa verschwimme bezahlen. Für außerordentliche Neubauten in Folge der Wasserbeißdägungen wurden im Jahre 1853 verrechnet: Fr. 90,986. 85, für Lieferlegung des Orienzersee's, Schleusen-

werke zu Unterseen: Fr. 24,264. 70; an die Bauten des Irrenhauses Waldau wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 249,928. 43 verabsolgt, während schon das vorhergehende Jahr zu demselben Zwecke 103,000 Fr. verwendet wurden. Alle diese Summen sollten eigentlich aus dem Unleihen bezahlt werden, sind es aber vorhanden nicht, aus dem einfachen Grunde, um dem Staate Zinsen zu ersparen, weil die Kantonskassa hinlänglich Geld hatte, um die Ausgaben zu bestreiten. Wenn es später nötig wird, so wird man seine Zuflucht zu dem Unleihen nehmen. Sie sehen, daß man nicht gerne Schulden macht; daß dies nur mit großem Widerstreben geschieht. Was die rückständigen Steuern betrifft, welche Herr Stämpfli auch berührte, so kann ich die Ansicht nichttheilen, als gehören sie nicht in diese Staatsrechnung. Es sind nicht Steuern, die schon auf dem Ausstandsverzeichnisse früherer Rechnungen stehen, sondern es sind zum Theil ganz neu entdeckte Verschlägnisse. Man kam infolge einer sehr mühsamen Operation zu diesem Ergebnisse, welche die Steuerverwaltung über ein Jahr beschäftigte, indem man die Angaben der Schuldverhältnisse von Grundeigenthümern einer genauen Prüfung unterwarf, und nachah, ob die angegebenen Schulden wirklich vorhanden seien. In vielen Fällen fand man, daß die gemachten Angaben nicht richtig seien; da wurde die Steuer nachbezogen und die Buße damit. Es war eine sehr unangenehme Operation, namentlich für den Finanzdirektor; aber ich darf offen erklären, daß ich, abgesehen von der Person, ob es Radikale oder Konservative treffe, zur Rechenschaft zog, wer gefehlt hatte. Das ist auch nur billig, denn wer brav und ehrlich seine Steuer bezahlt, soll nicht gegenüber Andern, die sie verheimlichen, im Nachtheil sein. Daher diese Einnahme von ungefähr 38,000 Fr. in der vorliegenden Staatsrechnung, weil man bis zu früheren Jahren, zum Theil unter der Verwaltung von 1846, zurückging. Ich glaube, dies sei ein Verdienst der Finanzdirektion, ohne dabei unbescheiden zu sein; der Steuerverwaltung gebührt für ihre Thätigkeit ein großes Lob. Wenn wir zu der Einnahme der Steuern kommen, so werde ich Ihnen sagen, wie klein die Ausstände an solchen noch sind; sie sind so klein, wie sie es seit acht Jahren nie waren, und gehen auf ein paar tausend Franken zurück. Was das Baubudget betrifft, so gebe ich von vornherein Herrn Stämpfli zu, daß die Verwaltung von 1846 eine ungeheure Last von Straßenbauten als Vermächtnis der früheren Verwaltung übernahm, nachdem dieselben angefangen waren; aber die Art und Weise, wie ein Theil dieser Bauten verrechnet wurde, könnte ich nicht billigen. In der Rechnung von 1849 wurde an einem Orte ein Posten von 180,000 Fr. an einem andern Orte ein solcher von 150,000 Fr. verrechnet; aber setzte man diese Posten en ligne de compte aus? Durchaus nicht. Nachher wurde freilich ein Beschluß gefaßt, um die Sache zu reguliren; hingegen antizipirte man schon im Jahre 1849 Fr. 150,000 für das Jahr 1850. Ich fand dies nicht in Ordnung, indem ich sagte, wenn es eine wirkliche Ausgabe sei, dann solle sie auch en ligne de compte erscheinen, wie die übrigen Posten. Die Summe erschien unter den Ausgaben, aber nicht an gehöriger Stelle; daher gestaltete sich auch das Defizit anders. Jetzt befolgen wir einen andern Modus, so daß die außerordentlichen Ausgaben in einer besondern Rechnung erscheinen. Ich glaubte, der Versammlung diese Bemerkungen schuldig zu sein und hoffe, der Große Rath werde nun über die Sache edifizirt sein.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission unterstützt die Aufschlüsse des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes in allen Theilen und weist auf die genaue Prüfung der Staatsrechnung durch die Kommission hin.

Stämpfli. Ich muß mir eine Begründung erlauben. Der Herr Finanzdirektor stellte das Verhältnis der Staatsrechnung von 1849 nicht ganz richtig dar. In der Staatsrechnung von 1849 ergab sich infolge außerordentlicher Einnahmen durch $\frac{1}{2}$ pro mille Extrasteuer und Rückstände aus früheren Jahren, ein Einnahmeüberschuß von über 300,000 Fr. a. W. Nun wurde damals eine Summe von 150,000 Fr. a. W. zum Voraus für außerordentliche Bauten im Jahre 1850 bestimmt. Das ist der

Unterschied von damals und jetzt: damals nahm man die Mehrausgabe von dem Staatsvermögen, jetzt nimmt man sie aus Schulden; man macht jetzt Schulden, damals machte man keine.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Stämpfli giebt also zu, daß der fragliche Posten nicht en ligne de compte in der Rechnung erscheint.

Stämpfli. Ja, aber die betreffende Summe wurde für außerordentliche Bauausgaben des folgenden Jahres bestimmt.

Das Präsidium erinnert daran, daß das Traktanden-
zirkular ausdrücklich die Anzeige enthält, die Staatsrechnung werde von Donnerstag den 20. April hinweg zur Einsicht der Mitglieder des Grossen Raths auf der Staatskanzlei bereit liegen.

Die Ansäze unter Litt. A (Eigenschaften) werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

B. Kapitalien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag der Kapitalien beträgt Fr. 612,103. 21, während das Budget 604,750 Fr. vorsah, so daß der wirkliche Ertrag um Fr. 7353. 21 besser ist, ungeachtet nach einem Beschluss des Grossen Raths ein Theil des Kapitalfonds der Kantonalbank, sowie ein solcher der Salzhandlung an die laufende Verwaltung überging. Ungeachtet dieser Verminderung der Kapitalien liefert auch dieser Zweig der Verwaltung ein ziemlich günstiges Resultat.

Ganguillet. Ich muß mir noch ein paar Worte als Mitglied der Staatswirtschaftskommission zur Antwort an Herrn Stämpfli erlauben, da die Umfrage vorher geschlossen wurde, bevor ich das Wort ergreifen konnte. Ich kann unmöglich zugeben, daß dasjenige richtig sei, was Herr Stämpfli in Bezug auf die Staatsrechnung von 1849 anbrachte. Im Jahre 1849 wurde nicht nur eine Steuer von $\frac{1}{2}$ pro mille bezogen, sondern $2\frac{1}{2}$ pro mille. Herr Stämpfli sagte, damals seien keine Schulden gemacht worden. Er wird dieses nicht mehr sagen, wenn ich ihn daran erinnere, daß bei der Domänenkassa ein Anleihen von 250,000 Fr. gemacht wurde. Herr Stämpfli sagte ferner, früher habe man das Defizit aus dem Überschusse gedeckt, jetzt mache man Schulden dafür. Das kann ich nicht zugeben. Wenn Sie das Hauptresultat von 1849 in's Auge fassen, so finden Sie nach den Angaben des Herrn Stämpfli selbst, daß die Verminderung des Staatsvermögens auf Ende 1849 3,109,000 Fr. a. W., oder ungefähr 4,506,000 Fr. n. W. betrug. Fassen Sie dagegen das Resultat der Verwaltung von 1850 in's Auge, so finden Sie, daß sich die Summe des Gesamtdefizits während der letzten vier Jahre nur auf 1,126,000 Fr. n. Fr. beläuft. Was das Schuldenmachen betrifft, so erhält allerdings die gegenwärtige Verwaltung die Autorisation, ein Anleihen für den Irrenhausbau und andere außerordentliche Ausgaben zu machen; aber in der Wirklichkeit wurde bis Ende 1853 nur eine Summe von 227,000 Fr. von dem Anleihen genommen, und dafür wurde die Amortisation bereits angeordnet, indem Sie wissen, daß dafür eine außerordentliche Steuer bezogen werden soll. Das Endresultat der gegenwärtigen Verwaltung liefert also nur ein Defizit von 1,126,000 Fr., während das Defizit der früheren Verwaltung sich auf 4,506,000 Fr. belte. Wenn das Gleiche ist, so gebe ich zu, daß ich nichts davon versteh. Wenn die gegenwärtige Verwaltung das Kapital von 4,506,000 Fr. und den Zins davon hätte benutzen können, so hätte der Staat kein Defizit mehr.

Das Präsidium mahnt, man möchte bei der Staatsrechnung bleiben.

Stämpfli. Ich kann nicht unterlassen, Herrn Ganguillet einiges zu antworten. Er sagt, im Jahre 1849 seien auch Schulden gemacht worden, indem man für die außerordentlichen

Bauten ein Anleihen bei der Domänenkassa gemacht habe. Die Sache verhält sich, wie folgt. Als das Budget von 1849 berathen wurde, wurden die ordentlichen Ausgaben festgestellt und für Neubauten ungefähr 200,000 Fr. bestimmt. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse beschloß der Große Rat im Januar 1849 noch eine außerordentliche Ausgabe von 200,000 Franken, welche aus der Domänenkassa ratenweise bezogen und zurückbezahlt werden mußten. Aber wie gesagt, ergab die Staatsrechnung von 1849 einen Einnahmenüberschuss von 376,000 Fr., allerdings zum Theil auch in Folge der erhöhten Steuer, die aber nicht $2\frac{1}{2}$ pro mille betrug; das ist übertrieben. Aber was erfolgte damals? Man sagte: wir wollen nicht auf der einen Seite der Domänenkassa so viel schuldig sein und auf der andern Seite einen solchen Überschuss haben, sondern den Überschuss der Domänenkassa vergüten; und das Übrige wurde für Ausgaben des Jahres 1850 bezahlt. Noch ein Wort über die Finanzlage unter der Verwaltung von 1846. Es ist dies ein so abgedroschenes Thema, daß es mir bald verleidet, darauf zurückzukommen; aber wenn man es neuerdings berührt, so muß man darauf antworten. Es ist allerdings richtig, daß ein solches Defizit besteht, wie es angeführt wurde; aber kann die gegenwärtige Verwaltung auch solche Ausgaben aufweisen, wie die Verwaltung von 1846 sie infolge damaliger Verhältnisse machen mußte? Die damalige Verwaltung gab für öffentliche Bauten mehr als 2 Millionen mehr aus, als die gegenwärtige. Will man dies als Verschwendungen bezeichnen, so mag man es thun. Die abgetretene Regierung gab ferner infolge der Lebensmitteltheurung über eine halbe Million aus; ebenso eine Summe von mehr als 500,000 Fr. infolge des Sonderbundskrieges. Rechnen Sie nur diese Posten zusammen, so hatte die abgetretene Verwaltung über 3 Millionen außerordentlicher Ausgaben, welche die gegenwärtige Regierung nicht hatte. Hätte diese solche Opfer für außerordentliche Umstände bringen müssen, so würde das Defizit größer sein; aber sie hat für die Lebensmitteltheurung nichts, Kriegereignisse trafen sie auch nicht, wenn man nicht den St. Immer-Feldzug dazu rechnen will. Vergleicht man diese Verhältnisse miteinander, so klärt sich der Unterschied zwischen den Defiziten leicht auf. Auf die Bemerkung des Herrn Ganguillet, welcher sagte, wenn man die Summe des früheren Defizits und den Zins davon hätte, so hätte man kein Defizit mehr – erwiedere ich Folgendes. Im Jahre 1850, als es sich darum handelte, die damalige Verwaltung zu stürzen, wußte man wohl, daß jene Summe verbraucht war, und dessen ungeachtet sagte man: künftig soll ohne Defizit regiert werden! Herr Ganguillet kann sich also heute nicht damit beklagen: wenn man jene drei Millionen noch hätte! Ich wollte auch, man hätte sie.

Die Ansäze unter Litt. B (Kapitalien) werden genehmigt, wie oben.

II. Ertrag der Negalien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Salzhandlung lieferte einen Reinertrag von Fr. 636,133. 40, oder Fr. 3375. 60 weniger, als die Budgetbestimmung. Es ist ein um so besseres Resultat, als der Verkauf des Kochsalzes sehr abgenommen hat. Früher wurde der Salzverkauf zu 132,000 Zentner veranschlagt, im Budget war derselbe zu 130,000 Zentner bestimmt, sowie ich mir überhaupt zur Aufgabe mache, die Einnahmen im Budget nicht höher anzusezen, als sie in Wirklichkeit abtragen mögen. Das bessere Resultat ist hauptsächlich der Zunahme an Gewicht und Ersparnissen der Verwaltung zuzuschreiben. An Besoldung allein wurden über 5000 Fr. erspart. In Bezug auf die Pulververwaltung ist zu bemerken, daß wir immer noch einen Ausstand von ungefähr 28,000 Fr. von dem Mailänderpulverhandel her haben. Ich hoffe jedoch, man werde endlich dazu kommen, die Sache zu bereinigen; es wurde in letzter Zeit wieder ein Schritt dafür gethan. Der Reingewinn dieser Abheilung beträgt für das Jahr 1853 Fr. 111. 58. Das Postregal lieferte eine Einnahme von Fr. 249,252. 48. Die Bergwerke wiesen einen Reinertrag von Fr. 11,658. 77, oder Fr. 3986. 77 mehr als die Budgetbestimmung ab, was von der

verbesserten Exploitation im Jura herrübt. Der Ertrag der Filzheretizine ist Fr. 4161. 62, also Fr. 83. 38 weniger als im Budget, während endlich die Jagdpatente eine Summe von Fr. 14,935. 30, oder Fr. 564. 70 weniger als die Budgetbestimmung abwarf. Im Ganzen liefert der Reinertrag der Regalien eine Summe von Fr. 916,253. 15, also Fr. 75. 15 mehr, als das Budget vorsah.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Reinertrag der Salzhandlung, wenn auch um eine Summe von Fr. 3375. 60 hinter dem Budget zurückgeblieben, dürfte seinen höchsten Punkt erreicht haben, und für die Zukunft wohl eher eine Verminderung als eine Vermehrung in Aussicht stehen. Die Kommission glaubte auf diesen Gegenstand aufmerksam machen zu sollen.

Genehmigt, wie oben.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Zölle erhielten wir vom Bunde eine Entschädigung von Fr. 271,417. 47, oder Fr. 3582. 53 weniger als die Budgetbestimmung, was daher röhrt, daß der neue Zollvertrag sich erst vom 1. März des letzten Jahres an datirte, nämlich vom Tage der Zollbefreiung der Nydecksbrücke hinweg. Das Ohmgeld lieferte einen Reinertrag von Fr. 718,162. 63; mehr als das Budget: Fr. 58,762. 63. Die Patent- und Konzessionsgebühren warfen Fr. 214,151. 03 ab, also Fr. 24,151. 03 mehr als die Budgetbestimmung; der Reinertrag der Stempeltaxe belief sich auf Fr. 109,648. 97, oder Fr. 5833. 97 mehr als im Budget; das Amtsblatt lieferte einen Reinertrag von Fr. 17,017. 66, also Fr. 16,222. 66 mehr als die Budgetbestimmung; die Handänderungsgebühren warfen Fr. 117,823. 32, oder Fr. 2823. 32 mehr als die Budgetbestimmung ab. Reinertrag der Kanzlei- und Gerichtsemolumen: Fr. 44,312. 15, also Fr. 5687. 85 weniger, als das Budget aussehste. Bußen und Konfiskationen. Reinertrag: Fr. 24,329. 02, oder Fr. 670. 98 weniger als die Budgetbestimmung. Die Militärsteuer warf nur Fr. 23,628. 06 ab, also Fr. 21,371. 94 weniger als die Budgetbestimmung. Hier ist namentlich zu bemerken, daß die nicht erhältlichen Militärsteuern von 1848 bis und mit 1853 eine Summe von Fr. 17,420. 97 ausmachen, welche von dem Einnehmen abgezogen werden mußte, was wieder eine mühsame Arbeit war. Es zeigte sich nämlich, daß in einer Menge Fälle die Einkassierung der Militärsteuer nicht möglich war, und darin liegt der Grund, warum dieser Posten um soviel weniger abwarf. Sie werden auch sehen, daß in der Staatsrechnung von 1852 die Ausstände noch 70,000 Fr. betragen, daß sie im Jahr 1853 nur noch 29,000 Fr. beitragen, also 41,000 Fr. weniger. Die Erbschaftsabgabe lieferte einen Reinertrag von Fr. 39,273. 62, oder Fr. 10,726. 38 weniger, als das Budget aussehste, weil diese Steuer erst eingeführt wurde und am Schlusse des Jahres 1853 mehrere Steuern fällig waren, welche erst im Laufe dieses Jahres eingehen, also nicht in der Rechnung von 1853 erscheinen konnten. Im Ganzen belaust sich der Reinertrag der indirekten Abgaben auf Fr. 1,579,763. 93, also um Fr. 65,753. 93 mehr als die Budgetbestimmung.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie der Herr Finanzdirektor bereits bemerkte, zeigt das Ergebnis der Einnahmen des Amtsblattes gegen den dahierigen Budgetansatz eine große Verschiedenheit, die jedoch einzig von der Verrechnungsart herröhrt. Bereits bei der Rechnung pro 1852 bemerkte die Staatswirtschaftskommission, daß gegen frühere Uebung die Abonnenten pro 1853 im Einnehmen aufgenommen werden seien. In der Absicht, zur früheren Rechnungsart zurückzukehren, konnte in das Budget für 1853 nur eine sehr kleine Summe aufgenommen werden, da die meisten Abonnenten bereits in der Rechnung pro 1852 figurirten und die pro 1854 in die

Rechnung pro 1854 aufgenommen werden sollen. Später jedoch fand man ebenso gut, die Abonnemente zu verrechnen, wenn sie eingehen, und so wurden diejenigen pro 1854 in die gegenwärtige Rechnung aufgenommen. Daher hauptsächlich das mit dem Budget nicht übereinstimmende Resultat. Der Minderertrag der Militärsteuer um Fr. 21,371. 94 röhrt nicht sowohl von einer geringern Einnahme her, die allerdings auch um ungefähr 3200 Fr. unter dem Budget geblieben ist; als vielmehr von dem Anfaze von Fr. 17,420. 97 im Ausgeben für Elimination nicht erhältlicher Militärsteuern von 1848 bis und mit 1853. Es ist natürlich, daß diese Steuer, von deren Belegung auch die Aermsten nicht befreit sind, nie vollständig eingehen kann, indem sie theilweise auf Leute fällt, die total arm und zahlungsunfähig sind, und es ist ein Beweis guter Ordnung, wenn Steuern solcher Art aus den Rechnungen eliminiert werden, sobald deren Unerschöpflichkeit erwiesen ist. Daß die Ausstände an Militärsteuern, welche auf Ende 1852 noch 70,250 Fr. beragen hatten, nun auf 29,184 Fr. reduziert sind, beweist übrigens die Thätigkeit, welche im abgelaufenen Jahre auf die Liquidation früher zurückgebliebener Ausstände verwendet worden, wobei immerhin noch über die Hälfte effektiv eingegangen ist. Ebenso hat die Kommission mit Vergnügen wahrgenommen, wie sehr die Verwaltung bedacht ist, die ältern Ausstände der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer einzutreiben.

Genehmigt, wie oben.

B. Direkte Abgaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheiles lieferte eine Einnahme von Fr. 669,621 Rp. 60, wozu eine Summe von Fr. 39,043. 95 kommt, welche durch den Bezug nachträglicher, so wie verschlagener Steuern früherer Jahre erhältlich war. Nach Abzug der Ausgaben bleibt eine Reineinnahme von Fr. 677,209. 62, also Fr. 24,209. 62 mehr als die Budgetbestimmung. Wie ich bereits bemerkte, ist diese Mehreinnahme hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die verschlagenen Steuern zum großen Theil zur Hand gebracht werden konnten. Letztes Jahr warfen die direkten Steuern des alten Kantons nur Fr. 641,741. 56 ab, also ist die Einnahme von 1853 um Fr. 35,468. 06 besser. Die Grundsteuer im Jura lieferte einen Reinertrag von Fr. 151,110. 09, oder Fr. 918. 09 mehr als die Budgetbestimmung, was einer Verminderung der Ausgaben zuzuschreiben ist.

Genehmigt, wie oben.

IV. Verschiedenes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Posten für die Lösung von verkauften Effekten erscheint in der Rechnung leer, im Budget mit Fr. 1500; dagegen beliefern sich die Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Gesellschaftsbesoldungen auf Fr. 2165. 64, also Fr. 165. 64 mehr als der Budgetansatz. Endlich erzeigt sich auf der Staatsapotheke ein reiner Gewinn von Fr. 5518. 83, so daß die Gesamteinnahme an Verschiedenem Fr. 7684. 47, oder Fr. 4184. 47 mehr als im Budget, beträgt.

Genehmigt, wie oben.

Zusammenzug des Einnehmens:

I. Ertrag des Staatsvermögens	Fr. 921,883. 49
II. Ertrag der Regalien	Fr. 916,253. 15
III. Ertrag der Abgaben	Fr. 2,408,083. 64
IV. Verschiedenes	Fr. 7,684. 47
Summa des sammel. Einnehmens	Fr. 4,253,904. 75
Mehr als die Budgetbestimmung	Fr. 175,624. 75

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Resultat mag Ihnen den Beweis leisten, daß die Budgetansätze so niedrig als möglich angesetzt wurden, um ein desto günstigeres Ergebnis in der Rechnung zu haben. Die Verwaltungszweige, auf welchen die Einnahmen in der Wirklichkeit besser ausfielen, als sie im Budget vorgesehen wurden, sind mit den entsprechenden Beträgen folgende: Waldungen mit Fr. 52,841, Domänen mit Fr. 20,280, Kapitalien mit Fr. 7353, Bergwerke mit Fr. 3986, Ohmgeld mit Fr. 58,762, Patent- und Konzessionsgebühren mit Fr. 24,151, Stempeltaxe mit Fr. 5833, Amtsblatt mit Fr. 16,222, Handänderungsgebühren mit Fr. 2823, Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantons mit Fr. 24,209, derselbe Posten im Jura mit Fr. 918, und endlich die Staatsapotheke mit Fr. 5518; dagegen wurde auf folgenden Zweigen weniger eingenommen als die Budgetbestimmung beträgt: Salzhandlung um Fr. 3375, Fischerei und Jagd um Fr. 648, Kanzlei- und Gerichtsemolumente um Fr. 5681, Bußen und Konfiskationen um Fr. 671, Militärfeste um Fr. 21,371, Erbschaftsabgabe um Fr. 10,726, Losung von Effekten um Fr. 1500. Eines vom Andern abgezogen, bleibt nach der Staatsrechnung noch eine Mehreinnahme von Fr. 175,624 Rp. 75.

Genehmigt, wie oben.

Ausgeben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben für den Großen Rath betragen Fr. 39,635 Rp. 50, weniger als im Budget um Fr. 364 Rp. 90; für den Regierungsrath Fr. 36,687 Rp. 67, weniger als im Budget um Fr. 112 Rp. 33. Der Rathskredit wurde zu Fr. 20,000 budgetiert. Eine nicht unwesentliche Ausgabe aus demselben erforderte die Anfertigung von Medaillen für das Bundesfest; unverwendet blieben Fr. 442. 57. Die Taggelder der Ständeräthe und Ausgaben für die Absendung von Kommissarien beliefen sich auf Fr. 4550. 97; Überschreitung wegen Eisenbahnsachen des Jura um Fr. 550. 97. Die Staatskanzlei nahm für Besoldungen, Büreaukosten, Bedienung und Unterhaltung des Rathauses eine Summe von Fr. 53,296. 95 in Anspruch, oder Fr. 1289. 38 weniger, als das Budget bestimmte. Aus dem Rathskredit wurde nachgeholfen mit Fr. 12,446. 93. Die Bundesfestmedaillen allein kosteten Fr. 9629. 52. Die Regierungstatthalter und Amtsvorweser kosteten Fr. 78,786. 97, mehr als im Budget Fr. 181. 06. Die allgemeinen Verwaltungskosten belaufen sich demnach auf Fr. 238,742. 60; weniger als im Budget Fr. 1032. 30.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

II. Direktion des Innern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Direktorialbüreau erscheint mit einer Ausgabe von Fr. 11,295 Rp. 11, weniger als im Budget Fr. 3304 Rp. 89; Gesundheitswesen Fr. 7334. 83, weniger als im Budget Fr. 565. 17; Volkswirtschaft Fr. 23,147. 19, weniger als im Budget Fr. 3852 Rp. 81; Pensionen Fr. 7190 Rp. 26, weniger als im Budget Fr. 1109; Armenwesen Fr. 577,376 Rp. 74, weniger als im Budget Fr. 1623. Rp. 26. Dieser Theil betrifft die Reform im Armenwesen oder die in der Verfassung bestimmten Fr. 400,000 alte Währung. Die wirkliche Ausgabe erreicht also die budgetierte Summe sehr annähernd. Da diese Summe an verschiedene Bezirksbehörden abgeliefert wurde, welche darüber Rechnung abzulegen haben, so ist es unmöglich, dieselbe auf den Rappen hinaus zu verwenden. Die übrigen Ausgaben im Armenwesen belaufen sich auf Fr. 140,509. 54, weniger als der Budgetansatz Fr. 8904. 23. Die Gesamtausgaben dieser Direktion betragen

Fr. 766,853. 67, oder Fr. 19,360. 10 weniger, als das Budget vorsah, welche Ersparnis hauptsächlich auf den Kostgeldern im Irrenhause, zu Thorberg, auf den Notfallstuben und auf verschiedenen Anstalten gemacht wurde, wobei aber Zuschüsse des Rathskredites mit Fr. 4613. 77 in Betracht kommen, so daß die eigentliche Ersparnis nur Fr. 14,746. 33 beträgt.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei den Ausgaben verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß auch dieses Jahr die vom §. 85 der Verfassung gebotenen 400,000 Fr. a. W. für das Armenwesen verausgabt worden sind bis an die kleine Summe von Fr. 1623. 26 n. W., eine Differenz, die nie vermieden werden kann, da sie sich erst nach Etlangen sämlicher Rechnungen vollständig erzeigt. Die Kommission macht mit Freuden die Wahrnehmung, daß in Berücksichtigung der Verhältnisse und der bestehenden Roth diese Summe ausgegeben wurde.

Ganguillet. Ich erlaube mir nur noch ein paar Worte, da wir gerade bei'm Kapitel der Ausgaben sind, und ich will durchaus Niemanden beschuldigen. Es wurde Ihnen gesagt, wie große Ausgaben die frühere Verwaltung für das Armenwesen etc. hatte. Ich gebe das Alles zu, aber ich muß bemerken, daß nach der vorliegenden Rechnung für das Armenwesen eine Summe von ungefähr 200,000 Fr. mehr ausgegeben wurde, als im letzten Jahre der früheren Verwaltung. Ferner will ich nur ganz oberflächlich bemerken, daß die gegenwärtige Verwaltung infolge Wasserschadens beinahe Fr. 200,000, für die Münzreform über Fr. 150,000, für die Geschwornengerichte Fr. 38,000 ausgeben mußte, Ausgaben, die früher auch nicht bestanden, und zu denen noch andere angeführt werden können.

Matthys. Herr Ganguillet ist wirklich ein Herrenmeister im Rechnen; ich erlaube mir eine einzige Erwiderung auf seine Behauptung. Was die Ausgaben im Armenwesen betrifft, so ist es Demjenigen, welcher ehrlich sein will, bekannt, daß die Verfassung bestimmt, es solle allmälig die gesetzliche Armenunterstützung der Gemeinden aufgehoben werden, und daß durch den Großen Rath von 1846 ein Gesetz erlassen wurde, welches die Ausführung dieses Grundsatzes näher bestimmt. Wenn man daher heute sagt, die jetzige Regierung gebe 200,000 Fr. mehr aus, als unter der Verwaltung von 1846, so soll Herr Ganguillet, wenn er ehrlich sein will, sagen, daß es infolge Gesetzes und Verfassung geschehe; mit Verdächtigungen ist nichts gemacht. Wir wissen Alle, daß der Staat, so lang er existirt, Einnahmen macht und Ausgaben zu bestreiten hat, und daß unsere Verhältnisse der Art sind, daß die bürgerliche Gesellschaft im allgemeinen Interesse größere Opfer bringen muß, als es geschah, wenn nicht die bürgerliche Ordnung gefährdet werden soll. Mit gegenseitigen Anschuldigungen verwischen wir das nicht. Ich weise auf die Thatsache hin: wenn auch die 1846er Verwaltung herbe Zeiten zu bestehen hatte, diese Vaganität, diese Zahl von Verbrechen gegen das Eigentum und gegen Personen, wie sie heute vorkommen, sah man damals nie. Woher kommt es? Soll man deshalb die Regierung beschuldigen? Nein, man soll nicht unbedingt die Regierung beschuldigen; aber die Überzeugung habe ich, daß wenn man in Vausachen mehr ausgegeben, mehr gehan hätte — ich anerkenne, daß die Regierung auch die finanziellen Verhältnisse in Berücksichtigung ziehen muß, — weniger Vaganität, mehr Verdienst im Lande wäre. Dies als Antwort, weil Herr Ganguillet bei jedem Anlaß auf die 46er Verwaltung einschlägt, ohne dem Großen Rath die Thatsachen anzugeben, welche den Grund gewisser Ausgaben und Defizite enthalten.

Ganguillet. Ich muß Herrn Matthys ein Wort erwiedern. Er sagt, ich sei ein Herrenmeister im Rechnen; ich kann ihm dieses Kompliment nicht machen. Ich hätte kein Wort gesagt, wenn man nicht heute auf frühere Verhältnisse zurückgekommen wäre. Wenn ich einen Unterschied von mehr als 3½ Millionen zwischen den Defiziten der früheren und denjenigen der gegenwärtigen Verwaltung finde, so kann ich nicht zugeben, daß das Resultat beider Verwaltungen ein gleiches sei. Man sagt,

die Ausgaben im Armenwesen beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen. Ich negre das nicht, sowie ich nicht leugne, daß die Ausgaben der früheren Verwaltung nur aufgeschrieben und nicht gebedt wurden; man hätte sich nach den Einnahmen richten sollen. Herr Stämpfli sagte, die frühere Verwaltung habe diese und jene außerordentlichen Ausgaben bestreiten müssen, welche in der letzten Zeit nicht gemacht worden seien. Wenn er ehrlich ist, was auch ich zu sein glaube, so wird er anerkennen, daß die gegenwärtige Verwaltung ebenfalls Ausgaben zu bestreiten hatte, die früher nicht vorstiegen. Ich erinnere an die Ausgaben für den Irrenhausbau, welche die frühere Verwaltung beschloß; ich table sie deswegen nicht, aber die Thatsache ist da. Ich erinnere ferner an die Bauten infolge Wasserbeschädigungen, an die außerordentlichen Ausgaben für die Münzreform, für Justizkosten (über 100,000 Fr. mehr), und die 200,000 Fr., welche jährlich für das Armenwesen mehr ausgegeben werden. Das sind Thatsachen; ich beschuldige Niemanden; ich will nur zeigen, daß das Resultat ein anderes ist. Wenn die Einen außerordentliche Ausgaben zu bestreiten hatten, so haben die Andern auch solche zu bestreiten. Ich hätte kein Wort gesagt, wenn man nicht behauptet hätte, das Resultat sei das gleiche.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß das von Herrn Ganguillet Angebrachte unterstützen. Ich sage es ohne Beschuldigung, aber es ist Thatsache, daß gegenwärtig für das Armenwesen über 245,000 Fr. mehr als früher ausgegeben werden. Was Herr Mathys bemerkte, mag vollkommen richtig sein, daß diese Ausgaben nach dem Geseze Jahr für Jahr steigen sollen; aber die Thatsache ist vorhanden, daß das Rechnungsresultat für uns ein um so günstigeres wäre, wenn wir nur in dem Maße Ausgaben in diesem Zweige hätten, wie die frühere Verwaltung. Ein bedeutender Irrthum liegt in der Behauptung, als habe man in letzter Zeit für das Bauwesen weniger ausgegeben als früher. Ja, wenn man die Rechnung der ordentlichen Ausgaben ins Auge faßt, so gebe ich zu, daß die Summe nicht so groß erscheint, wie früher. Aber es wurde nebstdem ein außerordentliches Budget aufgestellt. Wurde dieses Geld nicht ausgegeben? Kam es nicht auch der armen Bevölkerung zu gut? Die ordentliche Rechnung der Baudirektion weist bereits eine Summe von Fr. 717,621 aus; dazu kommt noch das außerordentliche Budget von 1853 mit Fr. 59,587. 59 für Straßen- und Brückenbau, ferner Fr. 31,399. 26 für Wasserbau, und endlich Fr. 249,926. 43 als Staatsbeitrag an die Bauten des Irrenhauses Walbau. Das sind Gegenstände, welche zu den Ausgaben für das Bauwesen gerechnet werden müssen; und dann will ich es darauf ankommen lassen, ob die Gesamtsumme viel geringer sei, als früher; der Unterschied wird nicht groß sein. Man ist also im Irrthum, wenn man die Größe der Armmethot damit erklären will, als werde viel weniger im Bauwesen ausgegeben. Wenn man die Summen vergleicht, so wird man finden, daß die gegenwärtigen Ausgaben in diesem Zweige gar nicht so viel geringer sind, als die früheren; nur sind die außerordentlichen Ausgaben von den ordentlichen getrennt, das ist der Unterschied.

Die Ansätze der Direktion des Innern wurden genehmigt, wie oben.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben dieser Direktion nach den Haupturkunden sind folgende: Direktorialbureau: Fr. 11,000. 78, weniger als im Budget: Fr. 99. 22; Zentralpolizei: Fr. 43,577. 04, Überschreitung des Budgetansatzes um Fr. 5077. 04, hauptsächlich infolge der Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen. Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken: Fr. 126,009. 10, mehr als der Budgetansatz: Fr. 43,721. 79, ungeachtet auf den Rathskredit Fr. 1228. 63 angewiesen wurden. Die Kriminalpolizeikosten sind mit Fr. 6807 unter dem Budgetansatz geblieben. Bei den Gefangenschaftskosten in den Amtsbezirken ergibt sich eine Überschreitung von

Fr. 30,527, auf den Judizialkosten eine solche von Fr. 23,708. Die Strafanstalt in Bern kostete Fr. 102,538. 70, während das Budget nur Fr. 47,000 aussetzte, mithin eine Überschreitung von Fr. 54,839. 70. Die Strafanstalt in Pruntrut kostete Fr. 12,827. 57; das Budget setzte dafür Fr. 10,000 aus; also auch hier eine Überschreitung von Fr. 2827. 57. Die Gesetzgebungscommission verursachte eine Ausgabe von Fr. 2783. 28, weniger als im Budget: Fr. 716. 71. Das Kirchenwesen nahm eine Summe von Fr. 579,979. 15 in Anspruch, weniger als das Budget aussetzte: Fr. 4696. 85. Totalkosten der Justiz- und Polizeiverwaltung: Fr. 878,716. 62, während das Budget nur Fr. 775,796 dafür aussetzte und aus dem Rathskredit Fr. 1608. 63 verwendet wurden, so daß sich eine Überschreitung von Fr. 101,312 ergibt, die sich auf folgende Rubriken verteilt: Gefangenschaftskosten der Hauptstadt: Fr. 1222; dieselben in den Amtsbezirken: Fr. 30,527; Einbringung von Verbrechern: Fr. 4171; Judizialkosten: Fr. 23,708; Strafanstalt Bern: Fr. 54,839; dieselbe in Pruntrut: Fr. 2827. Dagegen wurden auf folgenden Zweigen Ersparnisse gemacht: Kriminalpolizei: Fr. 6807; verschiedene Polizeiausgaben: Fr. 2543; Gesetzgebungscommission: Fr. 716; Kirchenwesen: Fr. 4696; Bureaukosten: Fr. 99; verschiedene Ersparnisse: Fr. 1121. Zieht man die Ersparnisse von den Überschreitungen ab, so liefern die letztern noch eine Summe von Fr. 101,312. Mit Bedauern muß ich Ihnen anzeigen, daß dies die hauptsächlichste und fast einzige wesentliche Überschreitung der ausgeführten Kredite ist, während bei nahe alle andern Ansätze unter dem Budget blieben. Dies hat theilweise seinen Grund in den herrschenden Nothständen, theilweise in der Anhäufung der Verbrechen und Überfüllung der Strafanstalten und Gefangenschaften. Diese enthalten wenigstens $\frac{2}{3}$ mehr Sträflinge und Gefangene, als früher je sich darin befanden, so daß dieselben bis an den Estrich gefüllt sind, was wirklich möglich für die Handhabung der Polizei in den betreffenden Anstalten selbst ist. Es ist nicht möglich, bei solcher Überfüllung derselben gute Ordnung und Polizei zu handhaben, namentlich während des Winters, wo eine Menge Gefangene nicht für Arbeiten auswärts verwendet werden können. Es ist traurig, wenn die Verwaltung einerseits alle möglichen Ersparnisse zu machen sucht, und andererseits gerade bei so unerfreulichen Ausgaben Überschreitungen stattfinden. Sie wissen, daß die Regierung eine sehr umfangreiche Untersuchung der betreffenden Anstalten anordnete, und daß infolge dessen Vorschläge eingereicht wurden, Ersparnisse zu machen, welche ungefähr 10,000 Fr. betragen würden, — wohl verstanden, in der Voraussetzung, daß die Zahl der Sträflinge auf die frühere Zahl reduziert werden könne. Wäre dies nicht der Fall, so wäre es sehr schwer, Ersparnisse zu machen; denn es ist begreiflich, daß der Unterhalt von 712 Sträflingen in der Strafanstalt von Bern mehr kostet, als der Unterhalt von etwa 450. Ich bedaure, daß diese Ausgabe gemacht werden mußte, aber sie war außer der Macht der Verwaltung. In Bezug auf die Nachkredite, welche infolge dessen nötig werden, liegt ein besonderer Vortrag vor.

Es wird verlesen ein

Vortrag des Regierungsrathes, welcher dahin geht: den im Laufe des Jahres 1853 für die Strafanstalten von Bern und Pruntrut bewilligten Nachkredit von Fr. 58,000 auf die Summe von Fr. 173,624. 75 anzuwiesen, um welche die wirklichen Einnahmen die im Budget vorgesehenen Kredite überschritten haben.

Dieser Antrag des Regierungsrathes, sowie die Ansätze der Direktion der Justiz und Polizei werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

IV. Direktion der Finanzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben dieser Direktion liefern folgendes Resultat: das Direktorialbureau mit Fr. 5696. 71, weniger als im Budget: Fr. 103. 29; Kantonsbuchhalterei und Kantonskasse: Fr. 25,026. 09;

mehr als im Budget: Fr. 1026. 09; Amtsschaffner: Fr. 22,461. 31, mehr als im Budget: Fr. 601. 31; Zins der Zehntliquidation: Fr. 97,258. 93, weniger als im Budget: Fr. 341. 07, Zins des Anleihens: Fr. 21,385, mehr als im Budget: Fr. 2135; Rechtskosten: Fr. 9117. 98, was eine Überschreitung von Fr. 2117. 98 zur Folge hatte, die daher röhrt, weil eine Summe von Fr. 2394. 39 bezahlt werden mußte für Rechtskosten, die vor 1851 angehoben wurden. Für die Triangulation des alten Kantons wurde nichts ausgegeben. Die Nydecksbrückenschuld nahm Fr. 15,509. 62 weniger als der Budgetansatz in Anspruch, weil die erste Zahlung der Zinsen erst am 1. März 1854 verfiel. Infolge der Salzbohrversuche bei Rumisberg verzeigt sich ein Exzess von Fr. 24,579. 52, eine Summe, welche von der früheren Verwaltung nur als Vorschuß behandelt wurde; dieselbe wird, der Ordnung wegen, erst jetzt verrechnet, obschon sie der gegenwärtigen Verwaltung eigentlich nicht zur Last fällt. Wäre die Sache früher in's Reine gebracht worden, so wäre das Defizit um so kleiner. Für das Telegraphenwesen wurden Fr. 280 ausgegeben, für Zehnten und Bodenzinse Fr. 1427. 71, für außerordentliche Hülfsanstalten Fr. 377. 33, für Brandversicherungsbeiträge Fr. 80. 29; alle diese drei Gegenstände waren nicht vorgesehen. Die Gesamtausgaben der Finanzdirektion belaufen sich auf Fr. 212,936. 67, oder Fr. 11,676. 67 mehr, als das Budget vorsah, was namentlich den Ausgaben für die Salzbohrversuche bei Rumisberg zuzuschreiben ist, ohne welche wir einen Überschuß hätten. Aus diesen Angaben sehen Sie, daß der Zins des Oberländeranlehens bedeutend abnahm, und wenn man vom Schuldenmachen spricht, daß man zugestehen muß, man sorge auch für Bezahlung derselben. Die Summe des erwähnten Anleihens ist bereits von 800,000 Fr. auf 300,000 Fr. heruntergeschmolzen, so daß es im Laufe dieses Jahres vollständig abbezahlt werden wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Abtheilung gibt zu zweierlei Bemerkungen Anlaß. Erstens ergibt sich auf dem veranschlagten Zins der Nydecksbrückenschuld ein Minderverbrauch von Fr. 15,509. 62, welcher daher röhrt, daß die Staatsobligationen an die Aktionärs, die einen Hauptbestandtheil dieser Schuld bilden, jeweilen auf den 1. März, das erste Mal auf 1854 zu verzinsen sind, und daher in diesem Jahre nur die Zins und Markzinse von der durch die Nydecksbrückengesellschaft dem Staate überbundenen Schuld zu bezahlen waren. Die zweite Bemerkung betrifft die nicht im Budget vorgesehene Ausgabe von Fr. 24,579. 52 für Salzbohrversuche in Rumisberg. Diese Ausgabe wurde schon von der früheren Verwaltung gemacht, erschien jedoch bis dahin immer als Vorschuß. Nach gänzlicher Aufgabe dieser erfolglos gebliebenen Versuche und Liquidation der daherigen Rechnung mußte nun diese Summe definitiv als Ausgabe verrechnet werden. Ohne diese, im Grunde frühere Jahre angehende Ausgabe hätte sich das diesjährige Resultat noch um so besser herausgestellt.

Die Ansätze der Finanzdirektion werden genehmigt, wie oben.

V. Direktion der Erziehung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben dieser Direktion verteilen sich, wie folgt: Direktorialbureau: Fr. 7126. 06, weniger als im Budget: Fr. 473. 94; Hochschule: Fr. 100,473. 62, mehr als im Budget: Fr. 1673. 62; Mittelschulen: Fr. 114,339. 87, weniger als im Budget: Fr. 1344. 13; Primarschulen: Fr. 307,375. 56, weniger als im Budget: Fr. 4891. 44; Spezialanstalten: Fr. 49,600. 24, weniger als im Budget: Fr. 10,719. 76.; Synodalosten: Fr. 554. 05, weniger als im Budget: Fr. 1445. 95; wissenschaftliche Institute: Fr. 500. Die Gesamtsumme der Ausgaben dieser Direktion beläuft sich auf Fr. 579,969. 45, so daß sich nach dem Budget ein Überschuß von Fr. 16,701. 55 ergibt.

Genehmigt, wie oben.

VI. Direktion des Militärs.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Verwaltungsbehörden dieser Direktion nahmen eine Summe von Fr. 64,826. 39 in Anspruch, weniger als im Budget: Fr. 10,807. 61; für Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Truppen wurden Franken 121,609. 33 Rp. ausgegeben, mehr als im Budget Fr. 12,357. 33 (für Kleidung einzigt Fr. 13,563. 58 mehr als früher, infolge Veränderungen nach neuem Reglemente). Der Unterricht der Truppen kostete Fr. 179,172. 66 oder Fr. 3897 66 Rp. mehr als der Budgetansatz. Beim Recrutenunterricht zeigt sich eine Überschreitung von Fr. 10,633. 72, bei den Wiederholungskursen eine solche von Fr. 6415, dagegen auf der Pferdemiete eine Ersparnis von Fr. 6246. Der Garnisonsdienst kostete Fr. 18,779. 82, weniger als das Budget: Fr. 3355. 8. Auf der Zeughausverwaltung ergab sich eine Ersparnis von Fr. 9389. 67, da sie Fr. 75,610. 33 in Anspruch nahm. Die eigentlichen Militärausgaben beliefen sich nach dem gedruckten Budget auf 467,296, nach der Staatsrechnung auf Fr. 459,998. 53, so daß sich eine Ersparnis von Fr. 7297. 47 ergibt, wovon jedoch eine Ausgabe für das Bundesfest von Fr. 2180. 40 abzuziehen ist, so daß noch Fr. 5117. 07 unverbraucht sind. Das Landjägerkorps kostete Fr. 203,905. 70, weniger als im Budget: Fr. 7747. 30.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Betreff der Ausgaben der Militärdirektion verdient hervorgehoben zu werden, daß dieses Jahr den Vorschriften der schweizerischen Militärorganisation zum ersten Male infoweit vollständig Genüge geleistet worden ist, als sämtliche Bataillone des Auszugs ihre jährlich vorgeschriebene Musterung passirten. Mit Rücksicht auf diesen Umstand kann das Resultat der Rechnung für den Unterricht der Truppen ein günstiges genannt werden.

Genehmigt, wie oben.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben dieser Direktion liefern folgendes Resultat. Für das Direktorialbureau betrugen sie Fr. 46,555. 04, was eine Überschreitung des Budgetkredites von Fr. 3355. 04 zur Folge hatte. Für Hochbau-Neubauten wurden Fr. 19,811. 52 verwendet, also Fr. 5188. 48 weniger als im Budget. Der Straßen- und Brückenbau nahm eine Summe von Fr. 360,301. 38 in Anspruch. Davon sind abzuziehen die Ausgaben für Neubauten infolge Wasserschadens, welche mit Fr. 59,587. 59 auf dem außerordentlichen Budget erscheinen und aus dem Anleihen zu bezahlen sind, so daß sich die ordentlichen Ausgaben dieser Abtheilung auf Fr. 300,713. 79 reduziren, und Fr. 4394 weniger als das Budget betragen. Dabei ist ein Betrag von Fr. 108. 70 Rp. inbegriffen, welcher aus dem Rathskredit für den Gemmipass im Wallis bezahlt wurde. Der Posten für den Wasserbau beträgt Fr. 85,859. 50, wovon jedoch eine Summe von Fr. 55,663. 96 abzuziehen ist, welche für Ausgaben infolge Wasserschadens auf dem außerordentlichen Budget erscheint, so daß die ordentliche Ausgabe dieser Abtheilung Fr. 30,195. 54 beträgt, oder Fr. 4,804. 06 weniger als im Budget. Für Straßen- und Brücken-Neubauten erscheint eine Ausgabe von Fr. 320,345. 82 in der Rechnung, mithin eine Überschreitung des Budgetansatzes um Fr. 12,345. 82, welche hauptsächlich vom Bau der Sensebrücke (50,000 Fr.) herröhrt, weil infolge Vertrages mit der Regierung von Freiburg und dem ausführenden Ingenieur die Zahlungen nach Maßgabe der Leistungen gemacht werden und diese schneller vorschreiten als man geglaubt hatte. Die Gesamtausgaben dieser Verwaltung betragen daher Fr. 717,621. 71, also eine Mehrausgabe von Fr. 1421. 71, wovon aus dem Rathskredit Fr. 108. 70 gedeckt wurden, so daß die Überschreitung noch Fr. 1313. 01 beträgt, und das Gesamtergebnis annähernd dem Budget nachkommt.

Genehmigt, wie oben.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben dieses Verwaltungszweiges enthalten folgende Summen: Das Obergericht: Fr. 56,066. 02, mehr als im Budget: Fr. 366. 02; Kanzleikosten: Fr. 26,339. 50 Rp., weniger als im Budget: Fr. 920. 80. Amtsgerichte: Fr. 120,516. 31, also eine Überschreitung des Budgetansatzes um Fr. 4151. 31, hauptsächlich wegen der vielen Fälle von Aushilfe, die man Gerichtspräsidenten bewilligen musste. Staatsanwaltschaft: Fr. 19,918. 71, ebenfalls eine Überschreitung von Fr. 918. 71, welche durch einen Nachkredit von Fr. 900 fast gedeckt wurde. Die Geschwornengerichte verursachten eine Ausgabe von Fr. 38,017. 44, während das Budget nur Fr. 20,000 aussetzte, so daß eine Überschreitung von Fr. 18,017. 44 stattfand. Ungeachtet zweier Nachtragskredite von Fr. 10,911. 14 ergibt sich also immer noch eine Mehrausgabe von Fr. 7106. 30 auf diesem Posten. Die ganze Summe für die Gerichtsverwaltung beträgt Fr. 260,857. 98, also um Fr. 22,532. 98 mehr als der Budgetansatz, ohne die Nachtragskredite in Rechnung zu bringen. Vergleicht man dieses Ergebnis mit den Ausgaben für die Gerichtsverwaltung im Jahre 1852, so stellt sich für 1853 wieder eine Mehrausgabe von Fr. 12,525. 11 heraus. Sie sehen, daß auch hier die Ausgaben im Wachsen begriffen sind. Nun stellt uns der Generalprokurator in Aussicht, dieselben werden sich in Zukunft wahrscheinlich reduzieren, indem das außerordentliche Geschwornengericht künftig dahinfallen, da mit den rücksändigen Geschäften aufgeräumt worden sei. Indessen muß die Finanzdirektion finden, daß für einen kleinen Staat, wie der Kanton Bern, die enorme Summe von 260,000 Fr. für die Gerichtsverwaltung über alles Maß hinausgehe, so daß man wohl hoffen dürfte, die Ausgaben dieses Verwaltungszweiges möchten sich künftig nicht so hoch belaufen. Ich bin überzeugt, daß diese Summe außer allem Verhältnisse gegenüber andern Kantonen steht; doch wird es noch zu früh sein, Modifikationen zu treffen, bevor man noch mehr Erfahrungen gesammelt hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sehr groß erscheint der Kommission immer wieder die Kostensumme der Gerichtsverwaltung, welche im Jahre 1853 auf Fr. 260,858 ansteigt. Vergleicht man dieselbe mit der Gesamtbewölkung des Kantons, so bringt es nicht weniger als $\frac{1}{2}$ Fr. per Kopf einzigt für diese Gerichtskosten. Es muß daher ernste Sorge der zukünftigen Verwaltung sein, in diesem Zweige der Administration größere Einfachheit und damit auch größere Ökonomie einzuführen.

Gleichzeitig wird ein Vortrag des Regierungsrathes behandelt mit dem Antrage:

- 1) Zwei von ihm bewilligte Nachkredite für die Kosten der Staatsanwaltschaft und die Geschwornengerichte von zusammen Fr. 11,811. 14 auf den Aktivüberschuß der wirklichen Einnahmen gegenüber dem Budget von 1853 anzusehen;
- 2) Die Summe von Fr. 10,721. 84, um welche überdies der Gesamtkredit der Kosten der Gerichtsverwaltung pro 1853 überschritten wurde, auf den Kreditüberschuß der Direktion der Erziehung von Fr. 17,201. 55 zu übertragen.

Sowohl dieser Antrag des Regierungsrathes als die Ansätze der Gerichtsverwaltung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zusammenzug des Ausgebens:

I. Allgemeine Verwaltungskosten	Fr. 238,742. 60
II. Direktion des Inneren	766,853. 67
III. Direktion der Justiz und Polizei	878,716. 62
IV. Direktion der Finanzen	212,936. 67
V. Direktion der Erziehung	579,969. 45
VI. Direktion des Militärs	666,084. 63
VII. Direktion der öffentl. Bauten	717,621. 71
VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung	260,857. 98
Summa des sämmtl. Ausgebens	Fr. 4,321,783. 33

Weniger als die im Budget bewilligten Kredite: Fr. 10,833. 41

Bilanz:

Einnahmen	Fr. 4,253,904. 75
Ausgeben	Fr. 4,321,783. 33
Überschuß der Ausgaben	Fr. 67,878. 58

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem gedruckten Budget belaufen sich die Ausgaben nur auf Fr. 4,234,687, wobei aber die nachträglichen Kredite im Betrage von Fr. 97,927 74 Rp. zu berücksichtigen sind. Nach diesen wäre auf den Krediten eine Ersparnis von Fr. 10,833. 41 gemacht worden. Im Budget war das Defizit mit Fr. 156,407 vorgesehen, während es in Wirklichkeit nur Fr. 67,878. 58 beträgt, also Fr. 88,528 42 Rp. weniger als das Budget vorsah. Ich glaube, dieses Resultat soll Ihnen am besten beweisen, daß die Verwaltung alle möglichen Anstrengungen macht, um mit den bewilligten Krediten sehr sorgfältig zu verfahren, sowie die Einnahmen durch genauen Bezug zu sichern. Es ist denn auch dieses im Vergleiche mit den früheren Ergebnissen das günstigste Resultat, wenn man die außerordentlichen Ausgaben in Ansatz bringt, welche die Verwaltung zu bestreiten hatte. Wenn die Judizial-, die Gefangenschafts- und Zuchthauskosten nicht alles frühere Maß überschritten hätten, so wäre ein Überschuß der Einnahmen erfolgt. Ich empfehle Ihnen auch diese Abheilung zur Genehmigung.

Der hr. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission unterstützt obige Bemerkungen und wiederholt die Hauptresultate der Rechnung.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Außerordentliches Budget.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben, welche das außerordentliche Budget von 1853 enthält, wurden vorlaufig aus der Kantonalkasse bezahlt, nämlich: Fr. 90,986. 85 für Wasserschäden und Fr. 24,264. 70 für Tieferlegung des Brienzsees, während der erste Posten mit Fr. 100,000, der zweite mit Fr. 50,000 im Budget erscheint. Die Summe von Fr. 249,928. 43 wurde von der Kantonalkasse vorgeschoßen, aber im Februar derselben durch die Kantonalkasse ohne Benutzung des Anleihens wieder zurückbezahlt. Bei der zukünftigen Rechnung wird dieser Posten auf der Anleihensrechnung erscheinen.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Bilanz-Rechnung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Vorschüsse des Staates für Bauten infolge Wasserschäden und für die Schleusenwerke zu Unterseen befinden sich im Aktivverzeichnisse mit Fr. 115,251. 55. Die Militärsteuerausschläge sind nach der Rechnung von 1853 um 41,065. 85. geringer als im Jahre 1852. Zu den Vorschüssen des Staates für den Irrenhausbau pro 1852 mit Fr. 103,000 kommen noch diejenigen

pro 1853 mit Fr. 249,928. 43, also zusammen eine Summe von Fr. 352,928. 43. Der Kassabestand auf den 31. Dezember 1853 betrug Fr. 832,423. 43. Die Summe der Debitoren der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer hat in bedeutendem Maße abgenommen. Wenn sie schon in der Rechnung mit Fr. 214,054. 07 (pro 1850/53) erscheinen, so ist zu bemerken, daß davon am Ende Januar 1854 noch Fr. 27,000 und Ende März noch Fr. 11,000 ausstehend waren. Die Rückstände der gleichen Steuer aus den Jahren 1847/49 betragen noch Fr. 18,440. 96. Die Rückstände an Steuern im Ganzen sind viel kleiner als je vorher. Dies ist das wesentliche Resultat der Verwaltungsrechnung des Jahres 1853. In Folge dessen beträgt der Vermögensetat des Staates auf Ende des Rechnungsjahrs eine Summe von Fr. 42,859,212. 21. Rechnet man die Defizite der zwei letzten Jahre mit Fr. 350,384. 56 hinzu, so erscheint der Kapitalkonto auf 31. Dezember 1853 mit einer Summe von Fr. 43,209,596. 84. Sie wissen, daß die Defizite der früheren Jahre durch Beschluß des Großen Rathes vom Kapitalkonto abgeschrieben wurden, während die Defizite der zwei letzten Jahre als Vorschuß erscheinen, in Erwartung, ob spätere Resultate so günstig seien, um denselben zu decken.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Rechnung über das Staatsanleihen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Stand des Anleihens auf den 31. Dez. 1853 war Fr. 227,000, welche Summe zu 3½ Prozent verzinst werden muß. Daraus wurden folgende Ausgaben bestritten: bezahlte Marchzinse auf Obligationen: Fr. 875. 60; für Vorbereitungsarbeiten der Seelandentsumpfung: 6602. 22; Kosten der Münzreform: Fr. 162,380. 04; für Unfosten: Fr. 375. Nach Abzug dieser Ausgaben bleibt noch baar in der Kassa: Fr. 56,922. 13. Auch dieses Ergebniß zeigt Ihnen, daß die Verwaltung von den ihr durch den Großen Rath bewilligten Krediten bei weitem nicht in dem Maße Gebrauch mache, wie sie davon hätte Gebrauch machen können, weil das Bedürfniß nicht da war, und man die Ausgaben vorschußweise zum Theil aus der Kantonskassa bestritt, ein Verfahren, welches dem Staate bedeutende Ausgaben an Zinsen erspart. Ich trage ehrerbietig darauf an, Sie möchten auch diesen Theil der Rechnung genehmigen.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da ich über jeden Zweig der Verwaltung Ihnen ausführlich Auskunft ertheilt habe, so bleibt mir zum Schlusse sehr wenig beizufügen übrig. Ich bemerke nur, daß in Zukunft bei der Rechnungsführung nach Beschluß des Großen Rathes vom Mai 1853 fortgesfahren wird, die Ausgaben in ordentliche und außerordentliche auszuscheiden, daß jeweilen, wenn außerordentliche Ausgaben gemacht werden, auch für deren Deckung gesorgt werde, wodurch es allein möglich ist, Ordnung in die Finanzen zu bringen. Was die ordentlichen Ausgaben betrifft, so wird es vielleicht dahin kommen, daß wir mit einer Steuer vom 1 pro mille den Staatshaushalt bestreiten können, was schon dieses Jahr möglich gewesen wäre, wenn die Judizial-, Gefangenschafts-, sowie die Kosten für die Strafanstalten nicht solche Überschreitungen zur Folge gehabt hätten, wie ich sie Ihnen darstellte. Indessen ist zu hoffen, daß Resultat werde für künftige Jahre ein günstigeres sein, und ich schließe Namens des Regierungsrathes mit dem Antrage, Sie möchten der Verwaltungsrechnung des Jahres 1853 Ihre endliche Genehmigung ertheilen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission verliest die im Kommissionalberichte enthaltene Zusammenstellung des Verwaltungsresultates beider Amtsperioden. S. Tagblatt der Großerathsverhandlungen, Jahrg. 1854. S. 91 ff.; hierauf schließt der Herr Berichterstatter mit folgenden Anträgen: Ich

habe die Ehre, Namens der Staatswirtschaftskommission zu beantragen: 1) der Große Rath wolle unter dem gewohnten Vorbehalte von Mifrechnung und Auslassung die Staatsrechnung pro 1853 genehmigen und passiren; 2) der Große Rath wolle dem Regierungsrathe und dem Herrn Finanzdirektor für die vorzügliche Administration der Finanzen seinen Dank aussprechen. Ich empfehle Ihnen Namens der Kommission beide Anträge mit Freuden zur Genehmigung.

Matthys. Ich möchte den Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission und Herrn Finanzdirektor Hueter, welche heute im Namen der vorbereitenden Behörden über die Staatsrechnung des Jahres 1853 rapportirten, und bei welchem Rapport der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission eine Vergleichung der Verwaltungsperioden von 1846/50 und von 1850/54 vortrug, was gar nicht in der Aufgabe der Kommission lag, anfragen: ob den Herren, die jetzt während vier Jahren in der Verwaltung waren, die also einen Rückblick auf die frühere Verwaltung werfen konnten und geworfen haben, irgend eine Handlung der Verwaltung von 1846 und namentlich der Finanzverwaltung, bekannt geworden, wo man sagen könnte, es wäre dem Staate mit Rücksicht auf die Finanzen irgend etwas entfremdet, oder in den offiziellen Aktenstücken, namentlich in der Rechnung, irgend etwas unrichtig dargestellt worden. Ich stelle diese Anfrage deshalb, weil man heute die erwähnte Vergleichung vorbrachte und die Faktoren, auf welchen sie beruht, in keiner Weise berührte, weil man im Anfange der jetzigen Verwaltungsperiode einen offiziellen Bericht unter das Publikum und in den Großen Rath warf, worin Andeutungen enthalten sind, als wäre es früher nicht richtig zugegangen.

Karrer. Von Seite der Staatswirtschaftskommission wurden zwei Anträge gestellt, gestützt auf einen Schlussrapport, welchen der Herr Berichterstatter theils vorlas, theils mündlich ergänzte. Was die allgemeinen Bemerkungen derselben über die Vergleichung der Verwaltungsresultate beider Amtsperioden betrifft, so will ich hierüber nur diese Bemerkung machen, daß die dargestellte Übersicht bloß die Ausgaben, nicht die Einnahmen betrifft und daß die Zusammenstellung der Ausgaben so beschaffen ist, daß Derjenige, welcher die Sache nicht näher kennt, sich nicht erklären kann, warum früher so große Defizite stattfanden, und warum das gegenwärtige Resultat vorliegt. Ich hätte von der Unparteilichkeit der Staatswirtschaftskommission erwartet, sie würde auch die Gründe angeben, auf welchen diese Zusammenstellung beruht; denn wenn man die Summen nur so zusammenstellt, ohne die Gründe dafür anzugeben, so entsteht bei Demjenigen, welcher mit den Verhältnissen nicht vertraut ist, die natürliche Vermuthung, es sei bei der früheren Verwaltung nicht so verhandelt worden, wie hätte verhandelt werden sollen, dagegen sei jetzt die Sache in Ordnung. Ich erkläre daher diesen Bericht als durchaus unvollständig, bis die Gründe angegeben werden, warum die Defizite früher größer waren als jetzt. Dann hätte ich auch gerne gesehen, daß die Geldaufbrüche der gegenwärtigen Verwaltung, sowie die Einnahmen auch etwas berührt werden möchten. Indessen ist dies kein Grund, die Passation der Rechnung, die in der Form richtig ist, zu versagen; doch erlaube ich mir über den zweiten Antrag der Staatswirtschaftskommission noch ein Wort, da er dahin geht, der Große Rath möchte neben der ordentlichen Passation noch ein Lob gegenüber der Verwaltung aussprechen. Entweder hat die Regierung ihre Pflicht gethan oder nicht; hat sie ihre Pflicht nicht gethan, so soll man die Rechnung nicht passiren; hat sie dieselbe erfüllt, so soll man die Passation einfach aussprechen, wie in den Jahren 1846, 1851 und später auch. Es ist noch nicht erhört, daß man einer Regierung für eine Rechnungslegung einen besondern Dank ausspreche. Ich will keinen Gegenantrag stellen; ich hätte nicht erwartet, daß von der Staatswirtschaftskommission ein solcher Antrag gestellt würde. Ich stelle einen Gegenantrag nicht, damit man nicht meine, es handle sich nur darum, Opposition zu machen, und ich schließe einfach dahin: was den ersten Antrag der Kommission betrifft, so sei die Passation in der gewöhnlichen Form unbedingt zu ertheilen; zum zweiten Antrage stimme ich nicht, aus Konsequenz.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Uebersicht der gegenwärtigen und früheren Verwaltungsresultate im Kommissionalberichte wurde keineswegs aus dem Grunde vorgetragen, um der früheren Verwaltung Vorwürfe zu machen. Eine solche Zusammenstellung konnte nicht wohl vermieden werden, indem es, wie Sie wissen, im bestimmten Willen des Volkes und speziell des Grossen Rathes lag, dafür zu sorgen, daß hauptsächlich die Finanzen des Staates in's Gleichgewicht gebracht werden. Die Staatswirtschaftskommission mußte sich daher am Ende der gegenwärtigen Verwaltungsperiode davon überzeugen, inwiefern dieses Ziel erreicht worden sei; und zu diesem Zwecke bedurfte es natürlich einer Zusammenstellung von Zahlen, welche sich darboten. Ich hatte die Ehre, Ihnen dieselbe mitzuhülfen, wobei nicht die Absicht vorwaltete, einen Tadel gegenüber der früheren Verwaltung, viel weniger noch eine Veruntreitung vorzuwerfen. Darauf soll die Kommission eigentlich nicht eintreten, aber da dieser Punkt angeregt wurde, so mußte ich darauf antworten. Was die Faktoren betrifft, welche dem Rechnungsresultate zu Grunde liegen, so wurden Sie heute vom Herrn Finanzdirektor genugsam erörtert, indem er zeigte, aus welchen Ursachen die Resultate entstanden. Weiter kann ich auf die Sache nicht mehr eintreten, indem ich glaube, es sei genügender Aufschluß ertheilt worden. Die Passation selbst wurde nicht verweigert, nur der zweite Antrag der Kommission angefochten. Ich überlasse das dem Gefühl eines Jeden von Ihnen, zu entscheiden, ob eine Verwaltung, die unsere Staatsfinanzen ungefähr in's Gleichgewicht gebracht, die gar kein Defizit hätte, wenn nicht außerordentliche Umstände in einzelnen Zweigen eine ungeheure Vermehrung der Ausgaben verursacht hätten, — ob eine solche Verwaltung nicht die Anerkennung des Grossen Rathes verdiente. Ich empfehle Ihnen daher zum Schlusse neuerdings die Kommissional anträge zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für Passation der Rechnung	:	Handmehr.
Für Verdankung der Finanzadministration	:	75 Stimmen.
Dagegen	.	20 "

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Errichtung einer jurassischen Bankfiliale.

Der Regierungsrath schließt dahin:

es sei die Errichtung einer jurassischen Filiale der Kantonalbank grundsätzlich zu erkennen und der Regierungsrath, respektive die Finanzdirektion, zu beauftragen, die zu Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorlagen auszuarbeiten.

Huet, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Am 11. Februar reichten mehrere Partikulare, namentlich Handelsleute von Biel, eine Petition an den Regierungsrath ein, mit dem Gefüche, man möchte für Biel und seine nächste Umgebung eine Filialbank errichten, d. h. ein Etablissement wie die Kantonalbank, aber auf etwas beschränkterm Fuße, was für die dortige Gegend als sehr wünschenswerth dargestellt wurde. Kurze Zeit nachher kam ein ähnliches Begehr von St. Immer ein, mit eilichen 80 Unterschriften. Diese beiden Gesuche wurden der Finanzdirektion zur Begutachtung überwiesen, und es ergab sich aus der Untersuchung der Akten, daß vor einigen Jahren unter der früheren Verwaltung ein ähnliches Begehr einlangte, aber damals abgewiesen wurde. Hier liegt Ihnen ein etwas verschiedener Schluß der vorberathenden Behörde vor. Wenn die Finanzdirektion einerseits fand, daß die Errichtung von Lokalbanken nicht durchaus statthaft wäre, weil sie die Geldkräfte des Staates zu sehr zerstreuen würde, so kann die Sache von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet werden, wenn man von einer Filialbank spricht, die nicht für eine einzelne Lokalität allein, sondern für einen ganzen Landesteil errichtet würde. Aus der Petition von St. Immer ergibt sich, daß der Geschäftskreis der dortigen Industrie ein sehr großer ist, da in St. Immer und seiner Umgebung jährlich nicht weniger als

Tagblatt des Grossen Rathes. 1854.

413,000 goldene und silberne Uhren von durchschnittlich 108 Fabrikanten geliefert werden, welche ein Kapital von Fr. 9,900,000 repräsentiren. Diese Industrie hat zur Folge, daß die Verkehrsverhältnisse des Geldes dort ziemlich lebhaft sind. Nun beschweren sich die dortigen Industriellen darüber, daß sie unter diesen Umständen von unserer Bank nicht den Gebrauch machen können, wie wenn eine Anstalt in ihrer Gegend wäre, und sie glauben daher eine gewisse Rücksicht zu verbieten. Aus dem schriftlichen Berichte geht hervor, warum der Regierungsrath es nicht angemessen findet, auf die Errichtung einzelner Lokalbanken einzutreten, weil sie eine Zersplitterung der Finanzen, kostspielige Verwaltung und Mangel an Einheit zur Folge hätten. In einem andern Lichte erscheint aber die Sache, wenn man die Errichtung einer Filialbank für einen ganzen Landesteil im Auge hat, und in dieser Beziehung hält die Finanzdirektion dafür, die Petenten verdienen einige Rücksicht. Indessen ging der Regierungsrath von der Ansicht aus, bevor etwas Bestimmtes vorgenommen werde, sei es zweckmäßig, im Grossen Rath vorläufig den Grundzüg zu erkennen, ob man überhaupt eintreten wolle oder nicht; erst wenn der Große Rath finde, es sei der Sache Folge zu geben, werde man mit einem besondern Dekrete kommen, das die nähere Bestimmung über den Kapitalbetrag, die Verwaltung und den Sitz der Bank enthält. Im §. 3 des Gesetzes vom 12. November 1846 (Reglement für die Kantonalbank) ist die Möglichkeit der Errichtung von Filialbanken bereits vorgesehen und dem Grossen Rath die Entscheidung darüber vorbehalten. Was den Berathungsgegenstand im Besondern betrifft, so glaube ich, es werden dem Staate aus der Errichtung einer solchen Anstalt nicht nur keine Opfer erwachsen, sondern er werde aus dem bedeutend vermehrten Geschäftsverkehr Nutzen ziehen, wenn die Einrichtung zweckmäßig geschieht. Bis jetzt war wirklich die Betheiligung des Jura an unserer Bank nicht eine sehr bedeutende, da bei 800 eröffneten Krediten derselben im Betrage von ungefähr 6,800,000 Fr. nur etwa 90 Personen aus dem Jura mit einer Summe von 750,000 Fr. betheiligt sind. Sie sehen, daß im Verhältnisse zu der bedeutenden Industrie im Jura wenige Leute dieses Landesteiles von der Bank Gebrauch machen, was namentlich der grossen Entfernung zuzuschreiben ist. Die dortigen Industriellen wenden sich hauptsächlich an Banquiers von La Chaux-de-Fonds und Basel. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Errichtung einer Bank im Jura den Verkehrsverhältnissen ein wesentlicher Dienst geleistet und unstreitig die Zirkulation der Banknoten sehr dabei gewinnen würde. Auch würden eine Menge Leute Kapitalien bei der Bank plazieren, wenn sie nicht so weit davon entfernt wären. Was die Lokalität der Anstalt selbst anbelangt, so glaubt die Finanzdirektion allerdings, es wäre hierbei hauptsächlich der sehr industrielle Ort St. Immer im Auge zu haben, schon wegen der grösseren Entfernung als Biel, das nicht mehr als 4 Stunden von der Hauptstadt durch die Post entfernt ist, während diese Entfernung für St. Immer über 13 Stunden beträgt und letzterer Ort daher gegenüber der hiesigen Bank weniger vortheilhaft gelegen ist. Indessen fand man es für zweckmäßig, die Bestimmung des Sitzes der Anstalt dem eigenlichen Dekrete vorzubehalten, und man beschränkt sich darauf, Ihnen vorzuschlagen, Sie möchten heute den Grundzüg aufstellen, es sei eine Filialbank für den Jura zu errichten. In dieser Beziehung ist der Regierungsrath mit der Finanzdirektion einverstanden und glaubt, nach Prüfung der Gründe für und gegen, das Institut ohne zum Nutzen des Landes eine grössere Ausdehnung gewinnen. Der Jura beschwert sich, man nehme nicht so viel Rücksicht auf ihn, wie auf den alten Kanton. Ich halte dafür, diese Voraussetzung sei irrig, und man kann hier den faktischen Beweis leisten, daß, wo man etwas thun kann, man es sehr gerne thut. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes, wie er vorliegt.

Scholl. Ich kann dem Antrage des Regierungsrathes vollständig beipflichten, und wünsche nur, daß noch ein Wörtchen beigefügt werde. Es handelt sich heute nicht um einen definitiven Beschluß, sondern um einen Auftrag an den Regierungsrath, daß er später bestimmte Vorlagen hierher bringe. Nun sind mehrere Ortschaften mit dem nämlichen Begehr eingelangt.

Pruntrut hat zwar nicht ein bestimmtes Begehrn gestellt, aber ich weiß, daß man dort auch eine Filialbank wünscht; Biel hat ein solches Begehrn gestellt. Nach dem Vorschlage des Regierungsrathes würde der Ort heute nicht bestimmt. Würde aber die Anstalt nach Pruntrut verlegt, so hätte der grösste Theil des Jura keinen Vorteil dabei; käme das Institut nach St. Immer, so wäre auch Pruntrut zu entfernt davon. Ich möchte der Regierung nicht die Hände binden, aber ich glaube, es wäre wegen allfälliger Konsequenzen nichts zu befürchten, wenn der Große Rath beschließen würde, die Errichtung einer „oder mehrerer“ Filialbanken sei grundsätzlich beschlossen. Ich bin so frei, diese Ergänzung zu beantragen.

Fischer, Altschultheiß. Ich erlaube mir auch einige Worte, und muß in Anknüpfung an das Angebrachte bemerken, daß eine große Zersplitterung solcher Institute einerseits wegen der Direktion, andererseits wegen der Kosten mit Nachtheilen verbunden wäre. Dagegen möchte ich, da die Regierung einmal mit der Untersuchung der Sache beauftragt werden soll, auch die Frage anregen, ob nicht der Charakter der Kantonalbank allmälig zu dem Charakter einer freiwilligen Aktienbank übergehen solle, bei welcher der Staat beihilft wäre. Es kann sich namentlich in kritischen Zeiten ein gefährlicher Einfluß fundgeben, und je grösser die Ausdehnung ist, welche ein solches Institut hat, desto gefährlicher ist eine Schwankung des Kredites für dasselbe. Ich weiß gar wohl, man wird befürigen, daß der Charakter einer Privatanstalt mit Beihilfung des Staates die Gefahren nicht immer hebe, und daß der Privateinfluss von demjenigen des Staates überflügelt wird, wenn die Umstände sich darnach gestalten. Allein es ist immerhin wesentlich, bei einer solchen Anstalt alle möglichen Garantien zu haben, und daher möchte ich, daß untersucht werde, auf welche Art und Weise der Charakter der Kantonalbank so zu stellen wäre, daß er mehr eine auf Aktien gebildete Anstalt, bei welcher der Staat beihilft wäre, darstellen würde.

Mühlenthaler. In Unterstützung des Antrages auf Errichtung einer Filialbank möchte ich vorschlagen, daß schon in der nächsten Grofrathssitzung ein Dekret über diesen Gegenstand vorgelegt werde, und zwar wegen dessen Wichtigkeit.

Matthys. Wenn der Regierungsrath findet, die Errichtung einer oder mehrerer Filialbanken sei zweckmäig, so scheint es mir, er solle mit einem umfassenden Vortrage und einem Dekretsentwurfe kommen, nicht bloß mit dem Antrage auf grundsätzliche Einführung solcher Institute. Eine fernere Bemerkung, die ich mir erlaube, ist folgende. Es wird nächstens eine neue Verwaltung gewählt werden, die gegenwärtige Regierung kann den Beschluss nicht mehr ausführen; und mit Rücksicht darauf scheint es mir, man sollte einer künftigen Verwaltung nicht gewissermassen die Hände binden, sondern frei untersuchen lassen, was die neue Regierung für zweckmäig halte. Wenn Sie heute schon den Beschluss fassen, grundsätzlich solche Institute einzuführen, so ist damit noch gar nichts gesagt und nichts gemacht.

Gangwiller. Ich hingegen erlaube mir, den Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen. Herr Matthys sagte, wenn die Regierung es zweckmäig finde, die Errichtung von Filialbanken zu empfehlen, so solle sie gerade mit einem umfassenden Berichte und mit einem Dekretsentwurfe auftreten. Warum will die Regierung zuerst den Grundsatz entscheiden lassen? Weil sie wissen will, ob der Große Rath diesem Grundsatz huldigt, bevor sie eine solche Arbeit unternimmt, denn sie ist nicht leicht. Deshalb bin ich so frei, namentlich im Interesse des Jura, der von Bern zu entfernt ist, um die hiesige Bank zu benützen, die Errichtung einer Filialbank zu empfehlen, da sie sehr rentiren würde. Man hat schon viel und namentlich in letzter Zeit, von Unterstützung der Industrie gesprochen, indem man sagte, wie wünschenswerth es sei, Industrie zu gründen; ich war selbst hier anwesend, als Herr Matthys sich in diesem Sinne aussprach. Im Jura haben wir bereits Industrie, deshalb wünsche ich, daß dort der Anfang

mit Errichtung eines solchen Institutes gemacht werde. Ich wünsche, daß noch der gegenwärtige Große Rath vor Ablauf seiner Amtsdauer diesen schönen Grundsatz erkenne.

Tieche. Ich bin mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, und ich habe die Überzeugung, daß es nicht in der Absicht der Behörde liegt, zu Gunsten des einen Landestheiles ein Vorrecht zu schaffen, ohne den Interessen des andern Rechnung zu tragen. Aus diesem Grunde unterstütze ich auch den Antrag des Herrn Scholl, welcher dahin zielt, in dieser Beziehung den Bedürfnissen aller Ortschaften des neuen Kantonstheiles zu entsprechen, wo Handel und Industrie blühen. Sie wissen, daß wir im Jura in zwei Abteilungen geschieden sind, deren eine in der Petition von Biel an den Regierungsrath vertreten ist. Der Amtsbezirk Pruntrut ist zu entfernt von da, um der Vorteile, welche die Benutzung der Kantonalbank darbietet, zu geniessen; in Folge dessen ist er genöthigt, sich mit Banquiers im Auslande, in Frankreich, auch in Basel u. s. w. in Verkehr zu setzen, welche von Geldanleihen an unsere Industriellen ihren Nutzen ziehen. Es liegt auch im Interesse der Landwirtschaft, daß die Stellung des Jura wohl in's Auge gefaßt werde, und ich unterstütze in diesem Sinne den Antrag des Herrn Scholl, indem ich ihn Ihrer Genehmigung empfehle.

Herr Berichterstatter. Die wesentlichste Einwendung, welche gemacht wurde, besteht darin, es sei nicht nöthig, diese Sache hier grundsätzlich zu beschließen, man könne später ein Dekret bringen, welches die nähere Ausführung enthalte. Ich bin nicht ganz der gleichen Ansicht über diesen Gegenstand; ich wünsche sehr, daß heute ein grundsätzlicher Beschluss gefaßt werde, ob man überhaupt etwas von der Sache wolle oder nicht. Sollte beschlossen werden, man wolle nichts von einer Filialbank, so würde der Regierungsrath oder die Finanzdirektion keinen Entwurf ausarbeiten, sondern die Sache ad acta legen; er würde die Petenten abschlägig bescheiden und ihnen sagen, ihr Begehrn finde keinen Anfang. Sicht hingegen die Behörde, daß die Sache Beifall findet, so wird sie die nöthigen Vorlagen entwerfen und ausarbeiten. Was die Bemerkung des Herrn Altschultheiss Fischer betrifft, daß man gleichzeitig eine Modifikation des Charakters der Kantonalbank einleiten solle, so hätte ich gegen diesen Wunsch an und für sich nichts, wenn nicht beide Gegenstände auseinanderzuhalten wären. Gegenwärtig liegt das Bedürfnis vor, etwas für den französischen Kantonstheil zu thun, was nicht hindert, später allfällige Abänderungen bei der Hauptbank vorzunehmen. Wenn wir keine Kantonalbank hätten, so könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob nicht, wie in Zürich, St. Gallen, Neuenburg u. s. w., eine Bank durch Privaten, gestützt auf Aktien, gegründet werden solle. Da jedoch unsere Bank sich als ein Institut bewährt hat, das dem Publikum seit Jahren grosse Dienste leistete, so glaube ich, es wäre nicht gut, jetzt Änderungen daran vorzunehmen, sondern die Anstalt sei in ihrem gegenwärtigen Kredite und Bestände zu belassen, mit Ausnahme allfälliger Modifikationen über Krediteröffnungen, Zirkulation der Banknoten u. dgl., die später immerhin eintreten mögen. Ich biete gerne die Hand, den Gegenstand zu untersuchen, wünsche jedoch, daß es getrennt von dem in Berathung liegenden Geschäft geschehe. Was den Antrag des Herrn Scholl betrifft, so könnte ich demselben nicht beipflichten. Ich bemerkte bereits, daß die Geldkräfte des Staates nicht hinreichen würden, um mehrere Banken zu errichten, daß es sich aber darum handle, für einen Landestheil eine Filiale zu errichten. Würde man weiter gehen, so könnten auch noch aus andern Orten gleiche Begehrn mit gleichem Rechte kommen, auch aus dem alten Kantonstheile; und dann möchte ich fragen, wie sehr die Geldkräfte des Staates zersplittert würden. Wir könnten den Ansprüchen nicht genügen, und die Anstalten selbst müßten verkümmern, weil ihr Wirkungskreis zu klein wäre. Es liegt dies auch nicht im Charakter eines solchen Institutes, weil eine Bank nicht nur für den betreffenden Ort, sondern für die ganze Umgegend bestimmt ist. Ich halte daher den Antrag des Regierungsrathes fest. Uebrigens bin ich ganz bereit, daß die gegenwärtige Verwaltung das fragliche Dekret noch aus-

arbeitet, damit es dem künftigen Grossen Rath in einer nächsten Sitzung vorgelegt werden könne.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	Handmehr.
„ „ Herrn Altschultheiß Fischer	62 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Scholl	Minderheit.

Vorträge der Baudirektion.

1) Fortsetzung der Kirchen-Straße bis Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte der Grossen Rath:

- die vorliegenden Pläne für die Fortsetzung der Straße bis Meiringen genehmigen;
- der Baudirektion für die Ausführung das Expropriationsrecht ertheilen, und ihr im Uebrigen gestatten, kleine Abänderungen von sich aus anzubringen;
- die Genehmigung des Brückenplanes dem Regierungsrath überlassen;
- außer der im Budget ausgesetzten Summe von Fr. 7000 aus dem Kredite der verfügbaren Restanz noch Fr. 2000 für die dauerigen Arbeiten anweisen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter. Vor einigen Jahren beschloß der Grossen Rath, es sei von Meiringen aus nach Innerkirchen eine neue Straße zu bauen. Diese ist so weit vorgerückt, daß sie fahrbar, obgleich noch nicht ganz beendigt ist. Um sie ganz brauchbar zu machen, namentlich im Sommer, wo sich viele Fremde in der betreffenden Gegend befinden, muß sie gegen das Dorf Meiringen noch vervollständigt werden. Was die Brücke betrifft, so soll eine einfache, hölzerne Brücke gebaut und deren Plan dem Regierungsrath vorgelegt werden. In Bezug auf die Kosten ist zu bemerken, daß der vorgeschlagene Beschluß des Grossen Rathes die Gesamtsumme des Budgets nicht verändern wird, da ein Kredit von Fr. 7000 ausgesetzt ist und der Rest aus der verfügbaren Restanz der Fr. 28,000 ergänzt wird. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2) Sumiswald-Huttwyl-Straße — Sektion Mußachen-Hülligen.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin:

- Die Fortsetzung der Waltrigen-Dürrenroth-Straße, Sektion Mußachen-Hülligen, ist nach dem vorliegenden Plan des Herrn Ingenieur Fischer grundsätzlich zu genehmigen, doch soll die Straßenbreite angemessen reduziert werden.
- Die Ausführung soll in der Mußachen beginnen und bis zum Punkt Nr. 21 fortgeführt werden, von wo aus voraussichtlich eine zweckmäßige Verbindung mit dem Dorfe Dürrenroth hergestellt werden kann. Von diesem Punkt hinweg soll die Weiterführung erst dann stattfinden, wenn über die Einmündung in das Dorf Dürrenroth entschieden ist, und die Landenschädigungen rechtsverbindlich und billig ausgemittelt sind.
- Es wird der Baudirektion für die Ausführung nach Maßgabe der vorliegenden Pläne das Expropriationsrecht ertheilt; dieselbe ist ermächtigt, kleinere, im Interesse des Straßenbaues liegende, Abänderungen vorzunehmen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter. Schon vor einiger Zeit wurde dem Grossen Rath ein Begehrung eingereicht, es möchte in Bezug auf den in Frage stehenden Straßenbau eine neue Untersuchung angeordnet werden, indem die Petenten sich namentlich darauf berufen, daß seit Dekretirung der Waltrigen-Dürrenroth-Straße sich die Umstände wesentlich geändert haben, und zwar weil seither die Einführung von Eisenbahnen in Aussicht gestellt worden sei. Die Baudirektion untersuchte die Sache und fand im Wesentlichen, es unterliege keinem Zweifel, daß Dürrenroth kaum solche Ansprüche hätte erheben können, wenn nicht die Zwischenfrage der Eisenbahn dazwischen gekommen wäre. Da sich nun aber die Verhältnisse anders gestalteten, so sollte man das Gesuch so weit berücksichtigen, daß die Sache einer näheren Untersuchung unterworfen werde, um dem Grossen Rath seiner Zeit eine Übersicht über die Verhältnisse vorzulegen. Der Antrag des Regierungsrathes geht demnach dahin, grundsätzlich die Fortsetzung der Waltrigen-Dürrenroth-Straße zu beschließen, und den Regierungsrath zu beauftragen, daß er die Ausführung besorgen lasse bis auf den Punkt, wo die Einmündung gegen Dürrenroth beginnt. Nach statgehabter Untersuchung können die Behörden immer noch beschließen, was sie zweckmäßig finden. Ich empfehle Ihnen daher diesen Antrag, welcher der Zukunft durchaus unvorigreiflich ist, zur Genehmigung.

Hiltbrunner. Wenn mit der Gewährung der Petition der Gemeinde Dürrenroth nicht bedeutende Uebelstände verbunden wären, so würde es mich auch freuen, derselben zu entsprechen. Es ist jeweilen angenehmer, einem Wunsch entgegen zu kommen, als sich demselben zu widersetzen; aber wenn erhebliche Gründe dagegen vorliegen, so soll man sich nicht scheuen, sich darunter auszusprechen. Erlauben Sie daher, daß ich einige Gründe anfüre, wozu ich durch einen Blick in die Akten über dieses Geschäft veranlaßt wurde. Die Gemeinde Dürrenroth führt sich darauf, die fragliche Straße verliere durch die Eisenbahnen an Bedeutung und die Durchführung des Unternehmens nach dem von ihr vorgeschlagenen Plane sei weniger kostspielig, als nach dem andern Plane. Es kommt mir vor, wie wenn ein Patient vor einem Arzte stände und sagte, er möchte gerne gesund werden, aber die ärztlichen Vorschriften nicht halten. Hier möchte man eine Korrektion, aber die Stütze bis in's Dorf beibehalten. Entweder bleiben die bisherigen Stütze und mit ihnen die bisherigen Uebelstände, oder man macht tiefe Einschnitte und die entsprechenden Ausfüllungen, und in diesem Falle werden die Kosten nach dem Berichte der Ingenieurs nicht geringer sein, als diejenigen der ursprünglich angebahnten Korrektion. Es kommt mir vor, man sollte, wenn man auf der einen Seite ein Mittel zur Förderung der Industrie durch Verbesserung der Straßen anwendet, andererseits, wenn man die Kosten gehabt hat, nicht die alten Uebelstände damit verbinden. Was den fernern Einwurf betrifft, als verliere die Straße durch die Eisenbahn an Bedeutung, so erlaube ich mir, zu bemerken, daß die Hauptkommunikation zwischen Bern und Luzern nicht durch diese Straße, sondern vorzüglich durch das Entlebuch oder im Sommer über den Brünig geht, und ich glaube, wenn man eine nähere Untersuchung über die Zahl der Personen anordnen würde, welche von Bern nach Luzern gehen, so würde sich die Zahl derer, die von einer Stadt zur andern reisen, als kleiner herausstellen, als die Zahl der mit den Zwischenstationen verkehrenden Personen. Deswegen glaube ich auch nicht, daß später der Postkurs durch die Eisenbahn überflüssig werde, denn der Charakter des Verkehrs wird auch später bleiben und jedenfalls wird man die bedeutenden Ortschaften dazwischen nicht des Postkurses verlustig machen. Ferner kann bemerkt werden, daß durch die Zunahme des Verkehrs auf den Hauptarterien auch derjenige der Nebenarme vermehrt, also die Straße durch die Eisenbahn nicht verlieren werde. Deshalb glaube ich, das Hauptargument, das man gegen den ursprünglichen Plan anführte, sei nicht stichhaltig, und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es sei das Gesuch der Gemeinde Dürrenroth in erster Linie abzuweisen, oder wenn man denselben entsprechen will, so sei es gleich zu behandeln, wie die Gesuche anderer Ortschaften, welche zu ihrer Bequemlichkeit eine neue Straße anlegen wollen, die mehr den

Charakter einer Lokalstraße hat, d. h. es sei von Seite des Staates ein Drittel an die Kosten als Beitrag zu geben, und die Ausführung der Gemeinde selbst zu überlassen. Es ist mir grundsätzlich zuwider, einem einzigen Dorfe zu lieb den festgesetzten Plan zu verlassen, wenn es sich um eine neue Straße handelt, und die Stütze bestehen zu lassen. Wenn man an einem Dorte dazu die Hand reicht, so ist man später gar leicht zu bewegen, es auch anderwärts zu thun. (Der Redner verliest nun zur Unterstützung des Angebrachten den Bericht des Ingenieurs des dritten Bezirks, woraus hervorgeht, daß dieser Beamte sich nicht zu Gunsten der Vorstellung ausspricht, weil die von Dürrenroth vorgeschlagene Linie unnatürlich, länger als die andere, mit Steigungen verbunden und für den Staat nachtheilig sei. Der Oberingenieur ist damit im Wesentlichen einverstanden und auch sein Schluß geht auf Abweisung.)

Schmied. Ich finde, wenn die Regierung und die Baudirektion die Linie durch das Thal als zweckmäßig betrachten, so soll man sich nicht scheuen, ich will nicht sagen, der Gemeinde, — dem Dorfe Dürrenroth den Abschied zu geben, weil das Gesuch derselben einer rationellen Durchführung der Straße widerspricht. Die Gründe in Bezug der Eisenbahn können heute nicht geltend gemacht werden. Man kennt die letzten Beschlüsse der Zentralbahngesellschaft, und diese werden unsere Eisenbahnen noch eine lange Reihe von Jahren hinausstellen. Ferner ist die Behauptung, die Bern-Luzern-Straße werde an Bedeutung verlieren, sehr gewagt. Die Straße zwischen Sumiswald und Huttwil wird dazu dienen, den Bewohnern von Trachselwald einen Verbindungs weg auf die sehr entfernten Eisenbahnstationen Burgdorf, Langenthal und Sursee zu geben; man wird diese Straße sehr nötig haben. Ich möchte daher der Versammlung dringend anempfehlen, Sie möchte an dem früheren Beschlusse festhalten. Eine Verbindung wird man Dürrenroth immerhin geben müssen, und diese wird ohne Zweifel auch ausgeführt werden.

Schneberger im Schweikhof ersucht dagegen die Versammlung, den Antrag der Baudirektion anzunehmen, und zwar namenlich mit Rücksicht darauf, daß seit dem früheren Beschuß durch die Einführung von Eisenbahnen die Verhältnisse sich geändert haben; auch auf die Nachhelle der entgegengesetzten Straßenlinie weist der Redner hin.

Scheidegger unterstützt das Gesuch von Dürrenroth ebenfalls dringend, mit Hinweisung darauf, daß man an mehreren Orten auf solche Rücksichten habe eintreten lassen.

Herr Berichterstatter. Herr Hiltbrunner glaubte, gegen den Antrag der Baudirektion zu reden, aber sein Votum spricht zu Gunsten desselben. Er ging von der Ansicht aus, man schlage vor, mit der Straße durch Dürrenroth zu gehen. Das ist gar nicht der Fall; man schlägt vor, die Straße durch das Thal fortzuführen, bis auf einen gewissen Punkt, wo zuerst noch untersucht werden soll, wobei die Behörde immer noch freie Hand behält. Im Wesentlichen folgte man dabei den Ingenieuren. Unter diesen Umständen seien Sie, daß der Beschuß durchaus unvorigreiflich ist, so daß ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes wiederholt zur Genehmigung empfehle. Es wurde auch kein eigentlicher Gegenantrag gestellt, denn wenn man den Vorschlag des Herrn Hiltbrunner berücksichtigen will, so muß man den zweiten Artikel des Antrages streichen. Ich füge schließlich noch bei, daß bei der Linie durch das Thal sehr hohe Landentschädigungen gefordert werden; es ist dies ein Punkt, der auch berücksichtigt zu werden verdient.

Schmied. Was die Landentschädigungen betrifft, so weiß ich ganz bestimmt, daß man die betreffenden Grundbesitzer nur anfragte, was sie verlangen; seither sagte man ihnen kein Wort, ob sie zu viel oder zu wenig fordern. Durch spätere Unterhandlungen wird die Sache sich ganz anders gestalten.

Hiltbrunner. Ich widersetzte mich dem Begehr von Dürrenroth, weil ich die Stütze nicht beibehalten wollte. Wenn

nun im Übrigen meine Argumentation mit der Absicht der Baudirektion übereinstimmt, so ist es mir sehr angenehm, und ich schließe mich ihrem Antrage an, mit dem eventuellen Vorschlage, daß der Staat im Falle, wenn den Petenten von Dürrenroth entsprochen werden sollte, nur einen Drittel als Staatsbeitrag an die Kosten bewillige und die Ausführung der Gemeinde überlässe.

Abstimmung:

Für die litt. a. des Antrages des Regierungsrathes

Handmehr.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens. (Siehe Tagblatt der Grossrathssverhandlungen Jahrgang 1854, Seite 31 ff.)

Bühler, Justizdirektor, als Berichterstatter. Heute handelt es sich nur um die endliche Redaktion des vorliegenden Gesetzes. Man hatte anfänglich die Absicht, nur einige der dringendsten Punkte des Güterabtretungsverfahrens abzuändern; diese standen aber mit gleichartigen Artikeln des Gantverfahrens in einiger Beziehung und es wurde daher notwendig, sie mit den leistern in Einklang zu bringen. Bei beiden Berathungen wurden Abänderungsanträge gestellt und theilweise erheblich erklärt. Aufgabe der endlichen Redaktion ist es nun, diesen Einklang der Vorschriften des Gant- und Güterabtretungsverfahrens herzustellen. Artikel, die entweder nicht angegriffen oder bei welchen gestellte Anträge verworfen wurden, sind als definitiv angenommen zu betrachten. Als solcher ist Art. 1 zu betrachten, der wohl angegriffen wurde, aber unverändert blieb. Auch der erste Theil des Art. 2, so weit er sich auf die §§. 551 und 552 bezieht, ist angenommen; dagegen fiel ein Antrag, die Anhebung des zweiten Alinea des §. 576 auch auf das zweite Alinea des §. 509 des Gantverfahrens auszudehnen; endlich soll das Wörtchen „und“ im letzten Alinea des Art. 2 durch „bis und mit“ ersetzt werden. Entsprechend dem ersten Antrage, wird nun vor den Worten „sind aufgehoben“ — folgende Stelle eingeschaltet: „sowie das dieser leistern Vorschrift entsprechende zweite Alinea des §. 509 im Gantverfahren, anfangend mit den Worten „nimmt der Ansprecher“ und endigend mit den Worten „bestimmt anzugeben.“ Ich empfehle Ihnen beide Modifikationen zur Genehmigung.

Matthys. Ich habe mich bei der stattgefundenen zweimaligen Berathung so fest als möglich diesem Gesetz widergesetzt, und wünschte, der Regierungsrath möchte es nicht in Wirksamkeit setzen, der Große Rath möchte heute die endliche Redaktion nicht genehmigen, oder wenn dies dennoch geschieht, daß der Zeitpunkt der Inkrafttreitng weiter, als bis auf den 1. Inni, hinausgeschoben werde. Der Grund, warum ich es wünsche, ist einfach dieser. Es ist bekannt, daß unter der Herrschaft der Gerichtssakzung von 1761 die Bestimmung in Kraft war, daß bei Gantsteigerungen Eigenschaften um den höchsten Preis, welcher an der Steigerung geboten wurde, hingegben, bei Geldstagssteigerungen hingegen, wenn nicht über den Schätzungsverth geboten wurde, dem Gläubiger um den Schätzungsverth überlassen werden konnten. Der letztere Punkt wurde dahin abgeändert, daß solche Eigenschaften um den höchsten gebotenen Preis hingegben werden können. Diese Bestimmung erregte Unzufriedenheit im Lande, und wesentlich mit Rücksicht auf dieselbe, wurde in Vorstellungen, in Amtsberichten, in der Presse, auf eine Abänderung hingewirkt. Der Große Rath beschloß im Jahre 1850 eine Revision des Betreibungsgesetzes und setzte zu diesem Ende eine Kommission nieder, an deren Spitze Herr Fürsprecher Stettler

stand. Diese Kommission beantragte die Bestimmung, bei Ver-
gantung von Liegenschaften sollen dieselben nicht unter zwei
Drittel des wahren Werthes, d. h. der Kadastralschätzung, hin-
gegeben werden dürfen, oder wenn eine neue Schätzung ange-
ordnet werde, nicht unter zwei Drittel der Summe, welche
durch Schätzungsxperten bestimmt wurde. In Rücksicht auf die
Güterabtretung schritt man zu der Bestimmung zurück, daß die
Liegenschaften nicht unter der Schätzung hingeben werden dürfen.
Nun ist im §. 594 des bestehenden Gesetzes dem Gläubiger das
Recht eingeräumt, ohne irgend welche Verhandlung innerhalb
der Frist eines Jahres die erhaltene Kollokation auf der Amts-
gerichtsschreiberei auszuschlagen und eine Anweisung zur Geduld
vorzulehnen. Im §. 595 heißt es sodann: „Gedenkt ein Gläubiger
rücksichtlich einer Ansprache, für welche er in der Güter-
abtretung eine fruchtbare Anweisung erhalten hat, den Rückgriff
auf Dritte, wie z. B. auf Bürgen zu nehmen, so muß er diesen
die erhaltene Anweisung innerhalb sechs Monaten, von dem
Datum des Inkrafttretens des Verhältnisentwurfes an zu
zählen, rechtlich anbieten lassen; widrigenfalls es angesehen wird,
als habe er dieselbe als Bezahlung angenommen.“ Nun wird
in der vorgeschlagenen Redaktion des Regierungsrathes über
Liegenschaften, die folloziert worden, die Vorschrift aufgestellt,
daß einem Gläubiger, der eine Kollokation auf eine Liegenschaft
erhalten, das Recht zustehen solle, dieselbe an einer öffentlichen
Steigerung zu verkaufen, und daß er, wenn der Erlös
nicht hinreicht, unter allen Umständen, selbst wenn er die
Steigerung von sich aus vorgenommen, sein Rückgriffsrecht geltend
machen könne. Nun besorge ich, und die Erfahrung wird es
beweisen, es werden sich an diese Bestimmung die fatalsten Folgen
knüpfen; warum? Weil der betreffende Gläubiger es in der
Hand hat, bei Abhaltung der Steigerung die Zahlungsbedingungen
zu stellen. Nehmen Sie an, eine solche Liegenschaft sei
auf 10,000 Fr. geschäzt, der Gläubiger habe einen Gültbrief
von diesem Betrage darauf, und er verlange, daß diese Summe
unter allen Umständen baar bezahlt werden solle; was folgt?
Dass Derjenige, welcher nicht über eine Baarschaft von 10,000
Franken verfügen kann, die Liegenschaft nicht erwerben kann.
Der betreffende Gläubiger kann es darauf absehen, Andere ab-
zuhalten, oder es entstehen neue Geschäftsmacher, die die Sache
benutzen, mit dem Gläubiger in Verbindung treten, um Liegenschaften,
die 10,000 Fr. werth sind, um 5—7000 Fr. an sich
zu bringen, um Dritte, Bürgen für die Differenzsumme ver-
bindlich zu machen. Dieser Nachtheil wird eintreten und deshalb
hätte ich gewünscht, das vorliegende Gesetz möchte der künftigen
Verwaltung noch zur Durchsicht vorbehalten, oder mit Hinaus-
chiebung des Inkrafttretungstermins dem künftigen Grossen Rathen
die Möglichkeit anheim gestellt werden, es gar nicht in Kraft
treten zu lassen. Aus diesen Gründen möchte ich den Herrn
Berichterstatter des Regierungsrathes bitten, auf dem Gesetze
nicht zu beharren, oder wenn er glaubt, man könne dies nicht,
den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1855 hin-
auschieben, weil ich dafür halte, die Umstände seien zu wenig
in's Auge gefaßt worden.

Herr Berichterstatter. Ich kann wirklich nicht begreifen,
wie Herr Matthys immer und immer dieses Gesetz von allen
Seiten und nach meinem Dafürhalten auf die unzulässigste Art
angreift. Der Antrag, das Gesetz den Bach hinabzuschicken
(um mich so auszudrücken), wurde bei der zweiten Berathung
von Herrn Karrer gestellt; damals war er zulässig. Wie man
heute wieder darauf zurückkommen kann, ist mir unbegreiflich.
Dass man über den Zeitpunkt der Inkrafttretung verschiedener
Ansicht sein kann, ist ganz in der Ordnung, aber das Gesetz
selbst, welches in zwei Berathungen vom Grossen Rathen ange-
nommen wurde, wieder in Frage zu stellen, das geht zu weit,
und wenn man auf diese Art disputationen will, so kommen wir
nie zu Ende.

Stettler, Fürsprecher. Ich bin ebenso wenig ein Freund
von so geheißenen Glückereien in der Gesetzgebung, wie Herr
Matthys, und es ist mir allemal zuwider, wenn ich sehe, daß
ein bestehendes Gesetz abgeändert werden muß; aber wenn es je
nothwendig war, daß Modifikationen eines bestehenden Gesetzes

vorgenommen werden, so ist es eben im vorliegenden Falle.
Herr Matthys erinnerte daran, wie bereits das frühere Betriebs-
gesetz einer Revision unterworfen und zu diesem Zwecke
eine Kommission niedergesetzt worden. Wenn damals die Ver-
handlungen in gehöriger Ordnung und Gründlichkeit vor sich
gegangen wären, so wäre etwas Besseres herausgekommen;
aber Herr Matthys wird sich erinnern, wie es bei der endlichen
Redaktion ging. Nachdem die Elferkommission, deren Mitglied
ich war, ihre Arbeit beendigt hatte, bringt man diese an einem
schönen Morgen, nachdem die erste Kommission nicht mehr ge-
sehen, was die Gesetzgebungskommission damit gemacht, lieber
und so kam die Arbeit verstümmelt (erlauben Sie mir diesen
Ausdruck) vor den Grossen Rath, welcher größtentheils die
Grundsätze des Gesetzes von 1847 annahm. Ich widerlegte mich
zwar, aber vergebens. Wo stehen wir nun? Ich gestehe, daß
das angenommene Gesetz besser war als das ursprüngliche, aber
das Ganze wurde eine Flickarbeit, indem man französisches und
deutsches Recht, wie Kraut und Rüben, untereinander mischte;
es ist kein Ganzes. Was Herr Matthys über das Miteigen-
thum bemerkte, so war dies einer derjenigen Punkte, über den
man in der Praxis am meisten klagli. Wie ging es? Wenn
bei einer Güterabtretung 10—20 Gläubiger auf eine Liegenschaft
angewiesen wurden, so konnten sie sich nicht vereinigen; es
stand vielleicht ein großer Kapitalist an der Spitze der Gläubiger,
dann ging es hinunter bis auf Forderungen von einigen Franken.
Ich sah Fälle, wo 30—40 Gläubiger auf diese Weise angewiesen
wurden, die alle Miteigenhümer waren; es ging Jahr und Tag,
bis sie sich verständigen konnten, und noch länger ging es, bis
man die Steigerungsbedingungen festgestellt und die Sache ver-
äußert werden konnte, weil der letzte Gläubiger gewöhnlich kein
Interesse hatte, sich herbeizulassen. Ich kenne Fälle, wo es
mehrere Jahre ging, bis die Liquidation vorgenommen werden
konnte, so daß bedeutende Lebstände daraus entstanden, denen
abgeholfen werden mußte, und ich glaube, die Redaktion, wie
sie lautet, sei ganz richtig. Die neue Redaktion geht von fol-
genden Grundsätzen aus. Wenn mehrere Gläubiger bei einer
Güterabtretung auf eine Liegenschaft angewiesen werden, so be-
findet sich der Eine oder der Andere darunter, der nicht länger
in einem solchen Verhältnisse bleiben will; man will eine Liquidation.
Nun giebt das vorliegende Gesetz ein sehr einfaches
Verfahren an, welches darin besteht: wenn irgend ein Gläubiger
nicht länger in diesem Verhältnisse bleiben will, so hat er nichts
anderes zu thun, als dem Massaverwalter einen Brief zu schrei-
ben, oder ihm eine Erklärung zukommen zu lassen und auf dieses
bin soll derselbe die Aufhebung des Miteigenthums anordnen.
Herr Matthys sagte, die Hauptgefahr laste auf den untern
Gläubigern, da sie von den vorher angewiesenen erdrückt werden
können. Aber die Redaktion, wie sie vorliegt, setzt ein Ver-
fahren fest, das diesem vorbeugt: der Massaverwalter soll auf
das an ihn gestellte Begehren eine Versammlung der Gläubiger
veranstalten, welche die Steigerungsbedingungen beschließt, und
zwar so, daß alle Gläubiger damit einverstanden sein müssen.
Die neue Redaktion sagt dies ausdrücklich. Für den Fall, daß
sie sich nicht vereinigen können, soll der Massaverwalter von
Amts wegen die Bedingungen entwerfen und zwar mit Bezug-
nahme auf die bestehenden Verhältnisse, auf die Natur der Sache
und gesetzliche Vorschriften. Da hat also der letzte Gläubiger,
welcher ein kleines Postlein hat, nicht zu riskiren, daß er von
den großen Kapitalisten erdrückt werde, sondern der Massaver-
walter soll die Gesamtheit der Gläubiger im Auge haben.
Setzt er die Bedingungen so fest, daß einzelne Gläubiger sich
darüber beklagen können, so steht ihnen das Recht der Beschwerde-
föhrung zu. Es ist also nach der neuen Redaktion für die ersten
wie für die letzten Gläubiger ganz gesorgt: sie müssen alle über
die Bedingungen einig sein, und können sie sich nicht verständi-
gen, so verfährt der Massaverwalter von Amtes wegen. Bei
diesem Anlaß erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Es wurde
früher die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre,
diese Bestimmungen auch auf das Gantverfahren anzuwenden.
Ich wenigstens nach meiner Ansicht könnte dazu nicht handhaben,
und auch die neue Redaktion geht darauf nicht ein. Es ist bei
dem Gantverfahren ein ganz anderes Verhältniß vorhanden als
bei dem Geldstage oder bei der Güterabtretung. Im Gantver-

fahren darf eine Eigenschaft nicht unter zwei Dritteln des Schatzungswertes hingegeben werden, während im Güterabtretungsverfahren der ganze Schatzungswert maßgebend ist; ferner kommt bei dem ersten Verfahren nur der Gläubiger in Betracht, welcher seinen Schuldner betreibt, während bei dem letzten alle Gläubiger ihre Ansprüchen geltend machen können; endlich ist zu berücksichtigen, daß bei dem Güterabtretungsverfahren jeder Gläubiger seine Anweisung ausschlagen kann, was bei dem Ganverfahren nicht der Fall ist. Ich möchte, in Abweichung von der Ansicht des Herrn Matthys, dem Großen Rath die Redaktion sehr empfehlen, wie sie vorliegt, und ich schließe mit der nämlichen Überzeugung im entgegengesetzten Sinne: daß eine Menge Schwierigkeiten in der Praxis die Gründe waren, warum den Klagen über Stockung des Verkehrs und Mangel an Kredit abgeholfen werden mußte, und daß der Gläubiger durch dieses Gesetz in die Möglichkeit gesetzt wird, durch ein kurzes summarisches Verfahren zu seiner Sache zu gelangen.

Matthys. Herr Stettler widerlegte etwas, das ich gar nicht behauptete. Ich sagte, es sei nothwendig, einen Modus über die Aufhebung des Miteigenthumsrechtes anzugeben. Der Punkt, den ich hervorhob und den Herr Stettler nicht berührte, besteht darin, daß ich auf die im §. 595 vorgesehene Anbietung der Anweisung an Bürigen von Seite des Gläubigers hinwies, wenn dieser den Rückgriff auf Dritte geltend machen will. Was geschieht nach dem vorliegenden Gesetze? Der Gläubiger kann an der Aufhebung des Miteigenthumsrechtes Theil nehmen, und wenn es sich herausstellt, daß er die geforderte Bezahlung nicht erhält, was geschieht? Er nimmt Rückgriff auf dritte Unterpfandsbesitzer und gegen Bürigen. Ein Herr hatte im Amtsbezirk Fraubrunnen ein Kapital, welches bei der Geldstagsliquidation des Schuldners geltend gemacht wird; der Gläubiger wird auf das Pfand angewiesen; er bringt es von sich aus auf die Steigerung, kauft es selber, aber weit unter dem wahren Werthe, und hierauf will er die betreffenden Personen zum Zahlen anhalten, verliert aber den Prozeß; deshalb wird geschrieen. Man soll nicht nur die Interessen des Gläubigers im Auge haben, in erster Linie wohl, aber auch die Interessen der übrigen Bürger. Indessen machen Sie es, wie Sie wollen. Die Bemerkungen, welche ich mir erlaube, kommen nicht von einem Parteistandpunkte aus, sondern ich brachte sie mit Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse an.

Kurz. Es ist mir leid, daß ich noch das Wort ergreifen muß; aber ich finde, daß Herr Matthys vollständig im Irrthum ist. Das Verfahren, welches das vorliegende Gesetz vorschreibt, ändert das Verhältnis des Gläubigers zu dem Bürigen nicht im Geringsten. Das Gesetz fordert für den Fall, wenn man einen Rückgriff gegen Bürigen geltend machen will, daß man ihm die Kollokation innerhalb einer bestimmten Frist anbieten soll. Wenn daher Jemand die Kollokation verwerthen will, so kann er sie nicht dem Bürigen anweisen; er muß sie ihm anbieten, wie sie ist; das wird gar nicht geändert. Die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft hindert die Ausschlagung der Kollokation nicht, aber der Gläubiger muß dessen ungeachtet, wenn er auf Bürigen zurückgreifen will, diesen die Kollokation anbieten, wie sie ist. Er hat die Wahl: entweder nimmt er die Kollokation an, oder er schlägt sie aus; im letzten Falle bietet er sie dem Bürigen an; bietet er sie nicht an, so hat er nichts mehr. Daher begreife ich gar nicht, wie Herr Matthys so Gespenster sehen kann; ich wenigstens finde, daß im Gesetze in Bezug auf das Anbieten der Kollokation an die Bürigen gar nichts geändert werde, so daß die Bedenken dahinfallen, welche Herr Matthys äußerte, und die allerdings, wenn sie wahr wären, nicht verworfen werden könnten; wenn ein Gläubiger zum Bürigen sagen könnte: ich habe die Sache versteigert, der Erlös ist nicht hinlänglich; jetzt zahlt mir den Rest! Nein, das kann nicht geschehen, nach dem bestehenden Gesetze nicht, auch nicht nach dem vorliegenden Entwurfe.

Herr Berichterstatter. Ich wollte gerade bemerken, daß die Diskussion sich verirrte, daß es sich gegenwärtig nur um den

Art. 2 handelt, welcher zwei unschuldige Ergänzungen erhält. Statt sich darüber auszusprechen, greift man Artikel an, die erst später in Beratung kommen, und wo dann die Diskussion sich darüber verbreiten mag. Da der Art. 2, wie er vorliegt, nicht angesprochen wurde, so nehme ich an, der Große Rath sei damit einverstanden.

Die Redaktion des Art. 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der Art. 3 handelt von der Einvernahme des Schuldners vor der Erkennung des Geldstages durch den Richter. Bei der zweiten Beratung wurde eine Ergänzung in dem Sinne beantragt, daß die Verlängerung der Frist nur in dem Falle gestattet werde, "wenn sich eine günstige Aussicht zeigt, daß er (der Schuldner) seine Gläubiger befriedigen könne." Dieser Zusatz wurde nicht zugegeben, weil der nämliche Gedanke im früheren Artikel enthalten ist. Der Art. 3 bleibt also unverändert. Der Ordnung gemäß wird der frühere Art. 4 nun zum Art. 7. Der Art. 5 erschien bei der letzten Beratung ungenügend, daher fielen mehrere Ergänzungsanträge, die in einen neuen Art. 4 zusammengefaßt wurden, welcher folgende Redaktion erhielt: "Der §. 589 erhält folgenden Zusatz: Auf Begehrn jedes Mitberechtigten soll der bisherige oder ein von dem Richter zu bestellender Massaverwalter, und, insofern es sich um unbewegliche Gegenstände handelt, mit Buziehung des Amtsgerichtsschreibers, diese Steigerung und daherige Liquidation behufs Aufhebung des Miteigenthumsrechtes von Amtes wegen nach §az. 399 und 801 bis und mit 505 C. und 519 B. B. anordnen und vollziehen. Vor Ausschreibung der Steigerung ist eine Versammlung der angewiesenen Gläubiger nach den Bestimmungen des §. 565 B. B. zum Zwecke der Festsetzung der Steigerungsbedingungen und zu Vornahme der weiteren Anordnungen zu veranstalten. Können die erschienenen Gläubiger sich nicht gütlich über die nötigen Anordnungen vereinigen, so hat der Massaverwalter dieselben zu treffen und hierbei die im Ganverfahren bei Steigerungen geltenden Vorschriften, soweit es die jeweiligen Verhältnisse und der Zweck der endlichen Liquidation gestatten, zu befolgen." Ich weiß nicht, ob die nämlichen Redner, welche sich bereits bei Behandlung des Art. 2 über die soeben verlesene Vorschrift verbreiteten, noch einmal darüber sprechen wollen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Redaktion des Art. 5 lautet nun, wie folgt: "Der §. 594 erhält folgenden Zusatz: Die Theilnahme an der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft hindert die spätere Ausschlagung der Anweisung nicht."

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Der Art. 6 erhält folgende Fassung: "Die Vorschriften der Art. 4 und 5 finden auch auf das Miteigenthum, welches infolge des Ganverfahrens erworben worden ist (§. 536), ihre Anwendung." Ursprünglich bezogen sich die erwähnten Bestimmungen nur auf das Güterabtretungsverfahren.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Als Art. 7 erscheint nun, wie ich bereits bemerkte, der Art. 4, und es wurde bei der zweiten Beratung gewünscht, daß dem Schuldner eine gewisse Einwirkung bei der Liquidation des nach dem Geldstage erworbenen Vermögens eingeräumt werden möchte. Dieser Antrag wurde nicht zulässig gefunden, man obstrahierte davon, und der Artikel bleibt daher unverändert. Auch der Art. 8 (früher Art. 7) bleibt unverändert, und es handelt sich nur noch darum, den

Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Hierseits wurde der 1. Juni nächsthin vorgeschlagen, früher der 1. Mai. Da die Sache sich weiter hinauszog, so wird es zweckmäßig sein, den 1. Juni festzusezen.

Ebenfalls ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Bertrag des Regierungsrathes über Amnestierung der am Streithandeln zu Kirchenthurnen im März 1850 Beteiligten.

Der Regierungsrath und die Direktion der Justiz und Polizei schließen übereinstimmend dahin:

es möchte die angehobene gerichtliche Untersuchung über die Vorgänge bei der am 10. März 1850 in Kirchenthurnen stattgefundenen Volksversammlung aufgehoben, und den in dieselbe verschloßenen Personen für die in den Bereich dieser Untersuchung fallenden Handlungen Amnestie ertheilt werden.

Bühler, Justizdirektor, als Berichterstatter. Am 10. März 1850 bildete sich in der Kirche zu Kirchenthurnen eine Versammlung, veranstaltet, eröffnet und präsidirt durch den damaligen Regierungstatthalter Lebersold. Obwohl eigentlich nur Radikale dazu eingeladen worden waren, so erlaubten sich auch Konservative, daran Theil zu nehmen. Bei der damaligen Aufruhr der Gemüther ging es denn auch nicht lange, bis zwischen beiden Parteien ein bedeutender Streit entstand, der mit blutigen Köpfen endete. Indessen kamen keine großen Verhödigung vor. Über diesen Auftritt wurde eine ziemlich weitläufige Untersuchung geführt, welche viele Schuldige an den Tag brachte, aber nicht klar genug herausstellte, wer eigentlich angefangen habe. Nun bleibt es übrig, die Urheber noch zu bestimmen, was nicht anders geschehen kann, als durch verschiedene Eide, welche den Betreffenden zugeschoben sind. Um das Schwören dieser Eide nicht mehr vor sich gehen zu lassen, und weil die Sache so viel als erloschen betrachtet wurde, gab sich der dringende Wunsch kund, derselben keine Folge mehr zu geben, sondern die Angelegenheit niederzuschlagen und die Beteiligten zu amnestiren. Dieser Wunsch wird sowohl von den Beteiligten, als von den Amtsrichtern des Amtsbezirks Seftigen, vom Gerichtspräsidenten und Regierungstatthalter daselbst ausgesprochen. Da die Sache ganz politischer Natur ist, und ähnliche Vorfälle früher auch ähnlich erledigt wurden, so sieht der Regierungsrath keinen Grund vorhanden, warum nicht auch hier so verfahren werden könnte. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag zur Genehmigung.

Matthys. Ich erlaube mir über das vorliegende Geschäft folgende Bemerkungen. Es ist — das werden Sie anerkennen — ein sehr großer Uebelstand, daß eine Untersuchung, die mit Rücksicht auf einen am 10. März 1850 zu Kirchenthurnen stattgehabten Vorfall angehoben wurde, am 25. April 1854 noch nicht einmal erledigt ist. Man wollte sie nicht definitiv beenden, man verschleppte sie bis zum Jahre 1854, aus Gründen, die ich nicht anführen will; ich könnte sie angeben, wenn es sein müßte. Ich trete dem Gesuche um Amnestie nicht entgegen. Es handelt sich um ein Polizeivergehen, und ich glaube, der Staat sei im Fehler, daß er die Strafe nicht dem Vergehen auf dem Fuße folgen ließ; es wäre ein Uebelstand, wenn die Strafe jetzt noch erfolgen würde. Aber das wünsche ich denn doch, daß den Bürgern, welche in der Kirche zu Thurnen, ohne gegebenen Anlaß, blutig geschlagen wurden, und zwar in der Weise, daß sie zu Boden sanken, ihre Zivilrechte gewahrt und ausdrücklich ausgesprochen werde, diese Amnestie soll dem Rechte der Kläger unvorigeßlich sein. Es ist dann möglich, daß Lehrer Liebt und Altamtsgerichtsschreiber Käfling sich mit den Betreffenden vergleichen. Findet die Vergleichung nicht statt, so wird es wohl

zu dem Ende kommen, den man durch Niederschlagung der Untersuchung vermeiden will. Es ist nicht richtig, daß man nicht wisse, wer angefangen habe. Es ist Herr Oberst Steinhauer, gegen den ich persönlich gar nichts habe; ich berufe mich auf die Alten. Er theilte mit einem Stockprügel die ersten Streiche aus, indem er sich zur Entschuldigung nur darauf berief, er sei am nämlichen Tage gezupft worden. Allein Personen, welche in seiner Nähe waren und seiner politischen Farbe angehörten, nahmen davon nichts wahr; so Herr Straub, Sohn des Regierungsrathes gleichen Namens. Weiter will ich nicht eintreten, als den Verletzten, und zwar gräßlich Verletzten, ihre Zivilrechte vorbehalten.

v. Werdt. Ich kenne die näheren Umstände des in Frage stehenden Vorfalles nicht; weder ich noch jemand aus meiner nächsten Umgebung war in der fraglichen Versammlung. Ich bedaure, wie der Herr Präopinant, daß die Sache vier Jahre in die Länge gezogen wurde; indessen ist es einmal so. Ich bedaure aber noch mehr, daß dieses Geschäft nicht bei Anlaß der Erledigung der Vorfälle von St. Immer und Interlaken zur Sprache kam. Nun sind vier volle Jahre darüber gegangen, und ich möchte hier dem alten Sprichwort Rechnung tragen: es ist so viel Gras darüber gewachsen, daß ich glaube, es liege im allgemeinen Interesse, die Sache ganz der Vergangenheit anheimzustellen, und zwar nach dem Antrage des Regierungsrathes, den ich verdanke und mit voller Überzeugung unterstütze.

Herr Berichterstatter. Herr Matthys kann wissen, wie sich das Ganze verhält. Daß aber nicht ganz ausgemittelt ist, wer angefangen habe, beweist, daß durch Zeugen bewiesen werden will, es verhalte sich nicht so, wie Herr Matthys sagte. Die Aufnahme eines Vorbehaltes könnte ich nicht zugeben; nehmen Sie einen solchen auf, so ist die Amnestie nicht eine vollständige, sondern sie wäre dann eher geeignet, Feindseligkeiten und Leidenschaften wieder Thüre und Thor zu öffnen. Ich möchte die Sache rein abhun, und glaube, es werde von allen Parteien gewünscht; wenigstens hörte ich nie eine Stimme, die sich widersezte.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes Handmehr.
Dagegen " " Herr Matthys. Minderheit.
Dagegen " " Große Mehrheit.

Projekt-Verordnung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, in Betreff der für den Abschluß von Ehen zwischen Bernern und Ausländern gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten diejenigen Erelichtungen einzutreten zu lassen, welche die vermehrten Verkehrsverhältnisse und die Verschiedenheit der Gesetzgebungen mitunter wünschenswerth machen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes,

verordnet:

Art. 1.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, bei Heirathen zwischen Bernern und Ausländerinnen oder zwischen Ausländern und Bernerinnen für dasselbe der Brautleute, welches fremd ist, in Fällen, wo die hierseits gesetzlich geforderten Schriften nach den Gesetzen des betreffenden auswärtigen Staates nicht erhältlich sind, oder deren Beibringung durch anderweitige ausnahmsweise Verhältnisse für die Verlobten unmöglich geworden ist,

ganz oder theilweise Dispensation von denjenigen Formalitäten zu ertheilen, welche nach den bernischen Gesetzen der Verkündung oder der Trauung der Ehe vorherzugehen haben.

Art. 2.

Diese Ermächtigung soll indessen nur dann in Anwendung kommen, wenn kraft authentischer Akten, oder bestehender Ueber-einkunft mit dem auswärtigen Staate, die Gewissheit besteht, daß auch ohne die Beobachtung der erlassenen Formalität, die einmal abgeschlossene Ehe mit allen ihren Folgen in der Heimat beider Brautleute anerkannt werden wird.

Art. 3.

Sie hat keinen Bezug auf diejenigen Formalitäten, welche bei Ehen zwischen Bernern und Ausländerinnen in materiellen Leistungen der Brautleute zu Gunsten des Staates oder der Gemeinde, wie z. B. Rückerstattung schuldiger Armensteuern, Zahlung des Heirathseinzuggeldes u. s. w. bestehen.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt vom hinweg in Kraft, und der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

(Erste Berathung)

Bühler, Justizdirektor, als Berichterstatter. Unser Zivilgesetz stellt zur Eingehung einer gültigen Ehe eine Menge Formalitäten auf, welche gegenüber Angehörigen des eigenen Kantons und gegenüber Schweizerbürgern anderer Kantone wohl zu erfüllen sind, nicht aber gegenüber dem Auslande. Dahin gehört die Vorweisung eines Verkünd-, eines Tauf- und Nachtmahlschelns u. dgl., und wenn ein Fremder eine Bernerin betrathen will, die Hinterlage von 800 Fr. a. W. Dieser Umstand geachte oft zum großen Nachtheil unserer Angehörigen. Man half sich bisher je nach Umständen so gut als möglich, aber eine eigenliche Ermächtigung der obersten Landesbehörde, wie dies bei der Dispensation von Ehehindernissen der Fall war, hatte man nicht. Nun handelt es sich heute um die endliche Regulirung der Sache, damit der Regierungsrath in Fällen, wo es unmöglich ist, alle bisherigen Formalitäten zu erfüllen, ermächtigt sei, Ausnahmen zu gestatten, wie es bei andern Ehehindernissen der Fall ist. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten auf die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Kurz. Ich stelle den Antrag auf Berathung des Entwurfes in globo.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden.

Das Eintreten und die Berathung in globo werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ich habe dem Gesagten nur beizufügen, daß die vorgeschlagene Erleichterung nicht auf materielle Leistungen der Brautleute zu Gunsten des Staates oder der Gemeinden Bezug hat, sondern in dieser Hinsicht bleibt es bei den gewöhnlichen Vorschriften. Auch würde die Dispensation nicht ertheilt, wenn man nicht die Gewissheit hätte, daß alsdann die Ehe vom Heimatorte der Betreffenden als gültig anerkannt wird, so daß man sich in allen Fällen darüber erkundigen wird. Ich glaube, die nötige Sicherheit sei dadurch gewährt und diese Maßregel durch die Umstände ganz gerechtfertigt; deshalb empfehle ich den Entwurf Ihrer Genehmigung.

Der Entwurf wird ohne Einsprache durch das Handmehr unverändert genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes mit dem Antrage, den Termin zur Inkraftsetzung des Gesetzes über Änderungen im Strafverfahren vom 1. Juni auf den 1. August nächstjährn hinauszusetzen.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. In der letzten Sitzung fand die zweite Berathung eines Dekretes statt, wodurch einige Artikel des Strafprozesses modifizirt werden. Sie werden sich erinnern, daß am Ende der Berathung beschlossen wurde, infolge dessen eine neue Ausgabe des Strafprozesses zu veranstalten, damit das Publikum nicht nebst dem Strafprozesse noch ein kleineres Gesetz an die Hand nehmen müsse. Gleichzeitig wurde die Inkraftsetzung auf den 1. Juni beschlossen. Man beschäftigte sich unmittelbar nach der Sitzung mit Ausführung der neuen Redaktion, welche ich aus Auftrag der Behörde selbst besorgte; aber damit kein Mittel versäumt werde, dieselbe so genau als möglich zu machen, glaubte ich, das Gesetz auch noch dem Herrn Generalprokurator vorlegen zu sollen. Dieser besorgte die Durchsicht, und um noch eine Garantie zu haben, wurde das Gesetz noch einer dritten Person zur Durchsicht übergeben. Mittlerweile sollte eine französische Uebersetzung angefertigt werden; wir befinden uns aber bereits bei dem 25. April und am 1. Juni sollte das neue Gesetz in Kraft treten. Der Regierungsrath glaubte daher, es sei klug, diesen Termin noch um etwas zu verschieben und denselben auf den 1. August festzusetzen. Es kommt eine neue Rücksicht hinzu: am 1. August treten die neuen Bezirksbeamten ihr Amt an und der Antritt desselben würde daher mit dem Inkrafttreten des neuen Strafprozesses zusammentreffen. Ohne diesen Grund hätte man wahrscheinlich den 1. Juli als Tag der Inkraftsetzung vorgeschlagen. Ich glaube, diese Rücksichten werden Sie wohl bestimmen, den Termin auf den 1. August festzusetzen, und ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Wahl von Stabsoffizieren.

Auf den Vorschlag der Militärdirektion und des Regierungsrathes werden im ersten Wahlgange ernannt:

- Zu Kommandanten der Reserve-Infanterie:
- 1) Herr Lauterburg, Karl Albert, von Bern, Major, mit 63 von 84 Stimmen.
 - 2) Herr Jaggi, Johann, von Neichenbach, Major, mit 64 von 80 Stimmen.

Zu einem Kommandanten der Infanterie des Auszuges:

- 3) Herr Meyer, Johann, von Kirchdorf, Major im Bat. 43, mit 76 von 80 Stimmen.

Mühlethaler. Ich möchte mir hier eine Bemerkung erlauben. Wie bekannt, wurde Herr Stämpfli vor vier Jahren bereits zum Major ernannt, seither blieb er immer ohne Dienst. Nun ist es wünschenswerth, daß er ebenfalls in Anspruch genommen werde; es wäre eine Ungerechtigkeit gegen andere Stabsoffiziere, die immer Dienst thun müssen, während er davon befreit ist. Man hat die Bataillone vermehrt, und ich weiß nicht, ob Herr Stämpfli vergessen ist, oder ob man ihn sonst nicht will. Ich möchte also den Herrn Militärdirektor fragen, warum man ihn übergeht.

Stoos, Militärdirektor. Die Eintheilung der Stabsoffiziere und der Offiziere überhaupt steht der Militärdirektion zu. Ich glaube, es sei hier weder Zeit noch Ort, über persönliche Verhältnisse Auskunft zu geben. Herr Stämpfli ist zwar Major, jedoch hat er längere Zeit keine Instruktion erhalten, keinen Dienst gethan, und ich weiß nicht, ob seine Ernennung in militärischer Beziehung ganz gerechtfertigt wäre. Uebrigens liegen

hier Vorschläge des Regierungsrathes vor; es steht dem Grethen Rath zu, sie zu genehmigen oder zu verwerfen.

Die Wahl wird fortgesetzt und es wird ernannt:

Zu einem Major des Auszuges:

1) Herr Eugenbühl, Theodor, von Münsingen, Haupmann des Bat. 37, mit 72 von 80 Stimmen.

Naturalisationsgesuch.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei geht dahin, dem Naturalisationsgesuch des Herrn Ludwig Baumann von Mezingen, Königreich Württemberg, Buchbinder und Handelsmann zu Wangen, zu entsprechen.

Bühler, Justizdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt das Gesuch des Petenten, welcher, seit 20 Jahren zu Wangen niedergelassen, sich zur reformierten Konfession bekannt, mit einer Bürgerin von Wangen verheiratet, sehr gut beleumdet ist und ein Vermögen von 20,000 Fr. besitzt; die Gemeinde Wangen hat ihm das Bürgerrecht zugesichert.

Nickli und Hiltbrunner empfehlen das Gesuch ebenfalls, indem sie dem Petenten das Zeugniß geben, er sei ein sehr achtungswürdiger, braver Mann, der sich nicht in die politischen Verhältnisse des Landes mische.

Abstimmung:

Für Willfahrt 82 Stimmen.
Für Abschlag Keine Stimme.

Somit ist dem Gesuche einstimmig entsprochen.

Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei werden ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen:

1) Joh. Zwahlen, von Guggisberg, von den Aissen des Mittellandes wegen grober Körperverletzung, die den Tod eines seiner Gegner nach sich gezogen, zu einer vierjährigen Gefangenschaft verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des noch 7 Monate betragenden Restes der Strafe;

2) Joh. Büikofer, Jak. Büikofer und Nikl. Walther, sämmtlich von Kernenried, von den Aissen des Emmensthals wegen Tötung unter mildernden Umständen Jeder zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Kantonsverweisung korrektionell verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß der letzten $\frac{2}{5}$ der Strafe.

Dagegen wird ebenfalls ohne Einsprache durch das Handmehr

1) Dem Christ. Kunz von Wimmis, gewesener Wegmeister daselbst, von den Aissen des Oberlandes wegen Unterschlagung zu drei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, der noch 16 Monate betragende Rest der Strafe in Eingrenzung in die Kirchgemeinde Wimmis von doppelter Dauer, und —

2) dem Joh. Lengacher, Spengler und Gießer zu Reichenbach, wegen Ausgeben falschen Geldes peinlich zu drei Jahren und neun Monaten Verweisung aus dem Amtsbezirk Frutigen

verurtheilt, der noch etwas mehr als drei Jahre betragende Rest dieser Verweisungsstrafe in Eingrenzung in die Gemeinde Reichenbach von 6 Jahren umgewandelt.

Hierauf wird das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und genehmigt.

Herr Präsident. Meine Herren! Mit dem Schluß dieser Sitzung endet auch höchst wahrscheinlich die Amtstätigkeit des gegenwärtigen Großen Rathes. Ich werde Sie nicht ermüden, indem ich der Ereignisse erwähne, welche in den letzten vier Jahren stattgefunden; ebenso wenig werde ich die vielen und wichtigen Arbeiten aufzählen, an denen Sie Theil genommen. Ohnehin wird Alles dieses unserm Gedächtnisse wieder vorgeführt werden, wenn wir uns am Ende der Amts-dauer die ernste Frage vorlegen: wie haben wir die von uns übernommene Pflicht erfüllt? Hierüber werden in wenigen Tagen unsere Mitbürger zu entscheiden haben. Wir werden ihr Urteil mit Ruhe entgegennehmen. Ein Jeder von uns hat aber in ferner Brust einen eigenen Richter. Fragen wir diesen, unverblendet durch Lob, aber auch unabirrt durch Tadel, fragen wir ihn, ob wir Dasjenige, was zum Wohl des Landes dient, angestrebt, und wenn wir einmal die Überzeugung hatten, ob wir dazu gestanden, ohne Scheu und Menschenfurcht. Wohl uns, wenn die Antwort eine bejahende ist; es wird die schönste, die sicherste Belohnung sein für die Arbeit, welche in den verflossenen vier Jahren vollbracht wurde. Ist es mir erlaubt, in den letzten Augenblicken unserer Sitzung noch ein Wort von mir anzubringen, so gestehe ich gerne, daß meine Leistungen in dem Amt, mit dem Sie mich beehrt, unter den Erwartungen blieben, die Sie zu haben berechtigt waren. Dessenungeachtet hat mich Ihre Nachsicht und Ihr Wohlwollen immer begleitet; empfangen Sie dafür den freundlichsten Dank und behalten Sie mich in gutem Andenken. Mögen auch unsere politischen Ansichten verschieden sein, in Einen Ruf werden wir Alle einstimmen, in den Ruf: Gott behüte und schütze das Vaterland! Ich erkläre die Sitzung als geschlossen.

(Schluß der Sitzung und der Session: 3 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fassbind.

Verzeichnis

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

10. April 1854:

Strafumwandlungsgesuch von Maria Neuenschwander.

25. April:

Expropriationsbegehren der Einwohnergemeinde Farnern.

Strafnachlassgesuch von Johann Hofmann.

Vorstellung des Gemeinderathes von Ursenbach, betreffend die Korrektion der Ursenbach-Huttwyl-Langenthal-Straße.

Ehehindernisdispositionsgesuch von J. R. Rosch.

